Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1916)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben

Fünfte Sitzung.

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Montag den 15. Mai 1916,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Bern, den 11. Mai 1916.

Herr Grossrat!

Unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben vom 25. April 1916 werden Sie daran erinnert, dass die ordentliche Frühjahrssession am Montag, den 15. Mai, nachmittags 2 Uhr, beginnt.

Auf die Tagesordnung des 15. Mai sind gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.

2. Motion G. Müller und Mithafte betreffend Organisationsform der Bernischen Kraftwerke.

3. Gesetz über das Lichtspielwesen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brandt, César, Giauque, Hauswirth, Heller, Hiltbrunner, Imboden, Iseli, Käser, Keller (Bassecourt), Michel (Bern), Mühlethaler, Müller (Bargen), Nyffeler, Paratte, Renfer, Rudolf, Siegenthaler, Stampfli, Steuri, Thönen, Wyss, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Brügger, Girod, Henzelin, Hofstetter, Kuster, Langenegger, Lardon, Merguin, Mouche, Rossé, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Erlach, Wiederaufbau der Altstadt; Staatsbeitrag.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Lohner ist durch Militärdienst verhindert, die Sache vor dem Grossen Rat zu vertreten und hat mich ersucht, es an seinem Platz zu tun.

Wie Sie aus den Zeitungen vernommen haben, ist im Herbst oder Spätsommer des letzten Jahres ein grösserer Teil der sogenannten Altstadt in Erlach abgebrannt. Wir wissen alle, dass die Ortschaft Erlach nicht gerade gross ist. Wenn man sie von weitem sieht, sagt man, es sei ein Städtchen; wenn man sie näher anschaut und die Verhältnisse kennt, setzt sich diese Ortschaft zusammen aus einer Stadt und aus einem Städtchen. Die alte Stadt ist derjenige Teil, der seit Jahrhunderten an seinem Ort steht und eigentlich den Kern der Ortschaft bildet. Er ist seiner Entstehung nach hundert Jahre älter als die Stadt Bern. Erlach hat es aber mit der Stadt Bern ungefähr wie das bekannte bernische Patriziergeschlecht und die Habsburger; es ist älter, aber dafür hat es die Stadt Bern weiter gebracht und die Bürger in Erlach schauen der Entwicklung in der Stadt Bern mit grossem Interesse zu. Sie sind während Jahrhunderten unter ihrer Herrschaft gestanden, sind von ihren getreuesten Untertanen in Leid und Freud gewesen, und auf der andern Seite haben die gnädigen

Herren für die Stadt und Landschaft Erlach während Jahrhunderten ein ausserordentlich grosses Wohlwollen bezeugt. Aus den Archiven sieht man, dass jedenfalls für jene Gegend die Behauptung, dass der Landvogt befohlen habe und die Landschaft habe gehorchen müssen, nicht richtig ist, denn die Fälle sind ausserordentlich zahlreich, in denen der Landvogt gegenüber Beschwerden der Bürgerschaft und Landschaft von Erlach den kürzeren gezogen hat.

schaft von Erlach den kürzeren gezogen hat.

In jener Zeit ist die uralte Art der Bebauung aufrecht erhalten worden, insbesondere auch aus militärischen Gründen. Dem hat man zu verdanken, dass in der alten Schlossgasse oder Junkerngasse zwei Reihen von Häusern bestehen, die die ältesten im Kanton sind, die in dieser Zahl noch existieren, Häuser, die vielleicht um das Jahr 1400 gebaut worden sind und bis zum heutigen Zeitpunkt sich nicht wesentlich verändert haben, im Innern und namentlich im Aeussern nicht, bis als unerwünschter Gast das Feuer ausgebrochen ist und eine ganze Häuserreihe zerstört hat, glücklicherweise nur so zerstört, dass ein historisch getreuer Aufbau wieder möglich ist.

Die Kleinheit der Verhältnisse und das Alter der Häuser geht daraus hervor, dass die 8 Häuser, die zerstört worden sind, insgesamt eine Brandsteuerschatzung von nicht einmal 40,000 Fr. gehabt haben. Es ist klar, dass, wenn auch die gesamte Summe den Brandbeschädigten zur Verfügung gestellt werden soll, damit ein Aufbau nicht erfolgen kann, denn die Pläne und Kostenberechnungen ergeben, dass ein Aufbau auch in bescheidener Weise eine Summe von ungefähr 120,000 Fr. braucht. Nun hat man mit ausser-ordentlich bescheidenen Verhältnissen zu rechnen. Es waren Häuser, die für 2000-3000 Fr. gekauft worden waren, die einer Familie in ganz bescheidenen Verhältnissen Unterkunft geboten haben, die aber jetzt, wo sie aufgebaut werden sollen, naturgemäss um dieses Geld nicht aufgebaut werden können. Andere waren etwas höher in der Schatzung, aber im allgemeinen handelt es sich um sehr niedrig eingeschätzte Häuser und um eine finanziell nicht kräftige Einwohnerschaft.

Es fragte sich, abgesehen vom historischen Wert, wie man den Leuten helfen soll, wie man in der geschlossenen Ortschaft die ganze ausgebrannte und in Ruinen stehende Gasse wieder herstellen kann. Auf der andern Seite kommt zu diesem rein materiellen Interesse, das sich bei jeder Ortschaft erhoben hätte, die weitere Frage, ob es nicht am Platze sei, derartige Denkmäler alter Zeit auch ferner der Nachwelt zu überliefern. Dieser Wunsch hat sich sofort gezeigt und die Erfüllung liegt deswegen um so näher, weil es möglich ist, die Häuser aufzubauen unter Wahrung alles desjenigen, was architektonisch wünschbar ist. Der Regierungsrat hat sich veranlasst gesehen, die ganze Sache durch Experten nach ihrer finanziellen, historischen, baulichen und künstlerischen Seite prüfen zu lassen. Die Experten sind zu dem Resultat gekommen, dass es wünschbar sei, den Aufbau vorzunehmen. Zum gleichen Resultat sind die Vertreter des Bundes gekommen, die ihrerseits die Sache angeschaut haben. Es ist auch nicht anders möglich, indem die Schlossgasse von Erlach wegen ihrer Vergangenheit und demjenigen, was sie bietet, in der schweizerischen historischen und künstlerischen Literatur sehr bekannt gewesen ist. Es haben sich daran alle möglichen Leute in Kunst und Wissenschaft versucht und alle die, welche die Sache einigermassen gekannt haben, haben gesagt, es sei Pflicht unserer heutigen Zeit, zu der Sache zu schauen.

Es ist nun etwas schwierig, den Aufbau durchzuführen. Die Gemeinde Erlach ist bereit, dazu mitzuhelfen, aber es kommt auch darauf sehr stark an, was von dritter Seite erhältlich ist. Trotzdem man nicht ganz genau sagen kann, wie sich die finanzielle Durchführung gestalten werde, hat der Regierungsrat sich entschlossen, dem Grossen Rat eine Summe für die Staatsbeteiligung zu nennen, die für die weitern Berechnungen in die Rechnung eingestellt werden kann und gestützt auf die es möglich ist, einen weitern Schritt zu machen. Wenn man annimmt, dass der Wiederaufbau in runden Summen 115,000 Fr. kostet und wenn man davon abzieht, was die Brandversicherung ausmacht, rund 40,000 Fr., so bekommen wir eine Summe von 75,000 Fr. An diese beantragen wir, rund 15,000 Fr. beizutragen, genau 15,400 Fr. Es wird sich im Lauf der weitern Verhandlungen zeigen, ob man hier noch weitergehen kann in dieser oder jener Weise. Der Staat hat ein sehr grosses Interesse auch deswegen, weil er unmittelbar anstösst mit seiner Schlossbesitzung, er ist dort grosser Grundeigentümer und es wird sich fragen, ob er auch von diesem Standpunkt aus mithelfen solle. Für heute möchten wir die Grundlage geben für die Weiterarbeit durch Zusicherung von 15,400 Fr.

Es mag ein wenig gewagt erscheinen, in den gegenwärtigen Zeiten, wo man für das Allernotwendigste nicht Geld hat, mit einer derartigen Forderung vor den Grossen Rat zu treten. Wir tun es deswegen, weil wir auch in dieser Zeit die Unterstützung solcher Aufgaben weitergeführt haben. Wenn sie nicht vor den Grossen Rat gekommen sind, so ist es deswegen, weil die betreffenden Summen in der Regel die Kompetenz des Regierungsrates nicht übersteigen. glauben aber auch hier, das deswegen tun zu dürfen, weil es sich nicht um einen Gegenstand handelt, der nur für einen ganz engen Kreis von Kennern seiner historischen oder künstlerischen Bedeutung Interesse hat, sondern um einen Gegenstand, der für die ganze grosse Bevölkerung, für jeden von uns, der sich damit beschäftigt, ohne weiteres seinen Wert und seine Wichtigkeit hat. Die abgebrannten Häuser sind stundenweit sichtbar und geben der Stadt Erlach und ihrer Umgebung gewissermassen die entscheidende Linie. Der Aufbau dient nicht nur rein historischen und künstlerischen Interessen, sondern die Häuser die aufgebaut werden sollen, sollen wieder bewohnt werden, man kann einer Bevölkerung wieder zu Unterkunft verhelfen, die durch Brandunglück schwer getroffen worden ist.

Wir glauben, das seien Verhältnisse, die auch in den heutigen ausserordentlich schweren Zeiten es gerechtfertigt erscheinen lassen, dass man öffentliche Hilfe eintreten lässt. Im Auftrag des Regierungsrates beantrage ich dem Grossen Rat die Bewilligung des Staatsbeitrages.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich heute morgen mit diesem Geschäft befasst. Zeit zu einem Augenschein hatte sie nicht, was aber unwesentlich war, denn die Regierung hat sich mit dieser Sache eingehend beschäftigt; auch das Expertengutachten, die vorliegenden Pläne und der Vortrag des Herrn Finanzdirektors haben die Staatswirtschaftskommission über diese zum Glück

seltene Angelegenheit weiter orientiert.

Sie haben aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört, dass es den Behörden gelungen ist, den Wiederaufbau aller acht brandbeschädigten Häuser in Erlach zu erzielen. Damit ist der gesuchte Zweck erreicht, indem das Gesamtbild der historischen Altstadt, dieser wohl einzigartigen Kunstbaute in weiter Umgebung, historisch getreu wieder hergestellt und der Zukunft erhalten bleibt.

Im Vorsaal sind die von Architekt Propper in Biel verfassten Pläne aufgemacht. Auffallend imposant ist die Nordfassade, die mit ihrer einheitlichen, massigen Laubenbogenflucht, mit dem einfachen gothischen Obergeschoss, mit dem weit vorspringenden Traufdach und der grossen ruhigen Dachfläche die Häusergruppe der Altstadt in glücklicher harmonischer Weise verbindet. Die Südfassade hat dagegen wenig oder fast gar keinen historischen Wert, indem die gegebenen gedrängten Massverhältnisse der Grundrisse die Fassade in ihrer Entwicklung begrenzen und bestimmen. Es ist immerhin, wie man wohl sagen kann, das Stimmungsbild der Altstadt Erlach innegehalten worden.

Man kann sowohl der Regierung wie der eingesetzten Kommission und den andern Behörden für ihre idealen Bestrebungen und ihre gemeinnützige Tätigkeit dankbar sein. Wenn je eine Subvention für die Erhaltung von Kunstaltertümern gegeben war, so ist sie gewiss hier am Platz für diese seltenen mittelalterlichen Bauten, deren Untergang hier im Rat wohl niemand verantworten möchte. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die regierungsrätliche Vorlage zur Genehmigung.

Hochuli. Im Namen der Brandbeschädigten sowohl als auch im Namen der Einwohnerschaft und der Gemeindebehörden von Erlach spreche ich der Regierung den besten Dank aus für ihre Mithilfe, die sie uns hat angedeihen lassen, ebenso für den Antrag, der heute eingebracht ist. Wir hätten allerdings in Erlach gewünscht, dass man noch ein wenig weiter gehen könnte, einen etwas grösseren Beitrag ausgesprochen hätte, indem einerseits, wie Sie aus dem Munde des Herrn Regierungsrat Scheurer gehört haben, die Brandbeschädigten nicht in der Lage sind, aus ihren Mitteln aufzubauen und anderseits die Einwohnergemeinde Erlach grosse Lasten zu tragen hat. Wir verkennen aber keinen Augenblick die gegenwärtige Lage und wir sind froh, wenn die Brandbeschädigten diesen Beitrag erhalten. Ich habe aus den Erörterungen des Herrn Regierungsrat Scheurer mit Vergnügen entnommen, dass man eventuell auch später noch bereit sein wird mitzuhelfen, sofern die Brandbeschädigten beim Wiederaufbau derart in Anspruch genommen würden, dass sie es finanziell nicht aushielten. Die Gemeinde Erlach wird ebenfalls mithelfen, aber ich glaube, es sind Brandbeschädigte da, die mit diesem Beitrag nicht auskommen. Wir wollen gern unsern Beitrag leisten und wie uns die Regierung jetzt entgegengekommen ist, so hoffe ich, dass sie es später auch tun wird. Die Gemeinde wird einige dieser Häuser selbst aufbauen müssen, indem die betreffenden Brandbeschädigten das nicht wohl

tun können, dann werden wir selbstverständlich auf solche Beiträge angewiesen sein. Wir werden später gern mit der Regierung darüber verkehren, sie wird sich der Sache nicht verschliessen und uns auch ferner helfen wie bis dahin. Ich empfehle den Herren Grossräten die Vorlage ebenfalls bestens zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Kosten des Wiederaufbaues der 8 abgebrannten Gebäude der Altstadt Erlach wird ein auf 5 Jahre zu verteilender Staatsbeitrag von 15,400 Fr. auf Rubrik VI G 7 zugesichert, unter der Bedingung, dass sich die Eigentümer rechtsverbindlich verpflichten, ihre Häuser historisch getreu nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen wiederherzustellen und nach vollendeter Restauration ohne Einwilligung des Regierungsrates an den Neubauten keine Veränderungen vorzunehmen.

Biel-Täuffelen-Ins-Bahn; Benützung der Staatsstrasse.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1912 hat man der Gesellschaft der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse an verschiedenen Orten gegeben. Bei der genauen Projektierung dieser Bahn hat sich nun herausgestellt, dass die Benützung der Staatsstrasse teilweise abgeändert werden muss, indem sie an einigen Orten nicht benützt wird, dafür an andern Orten. So wird auf eine Strecke von total 985 m Länge die Bahn ganz auf die Strasse gelegt, und zwar an 4 verschiedenen Orten. Im weitern wird sie auch an verschiedenen Orten auf längere Strecken teilweise auf die Strasse gelegt, so dass sie am Strassenrand gebaut wird, und auch hier der Bahnkörper selbst oder doch nur das Lichtraumprofil in die Strasse hineinragt. Da es eine Bahn ist, die auch Güterverkehr vorgesehen hat, müssen wir nach Gesetz für die Bewilligung der Strassenbenützung die Genehmigung des Grossen Rates einholen.

Das Hauptobjekt, das von der Bahn gemeinsam mit der Strasse benützt wird, ist die Hagneckbrücke. Es bestand seinerzeit eine Bogenbrücke über den Hagneckkanal. Durch Bewegungen im Kanal hat sich ergeben, dass die beiden Ufer gerutscht sind und infolgedessen auch die Widerlager nicht mehr standfest blieben, so dass die Bogenbrücke durch eine andere Konstruktion ersetzt werden musste. Es ist nun eine Eisenbrücke mit Parallelträgern an den Platz der Bogenbrücke gestellt worden. Damals war Aussicht vorhanden, dass die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn erstellt werde. Man hat deshalb mit dem Komitee eine Uebereinkunft getroffen, dass die Strassenbrücke so verstärkt erstellt wird, dass sie auch die Bahn zu tragen vermag. Das Komitee hat sich demgegenüber verpflichtet, einmal wenn die Bahn gebaut werde, dem Staate 7000 Fr. für die Verstärkung der Brücke

zurückzuzahlen, da diese im Interesse der Bahn gemacht worden ist.

Dieses Abkommen ist nun auch festgelegt in dem Abkommen, das wir Ihnen heute zur Genehmigung vorlegen betreffend die Benützung der Strasse. Wie üblich, wird auch der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn eine Entschädigung für den vermehrten Unterhalt Strasse infolge der Benützung durch die Schienenbahn verlangt. Wir haben 25 Cts. pro laufenden Meter angenommen, wie das Regel werden soll bei allen Bahnen, die auf Strassen gebaut werden. Es ist aber auch da schon vorgesehen, dass, solange die Bahn nicht imstande ist, die Betriebskosten plus Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefonds zu zahlen, auf ein Gesuch von seite der Verwaltung die Gebühr erst verlangt wird, wenn es wirklich möglich ist, alle diese Einlagen zu zahlen. Solange das nicht möglich ist, wird der Staat der Bahn diese Gebühren schenken, wie er es bei andern Bahnen auch tut. Ich mache darauf aufmerksam, dass das auf Gesuch hin geschieht und durch Regierungsratsbeschluss geregelt wird.

Wir beantragen dieses Abkommen mit der Bahn, das gleich lautet, wie es mit andern Bahnen üblich

ist, heute genehmigen zu wollen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie vom Herrn Baudirektor gehört haben, soll der elektrischen Schmalspurbahn Biel-Täuffelen-Ins die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse erteilt werden. Nun wird diese Strasse verschiedenartig benützt werden. Einmal wird sie vollständig von der Bahn beansprucht, die Schienen werden auf den Strassenkörper gelegt in einer Ausdehnung von ca. 1000 m. Das beschlägt die Ortschaften Nidau, Sutz, Gerolfingen und Hagneck. Im weiteren soll die Bahn auf 1250 m anlehnend an die Staatsstrasse gebaut werden, und zwar so, dass sie auf eigenem Bahnkörper angelegt ist, dass aber die Bahnwagen in das Lichtprofil der Strasse hineinreichen, immerhin so, dass der Verkehr nicht gehemmt ist, indem noch 5 m Raum für Fuhrwerkverkehr vorhanden ist.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft: Einmal ist die Bahn verpflichtet, überall da, wo die Strasse infolge des Bahnbaues erweitert werden muss, die Kosten ausschliesslich zu übernehmen. Zweitens ist die Bahn verpflichtet, an die Verstärkung der Hagneckbrücke einen Betrag von 7000 Fr. zu übernehmen, die bei der Aktienzah-

lung abgezogen werden.

Für die Zukunft hat die Bahn folgende weitere Verpflichtungen: Sie ist verpflichtet, an die Kosten des Unterhaltes der Hagneckbrücke ¹/₃ der Kosten zu übernehmen. Im weitern übernimmt die Bahn die Verpflichtung, auf den Strassenstücken, wo sie vollständig auf den Strassenkörper gebaut ist, einen jährlichen Beitrag von 25 Cts. per Laufmeter zu leisten. Das macht für die 1000 m, die hier in Frage kommen, einen jährlichen Beitrag von 250 Fr. Für die übrigen Strecken, wo nur die Wagen in das Profil der Strasse hineinreichen, soll ein kleinerer Beitrag gezahlt werden von 6 Rappen. Das würde auf 9000 m 560 Fr. ausmachen, so dass die jährlichen Beiträge 810 Fr. betragen.

Das sind die Verpflichtungen, die die Bahn übernehmen muss. Wir halten dieselben für hinreichend und möchten deshalb die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse empfehlen.

Scherz. Gegen den materiellen Inhalt dieses Beschlusses habe ich nicht das geringste einzuwenden, sondern ich möchte nur eine kleine sprachliche Verbesserung vorschlagen. Wenn Sie im zweiten Alinea nachschauen, heisst es: «der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn wird die Bewilligung» und nun kommt ein langer Satz und erst am Schlusse desselben heisst es: «erteilt». Ich hätte vorschlagen mögen, den Beschluss so zu fassen: «Der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn wird die Bewilligung erteilt», dann kann man mit dem andern Satz zufahren, was jedenfalls viel einfacher wäre.

Genehmigt nach Antrag Scherz.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Gesuche der Direktion der Gesellschaft «Seeländische Lokalbahnen (S. L. B.), Biel-Täuffelen-Ins A.-G.» vom 9. Juni 1915 betreffend Erteilung der Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb dieser Linie gemäss Ausführungsprojekt vom 6. Juni 1915 und beschliesst:

Der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn-Gesellschaft wird die Bewilligung erteilt zur Benützung der Staatsstrasse Nidau-Hagneck-Ins für den Bau und Betrieb der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn auf Grundlage und unter den Bedingungen des von der kant. Eisenbahndirektion aufgestellten Bewilligungsaktes sowie des Nachtrages zu Art. 4, angenommen und anerkannt von der Bahngesellschaft am 16. September 1915, bezw. 26. März 1916.

Die Bewilligung vom 2. April 1912 wird hier-

durch aufgehoben.

Trame in der Gemeinde Obertramlingen; Korrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Trame, die durch Tramlingen fliesst, ist bereits einmal hier vor dem Grossen Rat mit einem Subventionsgesuch erschienen. Die eidgenössischen und kantonalen Behörden haben das Projekt der Korrektion der ganzen Trame seinerzeit begutachtet und haben es in zwei Sektionen getrennt, so dass zuerst die Trame in der Gemeinde Untertramlingen korrigiert wurde, wo es dringlicher war.

Nun kommen wir vor den Grossen Rat mit dem Gesuch, auch das obere Stück, dasjenige in der Gemeinde Obertramlingen, subventionieren zu wollen. Die Trame ist in Untertramlingen sozusagen überall gedeckt korrigiert, als Kanal gebaut worden. So soll es auch auf der grössten Strecke von Obertramlingen geschehen. Der Bund subventioniert nur die Kosten, die sich für eine offene Kanalisation ergeben würden. Gedeckte Kanäle werden vom Bund als solche nicht

subventioniert; er gestattet aber, sie gedeckt zu erstellen. Die Kosten werden ausgeschieden, so dass der Bund subventioniert, wie wenn ein offener Kanal wäre.

Das Projekt ist devisiert auf 76,000 Fr. Der Bund hat wie für den Badrybach in Münster 25 Prozent oder 19,000 Fr. gesprochen und wir schlagen vor, gleich viel zu geben, so dass der Gemeinde Obertramlingen und den Interessenten noch 50 Prozent oder 38,000 Fr. übrig bleiben. Es wird Sie vielleicht verwundern, dass für das untere Stück seinerzeit vom Bund 40 Prozent und vom Kanton 30 Prozent gegeben worden sind, während jetzt nur 50 Prozent gesprochen werden sollen. Das hat zwei Gründe. Einmal ist die Korrektion auf der untern Strecke dringender gewesen als auf der obern Strecke; zweitens sind die Finanzen sowohl des Bundes als des Kantons gegenwärtig nicht mehr derart, dass man mit der gleichen Subventionsquote aufrücken kann wie vor ein paar Jahren. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, wie das bereits in Münster geschehen ist, dieses Projekt mit 50 Prozent im ganzen zu subventionieren, woran wir 25 Prozent geben.

M. Stauffer (Corgémont), rapporteur de la commission d'économie publique. Nous n'avons que peu de choses à ajouter à l'exposé de M. le directeur des travaux publics. Ce projet qui répond à un réel besoin avait déjà fait l'objet d'une étude il y a quelques années et il ne représente en somme que la continuation logique de la correction de la Trame dans la commune de Tramelan-dessus, les travaux d'assainissement et de correction dans la commune de Tramelan-dessous ayant été exécutés en 1909-1910. Pour l'exécution de la première partie du projet il avait été accordé à la commune de Tramelan-dessous une subvention fédérale de 40 % et une subvention cantonale de 30 %. Aujourd'hui nous nous trouvons en ce qui concerne les subventions dans une période de reflux. La Confédération veut subventionner le projet avec 25 % soit 19,000 fr. et le gouvernement propose également 25 % des frais devisés à 76,000 fr. Nous regrettons beaucoup que l'état des finances aussi bien fédérales que cantonales n'ait pas permis d'accorder à Tramelan-dessus des subventions aussi élevées qu'à Tramelan-dessous. Il nous reste encore à relever qu'il est loisible à la commune de Trame-lan-dessus de remplacer le canal à ciel ouvert par une conduite souterraine moyennant qu'elle prenne à sa charge la différence des frais, la Confédération ne subventionnant pas les canalisations et l'établissements d'égouts. Nous nous rallions aux propositions du gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 76,000 Fr. veranschlagte, vom schweiz. Departement des Innern durch Beschluss vom 21./23. März 1916 genehmigte und mit 25 Prozent der wirklichen Kosten, im Maximum mit 19,000 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektion der Trame zu Obertramlingen wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Gemeinde Obertramlingen ein Kantonsbeitrag von

25 Prozent der wirklichen Kosten, im Maximum 19,000 Fr. auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

 Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Obertramlingen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
 Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig

 Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der

Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

- 4. Es bleibt der Gemeinde anheimgestellt, statt eines offenen Kanals, eine geschlossene Leitung auszuführen, sofern sie die Mehrkosten allein tragen will.
- Der Beschluss des schweiz. Departements des Innern vom 21./23. März 1916 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 6. Die Gemeinde Obertramlingen hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Staatsstrasse Thun-Oberhofen; Erweiterungen und Trottoiranlagen in Hilterfingen, Oberhofen und Gunten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits anlässlich des Kreditgesuches für die Macadamisierung der Strassenstrecke Thun-Oberhofen gesagt, es werde nächstens noch ein Geschäft zu subventionieren sein in der gleichen Gemeinde, nämlich eine Trottoiranlage auf der betreffenden Strasse.

Nach der Bewilligung der Bahn Steffisburg-Thun-Interlaken hat sich die zwingende Notwendigkeit gezeigt, durch die Dörfer hindurch Trottoiranlagen zu erstellen, da es einfach nicht anders geht. Die Strasse ist bereits für den normalen Verkehr, für den Fussgänger-, Fuhrwerk- und Automobilverkehr, zu schmal geworden, und als noch eine Eisenbahn auf die gleiche Strasse kam, ging es einfach nicht mehr, ohne dass irgend etwas zum Schutze der Passanten vorgekehrt würde. Entweder hätte man die Strasse verbreitern oder ein Trottoir anlegen müssen, wie das denn auch geschehen ist. Ich halte dafür, das sei für die Passanten, soweit sie Fussgänger sind, die glücklichere Lösung. Es wird gerade in jener Gegend sehr viel spaziert, an einem Sonntag sind die reinsten Völkerwanderungen auf dieser Strasse zu sehen.

Nun haben die Trottoiranlagen selbstverständlich ziemlich viel Kosten nach sich gezogen, die Dörfer sind so gebaut, dass an vielen Orten die Häuser näher an der Strasse stehen, als es jetzt nach dem Strassenpolizeigesetz gestattet ist, an die Strasse zu

bauen. Das kommt daher, dass entweder die Häuser schon vor dem 34er Gesetz standen oder dass die Strasse seither korrigiert worden ist. Es ist auch nicht gesagt, dass nur die Häuser schuld sind, sondern es bestehen Vorgärten gegen die Strasse, deren Besitzer verlangt haben, dass man Mauern erstelle und expropriiere. Zum Glück macht das an den meisten Orten sehr wenig aus. So ist Oberhofen durchgekemmen mit etwas zu 1100 Fr. Landentschädigungen, Gunten hat etwas mehr für Landerwerb bezahlt. Am meisten ist die Gemeinde Hilterfingen belastet worden, indem bei der Schlossbesitzung in der Hünegg der Besitzer sich nicht dazu verstehen konnte, von seinem schönen Park, der bis an die Strasse reichte, einen Streifen freiwillig abzutreten. Die Expropriation musste durchgeführt werden bis hintenaus. Der Erwerb dieses Stückes hat ordentlich viel Geld gekostet.

Wir haben uns entschlossen, 70 cm Breite mehr zu erwerben, als für die Trottoiranlage absolut nötig gewesen wäre, indem man sich gesagt hat, über kurz oder lang werde es doch einmal dazu kommen, dass die Strasse zu schmal wird. Wenn sich das rechte Thunerseeufer so entwickelt, wie man dort oben allgemein erwartet, ich will nicht sagen so, wie am Zürichsee, wo von Zürich aus die ganze Länge hinauf Haus an Haus steht, aber es wird sich mit der Zeit das rechte Thunerseeufer bedeutend entwickeln, so dass der Verkehr noch einmal grösser wird und die Strasse zu schmal wird. Deshalb hat man die 70 cm gerade auch noch erworben, damit man nicht noch einmal die Expropriationskomödie anfangen muss, die man hat durchführen müssen.

Es wäre nicht richtig, wenn die Kosten ganz von den Gemeinden getragen werden müssten. Wir hal-ten im Gegenteil dafür, es sei Pflicht des Staates, die Mehrkosten für diesen Streifen zu übernehmen. Bekanntlich übernimmt der Staat die Expropriationskosten nie; es ist überall Sache der Gemeinden, das Land zur Verfügung zu stellen. Von diesem Grundsatz können wir auch hier der Konsequenz halber nicht abgehen. Wir beantragen aber einen aussergewöhnlich hohen Beitrag für die Trottoiranlage. Ich sage das ausdrücklich. Gewöhnlich wird man bis auf 25 Prozent gehen; in Anbetracht der absoluten Notwendigkeit, dass hier etwas gehen musste, beantragen wir Ihnen, den drei Gemeinden 50 Prozent der Baukosten zurückzuvergüten. Das macht für Hilterfingen, das Totalausgaben von 50,661 Fr., wovon 13,527 Fr. für Landerwerb hat, einen Staatsbeitrag von 19,153 Fr. 90 aus. Für Oberhofen mit 63,341 Fr., wovon 1130 Fr. für Landentschädigungen, macht es 26,362 Fr. Endlich für Sigriswil oder besser gesagt Gunten — denn dort hat nicht die Gemeinde als solche das Trottoir gebaut, sondern die Privaten haben es zusammen getan - macht der Staatsbeitrag bei einer Totalauslage von 31,927 Fr., wovon 3819 Fr. für Landentschädigungen, die Summe von 14,053 Fr. 65 aus. Das macht also für die ganze Trottoiranlage den ansehnlichen Staatsbeitrag von 59,469 Fr. 55 bei Totalkosten inklusive Landerwerb von 145,900 Franken.

Wir ersuchen den Rat, diesem Antrag zustimmen zu wollen. Ich wiederhole nochmals, dass es ein ausserordentlich grosser Beitrag ist, den man diesen Gemeinden gibt, aber er ist hier wirklich berechtigt, indem durch das Trottoir nicht nur den Gemeindebewohnern, sondern allen denjenigen, die die Strasse benützen, ein grosser Dienst erwiesen ist.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie vom Herrn Baudirektor gehört haben, handelt es sich um einen ungewöhnlich hohen Beitrag für die Errichtung von Trottoiranlagen. Die Staatswirtschaftskommission war im ersten Moment überrascht, als ihr die Vorlage unterbreitet wurde. Nach Prüfung der Sachlage haben wir uns aber überzeugt, dass in dieser Gegend ausserordentliche Verhältnisse vorhanden sind, die ihrerseits wieder eine etwas andere Behandlung des Geschäftes verdienen.

Es ist Ihnen vom Herrn Baudirektor ausgeführt worden, dass die Strasse von Thun nach Oberhofen und Hilterfingen sehr schmal ist, eingeengt ist zwischen Häusern und Mauern und dem heutigen Verkehr keineswegs mehr entspricht. Wir wissen auch, dass dieses Seeufer in grosser Entwicklung begriffen ist, dass immer mehr gebaut wird, so dass der Verkehr ein immer regerer wird und die Strasse infolgedessen für die Zukunft nicht mehr genügen kann.

Es mag etwas auffällig erscheinen, dass man bei dieser schmalen Passage noch die Bewilligung gegeben hat, eine elektrische Strassenbahn durchzuführen. Es wäre vielleicht zweckmässig gewesen, angesichts der vorliegenden Verhältnisse nach einem andern Trace zu suchen, um den Strassenverkehr nicht fast unmöglich zu machen. Das wäre um so mehr angezeigt gewesen, als neben dem üblichen Verkehr die Strasse auch viel von Automobilen benützt wird. Doch die Sache ist erledigt, die Bewilligung ist erteilt worden.

Nun hat sich durch den zunehmenden Fremdenverkehr die Strasse als zu eng erwiesen und die Gemeinden haben sich zu helfen gesucht, indem sie Terrain erworben haben, um neben der bestehenden Strasse Trottoirs zu erstellen, die allerdings sehr viel Geld kosteten. Sie ersuchen nun um einen Beitrag an diese Trottoiranlagen, die bereits erstellt sind. Die Regierung beantragt 50 Prozent. Das ist ein ausserordentlich hoher Beitrag, der dem Grossen Rate ebenfalls noch nie vorgelegen ist. Immerhin liegen die Verhältnisse so, dass auch die Staatswirtschaftskommission dazu kommt, hier diesen ausnahmsweise hohen Beitrag zu bewilligen, indem sie sich sagt, wenn diese Trottoiranlagen nicht erstellt worden wären, wäre der Staat gezwungen, die Strasse überhaupt zu erweitern, und dann wären die Kosten noch viel grösser. Wir beantragen Bewilligung des Beitrages von 50 Prozent.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Sigriswil, letzterer zuhanden des Verkehrsvereins Gunten, werden an die ausgeführten Strassenerweiterungen und Trottoiranlagen zu Hilterfingen (Länge 1300 m), zu Oberhofen (Länge 1830 m) und Gunten (Länge 890 m) Staatsbeiträge von 50 Prozent der Ausführungskosten, exklusive Landerwerbungen, plus 100 Prozent für die Strassenverbreiterung bei der Hünegg von 3973 Fr. 90 an Hilterfingen, bewilligt, nämlich an:

aut Baukredit X F.

An diese Bewilligung wird die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden die Trottoirs stets richtig unterhalten und für den notwendigen Abfluss des Strassenwassers durch die Trottoirs seewärts sorgen.

Motion der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend die Organisationsform der Bernischen Kraftwerke.

(Siehe Seite 292 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Die Motion hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die gegenwärtige Organisationsform der Bernischen Kraftwerke als Aktiengesellschaft unvereinbar geworden sei mit den grossen öffentlichen Interessen, die mit dem Betrieb dieser Werke verknüpft sind und die sich bei jedem weitern Ausbau vermehren, und ob nicht das ganze Unternehmen in reinen Staatsbesitz übergeführt werden solle.»

Müller (Bern). Die Bernischen Kraftwerke haben den Grossen Rat im letzten Oktober beschäftigt, als das Anleihen von 10 Millionen zur Diskussion stand und über die Verwendung des Hauptteils dieses Anleihens zum Zwecke der Erhöhung des Aktienkapitals der Bernischen Kraftwerke Auskunft erteilt wurde. Wir haben schon damals Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass die grossen öffentlichen Interessen, die mit diesen Bernischen Kraftwerken verknüpft sind, uns den Schluss nahe legen, dass die gegenwärtige Organisationsform dieser Gesellschaft als Aktiengesellschaft unvereinbar geworden sei mit den öffentlichen und staatlichen Interessen und dass es deshalb wünschenswert sei, die Sache anders zu ordnen und zwar in dem Sinne, dass die Bernischen Kraftwerke in den reinen Staatsbesitz übergeführt werden sollten. Herr Regierungsrat Scheurer hat damals die Frage noch offen gelassen, hat aber doch mehr dahin geneigt zu sagen, dass grössere Vorteile damit verknüpft seien, wenn man der Gesellschaft ihre private Organisationsform belasse. Er erklärte über die Frage, ob Aktiengesellschaft oder reiner Staatsbesitz, könne man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir haben darauf erklärt, dass wir die Sache bei Anlass des Anleihens von 10 Millionen nicht weiter verfolgen, da das Anleihen selbst von uns nicht bestritten wurde, dass wir uns aber vorbehalten, diese Frage der Ueberführung in das Staatseigentum auf einem andern Wege weiter zu verfolgen. Mit Rücksicht darauf haben wir in der folgenden Session, im November 1915, diese Motion eingereicht, die Ihnen vom Herrn Grossratspräsidenten soeben verlesen worden ist.

Die Motion ist unterzeichnet von den Mitgliedern unserer Fraktion und von einzelnen Mitgliedern, die andern Parteien angehören, weil wir Wert darauf gelegt haben, dieser Motion jeden parteipolitischen Charakter zu nehmen. Ich gestatte mir nun, die Motion

hier näher zu begründen.

Um Ihnen zu zeigen, was für gewaltige öffentliche Interessen mit den Bernischen Kraftwerken verknüpft sind und wie sich die ganze Entwicklung dieser Kraftwerke gemacht hat, möchte ich kurz rekapitulieren, wie sie entstanden sind. Sie sind entstanden aus ursprünglich ganz privaten Organisationen, nämlich dem Spiezerwerk und dem Hagneck-werk, die von der Gesellschaft Motor in Baden gegründet worden sind. Bei Anlass der Vereinigung der Kander- und Hagneckwerke, die sich aus technischen Gründen als notwendig erwies, ist die Kanto-nalbank beigezogen worden. Die Kantonalbank hat in dem Sinne mitgewirkt, dass sie sich vorbehielt, ²/₃ der Aktien, die im privaten Besitz waren, zum Nominalwert übernehmen zu können. Sie hat diesen Vorbehalt im Jahre 1905 realisiert, indem sie diese ²/₃ Aktienbesitz erworben hat zum vereinbarten Preis. Sie hat im Verlaufe der nächsten Jahre auch den Rest im freien Markt übernommen.

Als im Jahre 1906/07 das Aktienkapital um 4¹/₂ Millionen erhöht wurde, hat die Kantonalbank auch hier wieder den vollen Betrag von 4¹/₂ Millionen übernommen, so dass schon damals der überwiegende Einfluss des Staates sichergestellt war. Das Verhältnis hat sich auf diesen Zeitpunkt so gestellt, dass 12,532 Aktien im Nominalwert von 6,266,000 Fr. der Kantonalbank angehörten. 6800 Aktien sind vom Staate erworben worden mit 3,400,000 Fr. Private und Gemeinden, die schon vorher interessiert waren, waren damals mit einer Summe von 334,000 Fr. beteiligt, total 20,000 Aktien, die das ursprüngliche Aktienkapital von 10,000,000 Fr. repräsentierten.

Inzwischen hat sich nun durch die fortwährende Entwicklung der vereinigten Kander- und Hagneckwerke die Notwendigkeit herausgestellt, das Aktienkapital um 6 Millionen zu erhöhen. Dabei ist in den Regierungsbehörden auch die Frage ventiliert worden, ob man nicht bei diesem Anlass und mit Rücksicht auf die grossen Interessen, die auch für die Gemeinden an diesem Werke bestehen, dem Staat den überwiegenden Einfluss unter allen Umständen sichern müsse, dass man aber anderseits den Gemeinden eine weitreichende Beteiligung an diesem neuen Aktienkapital gestatte. Gestützt auf einlässliche Mitteilungen sind Einladungen an die Gemeinden zur Beteiligung an diesem neuen Aktienkapital gekommen. Wenn wir diese Finanzoperation in normalen Zeiten hätten durchführen können, so ist es, glaube ich, nicht zweifelhaft, dass die Gemeinden von dieser Gelegenheit beträchtlich Gebrauch gemacht hätten, nicht in dem Sinne, dass sie irgendwie — auch vereint nicht — einen massgebenden Einfluss auf die Kraftwerke hätten ausüben können, aber doch in dem Sinne, dass sie sich gewissermassen mit diesem Unternehmen identifiziert hätten, dass sie doch Gelegenheit gehabt hätten, in der Aktionärversammlung ihre allfälligen Wünsche geltend zu machen

Mitten in diesen Vorbereitungsarbeiten für die Erhöhung des Aktienkapitals ist der Krieg ausgebrochen, der die Gemeinden sofort vor eine andere Situation gestellt hat und zur Folge gehabt hat, dass dieselben nur in ganz bescheidenem Masse sich an dieser neuen Aktienzeichnung beteiligt haben, so dass von den 6 Millionen Franken nur 615,000 Fr. von Gemeinden übernommen worden sind. Der ganze übrige Rest ist vom Kanton übernommen worden, wofür in der Hauptsache das Anleihen aufgenommen worden ist. Der jetzige Bestand stellt sich so, dass Staat und Kantonalbank zusammen 30,142 Aktien im Totalbetrag von 15,071,000 Fr. und Private und Gemeinden zusammen 1858 Titel im Betrag von 929,000 Franken besitzen. Das Aktienkapital wird also m. a. W. genau repräsentiert durch 93,9 Prozent reine Staatsaktien und 6,1 Prozent Gemeinde-Aktien. Die wenigen Privataktien spielen da gar keine Rolle.

Wenn man sich vergegenwärtigt, was für Gegenwerte diesem Aktien- und Obligationen-Kapital gegenüberstehen, so kann man sagen, dass sich das Wirkungsgebiet ausserordentlich vermehrt hat. Neben den grossen Kraftzentralen, Kandergrund, Kallnach, Spiez, Hagneck mit der Kraftzentrale Bellefontaine im Jura, wird vom Oberland ausgehend das Mittelland, das Seeland, bis in den Jura, nach Osten bis über Burgdorf hinaus gegen Solothurn zu, nach Westen gegen Neuenburg, kurz der grössere Teil des Kantons, mit elektrischer Energie versorgt. Wenn wir nun diese ganze Entwicklungsperiode verfolgen, so dürsen wir anerkennen, dass hier der Kanton Bern mit Energie und Umsicht diese Aktion durchgeführt hat und sich damit bei einer so wichtigen öffentlichen Angelegenheit seinen Einfluss in weitreichendem Masse gesichert hat, so dass man tatsächlich sagen kann, es handle sich hier um ein reines Staatsunternehmen.

Die Bedeutung dieser Werke wird nun noch vergrössert durch den letzthin in den Zeitungen publizierten Kaufvertrag über das Werk in Wangen, wodurch der Geltungsbereich auch noch auf den Oberaargau ausgedehnt wird. Wie aus der Presse ersichtlich war, handelt es sich um einen Kaufpreis von 7 Millionen. Man wird sich ohne weiteres die Frage vorlegen müssen, wie diese 7 Millionen finanziert werden sollen, ob durch eine weitere Vergrösserung des Aktienkapitals oder durch Beschaffung fremder Mittel, also durch Ausgabe von Obligationen. Nach dem gegenwärtigen finanziellen Stand der Bernischen Kraftwerke gestaltet sich das Verhältnis wie folgt: Wir haben auf 31. Dezember 1915 eine Bilanzsumme von 41,802,686 Fr., wozu die 7,000,000 Fr. für das Wangenwerk kommen, so dass die Bilanzsumme 48,000,000 Fr. übersteigt und wir in wenigen Jahren mit über 50 Millionen rechnen müssen. Wenn wir die Statuten konsultieren, können wir daraus entnehmen, dass es zweifellos möglich ist, fremde Mittel zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen. Ich kenne die Absichten nicht, die in den Kreisen der Bernischen Kraftwerke massgebend sind, jedenfalls ist die Möglichkeit da, auf dem Wege der Erhöhung des Obligationenkapitals diese 7 Millionen zu decken, weil in den Statuten der Bernischen Kraftwerke der Grundsatz niedergelegt ist, dass das Obligationenkapital nicht mehr als das Doppelte des Aktienkapitals betragen dürfe. Da nun das Aktienkapital gegenwärtig 16 Millionen beträgt, ist Raum vorhanden für ein Obligationenkapital von 32 Millionen, während gegenwärtig nach der Bilanz nur etwas mehr als 20 Millionen ausgegeben sind, so dass eine Marge von 12 Millionen vorhanden ist.

Wir sehen daraus, dass wir es hier mit einem Unternehmen zu tun haben, das direkt und indirekt die öffentlichen Mittel in einer solchen Weise engagiert, dass man sich schon fragen muss, ob die gegenwärtige Organisation diesen gewaltigen Interessen entspricht, oder ob sie nicht zweckmässigerweise geändert werden sollte. Ueber die Art der Organisation der Bernischen Kraftwerke geben die Statuten Auskunft. Nach diesen ist die Öberleitung und Aufsicht über diesen grossen Betrieb einem Verwaltungsrat übertragen, der statutengemäss 9—17 Mitglieder zählt. Dieser Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss von 7 Mitgliedern, der die Geschäfte für den Verwaltungsrat vorzuberaten hat. Man hat von dieser Möglichkeit, bis auf 17 Mitglieder zu gehen, Gebrauch gemacht, indem tatsächlich der Verwaltungsrat gegenwärtig aus 17 Mitgliedern besteht und einen Verwaltungsauschuss von 7 Mitgliedern ernannt hat, der 11 Sitzungen gehalten hat. Wie diese Verwaltungsräte entschädigt werden sollen, ist statutengemäss festgelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder bekommen ein Sitzungsgeld von 20 Fr. plus Vergütung der Auslagen und ihren Tantièmen-Anteil, der ebenfalls nicht in das Ermessen der Generalversammlung gestellt wird, sondern statutenge-mäss geregelt ist, und zwar in der Weise, dass 10 Prozent des Reingewinnes nach Abzug verschiedener Einlagen und Amortisationen als Tantième den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Verfügung stehen.

Wenn wir uns fragen, wie stark die Anteilnahme des Verwaltungsrates an dem eigentlichen Betriebe und der Leitung ist, so ergibt sich aus dem Geschäftsbericht von 1915, dass der Verwaltungsrat die ihm statutengemäss übertragenen Geschäfte im ganzen in 4 und der Verwaltungsausschuss in 12 Sitzungen erledigt hat. Dafür wurde nun 1915 der statutengemäss festgesetzte Betrag von 26,666 Fr. zur Verfügung gestellt. Das macht pro Mitglied eine Tantième von 1450 Fr. oder per Tag, bei 4 Sitzungen des Verwaltungsrates, von 362 Fr., was auch nach kapitalistischen Begriffen gewiss eine durchaus anständige Honorierung ist. Man hat deshalb zu untersuchen, ob diese grosse Vergütung, die statutengemäss ohne weiteres berechtigt ist, gemessen an der qualitativen Leistung des Verwaltungsrates als eine

angemessene betrachtet werden kann.

Wenn ich dieses Verhältnis hier feststelle und zugleich bestreite, dass eine derartige Vergütung durch die öffentlichen Interessen begründet sei, so tue ich das ohne jede persönliche Spitze gegen irgend ein Mitglied des Verwaltungsrates. Ich nehme im Gegenteil ohne weiteres an und anerkenne, dass das, was im Geschäftsbericht im Nachruf für die verstorbenen Mitglieder Regierungsrat Könitzer und Grossrat Schneider-Montandon gesagt worden ist, ohne Ausnahme auch auf die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zutreffen kann, nämlich, dass es Männer seien mit klarem Verstand, mit einer gesunden Auffassung, mit einem weiten Blick und dass sie immer ein grosses Verständnis für die Entwicklung des Unternehmens gezeigt haben. Wenn ich trotzdem bestreite, dass eine derartige Vergütung im Verhältnis stehe zur effektiven Leistung des Verwaltungsrates, so liegt das eben in der Organisationsform, die zeigt, dass einerseits das Schwergewicht vollständig bei der unmittelbaren Leitung der Kraftwerke, bei der Direktion mit ihrem ganzen Rat von technischen, admini-

strativen und Betriebsbeamten, liegt und anderseits die schliesslichen Entscheide seitens der Regierung ausschlaggebend sind. Man kann schon sagen — es ist nur theoretisch denkbar, praktisch selbstverständlich nicht — dass das Mitglied, welches die Regierung vertritt, die Macht hat, die Anträge der Regierung gegen eine abweichende Meinung der 16 andern Mit-glieder zur Annahme zu bringen. Denn in den Statuten steht, dass der Verwaltungsrat verpflichtet sei, Anträge irgend einer Aktionärgruppe – diese kann im praktischen Fall hier nur der Staat sein — auf die Traktandenliste der Aktionärversammlung zu setzen. Die Generalversammlung der Aktionäre ist eine leere Form, weil bei den von ihr gefassten Beschlüssen die Aktien des Staates den Ausschlag geben. So liegt also zweifellos die Entscheidung auf der einen Seite bei der unmittelbaren Leitung und auf der andern Seite bei der Regierung, die an der Generalversammlung dominiert, und die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist mehr eine dekorative. Wir können deshalb sagen, dass, wenn die Verhältnisse so liegen, die Rechtfertigung der Beibehaltung der jetzigen Organisationsform sich eigentlich nur nach der subjektiven Seite zeigt und durch die allgemeinen Interessen jedenfalls nicht genügend begründet ist. Es ist deshalb zu untersuchen, ob auch objektive Gründe dazu führen, die gegenwärtige Organisationsform beizube-

Herr Regierungsrat Scheurer hat das letztemal, als wir die Sache erörterten, sich mehr auf den Standpunkt gestellt, es sei wünschenswert, diese Organisationsform beizubehalten. Zur Begründung führte er in der Hauptsache aus: Bei dieser Organisationsform werden alle Vorteile des Privatbetriebes in der Weise gewahrt, dass die Beweglichkeit, die kaufmännische Führung und die Ausnützung günstiger Gelegenheiten, wie sie dem Privatbetrieb eigen seien, der Gesellschaft erhalten bleiben; anderseits aber auch die Vorteile der staatlichen Mitwirkung in der Weise, dass hinter der Gesellschaft der Staat mit seinem Kredit und seinem breiten Rücken stehe. Ausserdem hat er, mehr nebensächlich, angeführt, dass es bei der grossen Kompliziertheit, welche unsere Staatsverwaltung bereits habe, nicht nötig sei, die Staatsmaschinerie durch einen neuen Apparat noch weiter zu komplizieren.

Wenn wir diese Gründe auf ihre Berechtigung untersuchen, muss schon gesagt werden, dass es nur scheinbare Gründe sind, weil die kaufmännische Art der Geschäftsführung, die Beweglichkeit, die rasche Ausnützung der Konjunkturen usw. selbstverständlich nie Aufgabe des Verwaltungsrates kann, der viermal im Jahre zusammentritt. Das liegt nicht in der Organisationsform, sondern im Geist der ganzen Organisation, in der Entwicklung, die das Unternehmen genommen hat. Die Initiative muss im eigentlichen Betriebe selbst, in der unmittelbaren Leitung liegen. So ist also dieser Grund nach meiner Auffassung nur ein Scheingrund. Es ist das gleiche, was überhaupt von grossen Aktiengesellschaften, von Grossbetrieben gilt. Die Verwaltung tritt da immer zurück und der eigentliche Verwaltungsrat hat nie einen ausschlaggebenden Einfluss auf einen solchen Betrieb, sondern es hängt da immer von der unmittelbaren Leitung ab, ob das Unternehmen sachund sinngemäss, nach der richtigen kommerziellen Auffassung und mit Ausnützung aller günstigen Gelegenheiten geführt werden kann. Es zeigt sich je länger je mehr, dass bei derartigen grossen Aktiengesellschaften Leute von politischem Ansehen oder wirtschaftlicher Geltung, Personen mehr repräsentativer Natur in den Verwaltungsrat gewählt werden und dass die eigentliche Leitung in der Direktion selbst liegt. Wenn ein solches Unternehmen prosperiert, muss in Tat und Wahrheit das Verdienst der Direktion selbst zugeschrieben werden; wenn es schief geht, wird sich die Verantwortlichkeit, die formell vom Verwaltungsrat übernommen werden muss, praktisch immer gegenüber dem Leiter des Institutes äussern, und wenn es in eine unhaltbare Situation hineingewirtschaftet worden ist, so wird eben der Leiter einer andern Persönlichkeit Platz machen müssen. Es wird immer am Unternehmen selbst liegen, ob es prosperiert oder nicht, abgesehen von der natürlichen Entwicklung, die mehr als bei jedem andern Unternehmen gerade bei den Elektrizitätswerken eine absolut sichere Entwicklung garantiert.

Wir haben nun noch zu untersuchen, welches die positiven Vorteile des Staatsbetriebes gegenüber der Form der Aktiengesellschaft sind. Sie liegen zunächst in der Wahrung der öffentlichen Interessen, und zwar in allen denjenigen Punkten, welche die Oeffentlichkeit in erster Linie angehen. Wenn man sich vorstellt, wie immer mehr Gemeinden in direktem Zusammenhang mit den Bernischen Kraftwerken stehen, so wissen wir auch, welches Interesse die Bürger im allgemeinen an den mit elektrischer Energie versorgten Betrieben haben und dass sich dieses Interesse naturgemäss äussern muss mit bezug auf die Finanz- und Preispolitik und mit bezug auf die Art, wie die bauliche Entwicklung gefördert wird, ob sie im richtigen Tempo vor sich geht oder nicht. Die Lieferung von elektrischer Energie hat jetzt eine solche Bedeutung im wirtschaftlichen Leben jeder Gemeinschaft angenommen, dass die Behauptung nicht zu weit geht, jeder Bürger sei direkt oder indirekt an einem derartigen Unternehmen interessiert. Es ist daher ganz naturgemäss, dass die Oeffentlichkeit eine vermehrte Kontrolle verlangt, und zwar in der Weise, dass die ordentlichen Kontrollorgane des Staates hier ebenfalls in Funktion treten und dass die speziellen Aufsichtsorgane eines solchen grossen Unternehmens in gleicher Weise bestellt werden müssen, wie es in allen derartigen Betrieben der Fall ist, d. h. dass man die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien berücksichtigt, wobei selbstverständlich mit Rücksicht auf die grossen Interessen, deren unmittelbare Wahrung diesen Organen anvertraut ist, auf die Eignung derselben gesehen werden muss. Vor allem aus geht es nicht an, dass die Verwaltungsräte, wie es bei den Bernischen Kraftwerken der Fall ist, verpflichtet sind, einen Pflichtanteil von mindestens 5000 Fr. in Aktien zu hinterlegen, womit diese Verwaltungsratsstellen nur den Besitzenden zugänglich sind und nicht einfach auf die allgemeinen Landesinteressen abgestellt wird. Ich kann Ihnen den Widersinn einer derartigen Organisation am besten an einem Beispiel der Stadt Bern nachweisen. In der Stadt Bern hat auch unter der konservativen Verwaltung der Geist, der das bernische Staatswesen gross gemacht hat, der ausgeprägte Sinn für die Staatsnotwendigkeiten, in der eigentlichen Gemeindeverwaltung nachgewirkt, und das erklärt, dass die Gemeinde Bern die erste Stadt in der Schweiz war, die zur Uebernahme des Betriebes der Gasanstalt übergegangen ist und jede Zwischenform verschmäht hat. Daran anschliessend rief sie eine für die damaligen Verhältnisse grosszügige Wasserversorgung ins Leben, nachher kam das Elektrizitätswerk und später die Strassenbahnen. Alle diese Betriebe, die ihrer ganzen Natur nach eine monopolartige Stellung bekommen müssen, wurden von der Gemeinde übernommen. Deshalb wäre es für uns in der Stadt Bern ganz unverständlich, wenn man derartige wertvolle Erfahrungen auf dem Boden des Kantons nicht beherzigen wollte. Wenn in der Stadt Bern das Elektrizitätswerk in ähnlicher Weise organisiert worden wäre, wie es im Staat der Fall ist, wenn sich einzelne vermögliche Bürger zusammengetan hätten, um unter weitreichender Mitwirkung der Gemeinde eine Aktiengesellschaft zu gründen, so wären allerdings durch die Bestimmung, dass einer 5000 Fr. hinterlegen muss, um in den Verwaltungsrat hineinkommen zu können, unbequeme Mitarbeiter ausgeschaltet worden und die Gesellschaft hätte der Oeffentlichkeit keine Rechenschaft abzulegen brauchen; sie wäre nur der Generalversammlung gegenüber verantwortlich gewesen, die in der Hauptsache durch Gemeindevertreter beschickt worden wäre. So wäre einerseits die öffentliche Kontrolle, die immer notwendig und nützlich ist, ausgeschaltet worden und auf der andern Seite hätte man sagen können, das sei eine Privatorganisation, in die niemand anders hineinzureden habe als die, welche den Aktienbesitz vertreten. Ich bin überzeugt, wenn das hier überhaupt denkbar gewesen wäre, dass eine solche Organisationsform keine sechs Jahre angedauert hätte. Man hätte zunächst in den Behörden der Stadt auf eine Aenderung der Organisation gedrungen, und wenn hier die Anregung nicht durchgedrungen wäre, so wäre man in der Stadt zu so starken Pressionsmitteln geschritten, dass eine solche Organisationsform dem Gemeindebetrieb hätte weichen müssen.

Die Erfahrung, die wir in der Stadt Bern gemacht haben, zeigt zugleich, wie ein derartiger industrieller Betrieb organisiert werden muss, damit er nicht an der Schwerfälligkeit der Instanzen leidet, damit seine Beweglichkeit und das kaufmännische Verfahren nicht verkümmern und er nicht ein bureaukratischer Betrieb wird, der mit den Forderungen des praktischen Lebens nicht im Einklang steht. Das kann auch bei den Bernischen Kraftwerken im Falle der Aenderung der Organisationsform erreicht werden, indem man, soweit es sich um die Vermehrung des Anlagekapitals handelt, die kompetenten Instanzen auf den Boden der geltenden Bestimmungen stellt, und indem man dem unmittelbaren Leiter des Unternehmens in der Ausübung seiner Funktionen volle Freiheit lässt, so dass er seine Initiative betätigen und den Betrieb kommerziell einwandfrei gestalten kann. Man würde, ähnlich wie bei der Kantonalbank, im Organisationsgesetz die Grundlagen der Organisation festlegen, und im übrigen würden nur die Schranken gelten, die sich aus dem Budget ergeben. Gleich wie z. B. beim Gaswerk Bern für Veränderungen der Kapitalanlagen die Verwaltungsabteilung nur bis auf 1000 Fr., der Gemeinderat bis auf 5000 Fr. und der Stadtrat bis auf 100,000 Fr. kompetent ist, während alles, was diesen Betrag übersteigt, vor die Gemeinde gebracht werden muss, so könnte auch bei den Kraftwerken eine ähnliche Kom-

petenzabstufung vorgenommen werden, denn für derartige Anlagen hat man die nötige Zeit, um alle diese Instanzen zu passieren, ohne dass das Unternehmen Schaden nimmt. Anders dagegen ist es beim Betrieb. Der Gaswerkdirektor kann im Rahmen des Budgets für Hunderttausende von Franken Kohlen bestellen und der Direktor des Elektrizitätswerkes kann im gleichen Masse Materialanschaffungen machen, ohne irgend eine andere Instanz begrüssen zu müssen. Selbstverständlich hat er die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, aber im Rahmen des Budgets ist er frei. Mit einer derartigen Organisation wird ohne weiteres auch alles das erreicht, was man als Vorteil des Privatbetriebes rühmt, nämlich dass durch rasche Entschlussfähigkeit die Konjunkturen ausgenützt und so gewaltige Summen erspart werden kön-

Das sind in kurzen Zügen die Gründe, die uns dafür zu sprechen scheinen, dass die jetzige Organisationsform der Bernischen Kraftwerke mit den öffentlichen Interessen schon längst unvereinbar geworden ist und dass die Zeit gekommen ist, um das Unternehmen, das nur der Form nach eine Aktiengesellschaft ist, da volle 94 Prozent der Aktien in den Händen des Staates und nur 6 Prozent im Besitz von Gemeinden und Privaten sind, in den reinen Staatsbetrieb überzuführen.

Die Ausführung macht keine Schwierigkeiten. Die Generalversammlung hat das Recht, diese Aenderung zu beschliessen, und sie kann mit Hilfe der Aktien des Staates diesen Beschluss fassen. Wohlerworbene Rechte der Privataktionäre werden nicht verletzt, indem ihnen die Aktien nach ihrem inneren kommerziellen Wert, der nach den Geschäftsberichten und Rechnungen festzustellen wäre, vergütet würden. Die Sache wird sich ohne jede Reibung vollziehen, sobald der gute Wille dazu vorhanden ist.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen dringend, die Motion erheblich zu erklären.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beantwortung der Motion kann man von dem Standpunkte ausgehen, der auch von Herrn Müller anerkannt worden ist, dass durch die Gründung der Bernischen Kraftwerke der öffentliche Einfluss auf die Verwaltung der Wasserkräfte, namentlich auch ihrer Ausbeutung für Licht und Kraft erreicht worden ist. Es war im Anfang nicht so ganz selbstverständlich, ob man zum Ziel kommen werde. Als die Einmischung des Staates in die damaligen Kander- und Hagneckwerke erfolgte, hatte man keine grossen Erfahrungen. Man kann heute sagen, dass die Erwartungen, die man damals an die ganze Operation geknüpft hat, sich vollständig erfüllt haben, ja übertroffen worden sind. Es liegt aus dem Jahre 1904 eine längere Arbeit der Kantonalbank vor, ein Bericht, der dem Regierungsrat erstattet worden ist, als es sich darum handelte, die Aktien durch die Kantonalbank zu übernehmen und damit den öffentlichen Einfluss vorherrschend zu machen. In diesem Bericht sind Zahlen und Entwicklungsmöglichkeiten genannt worden. Es ist sehr erfreulich, heute feststellen zu können, dass diese Zahlen nach der guten Seite hin wesentlich übertroffen worden sind.

Auf der andern Seite ist schon in jenem Berichte der Grundsatz aufgestellt worden, der zur Stunde noch gilt: dass dieser neuen Unternehmung die Form einer Aktiengesellschaft gegeben werden soll und dass in dieser Aktiengesellschaft die öffentlichen Interessen vertreten werden sollen, einmal durch den Staat und anderseits durch die Gemeinde. Dieser Grundsatz ist durch die ganzen 12 Jahre hindurch aufrecht erhalten worden, in der Weise, dass der Regierungsrat hier im Grossen Rat und bei jeder andern Veranlassung jeweilen erklärt hat, dass den Gemeinden die Möglichkeit der Beteiligung gewährt werden solle. Das ist auch noch geschehen im Vortrag des Regierungsrates bei Anlass des letzten Anleihens und dieser Grundsatz ist auch bei der Vorberatung in der Staatswirtschaftskommission erörtert worden. Es ist dort verlangt worden, dass man den Gemeinden geradezu Garantien geben solle für ihre Beteiligung. Ein derartiger Antrag ist eingereicht und nur deswegen zurückgezogen worden, weil es nicht möglich war, eine Fassung zu finden, die nach allen Seiten befriedigt hätte. Die Staatswirtschaftskommission hat sich bei der Erklärung des Regierungsrates beruhigt, dass die Beteiligung der Gemeinden, die unter dem Kriegsausbruch gelitten hat, auch in Zukunft möglich sein soll und dass bei der voraussichtlichen Erhöhung des Aktienkapitals, die man ja auch jetzt noch erwarten muss, den Gemeinden neuerdings Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu beteiligen.

Gestützt auf diese Verhandlungen in der Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rate ist die Sache auch in der Botschaft zum Anleihen erörtert und die Erklärung abgegeben worden, dass der Zutritt den Gemeinden nicht verschlossen sein solle. Es ist nicht nur bei den Worten geblieben, sondern man hat, abgeschen von der Gemeindebeteiligung, die beim Hagneckwerk von jeher da war, im Jahre 1914, als die neuen Aktien ausgeboten wurden, den Gemeinden Gelegenheit gegeben, sich zu beteiligen. Herr Müller hat bereits darauf hingewiesen, dass die Kriegsverhältnisse eine starke Beteiligung ausschlossen, aber immerhin ist gegenüber einer vorherigen Beteiligung der Gemeinden von 3 Prozent durch die neue Aktienzeichnung von seiten der Gemeinden das fremde Kapital im Gegensatz zum Staatskapital auf 6 Prozent erhöht worden, so dass die allerneuste Entwicklung der Sache eine Entwicklung in anderem Sinne war, als sie heute ver-langt wird. Es sind 74 Gemeinden des Kantons beteiligt, also rund 1/7 und wir wissen, dass eine Reihe von andern Gemeinden sich beteiligt hätte, wenn die Verhältnisse etwas anders gewesen wären. Man hat damals beim Anleihen erklärt, der Regierungsrat werde dafür sorgen, dass den Gemeinden auch noch nachher Gelegenheit gegeben werde. Die Gelegenheit ist da. Man hat bei der Ausscheidung der Aktien des Kantons und der Kantonalbank einen Teil der Aktien der Kantonalbank gelassen mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese Aktien denjenigen Gemeinden zur Verfügung stehen sollen, die sich nachträglich melden. Trotzdem diese Aktien über pari stehen, weil sie so von der Kantonalbank erworben worden sind, haben sich seit letztem Herbst eine ganze Reihe von Gemeinden an die Kantonalbank gewendet. Der heutige Zustand ist in runden Summen so, dass 15 Millionen in den Händen des Staates und der Kantonalbank sind und rund 1 Million Privatkapital, wovon etwa 800,000 Fr. den Gemeinden und 200,000 Fr. Privaten gehören, so dass 6 Prozent Gemeinde- und Privatkapital und 94 Prozent

Staatskapital an der Unternehmung beteiligt sind. Das ist in der Tat ein stark überwiegender Einfluss des Staates.

Wenn nun diese heutige Form der privaten Aktiengesellschaft aufgegeben werden soll, so müssen wir das tun, indem wir die ganze bisherige Entwicklung zum Stillstand bringen und uns davon abwenden. Wir müssten das in der Weise tun, dass wir die Beteiligung der Gemeinden, die man bisher als einen der Hauptbestandteile des Programms angeschaut hat, ausschalten. Es ist eine Aenderung des ganzen Sy-Wenn auch die Beteiligung der Gemeinden nicht sehr gross ist, so ist nicht gesagt, dass diese Beteiligung durch neue Emissionen, die in glücklicheren Zeiten erfolgen können, nicht noch grösser wird, und es ist nicht gesagt, dass der Grundsatz, dass hier ein Zusammenarbeiten von Kanton und Gemeinden erfolgen müsse, nicht aufrecht erhalten werden kann.

Auf der andern Seite ist es auch rein rechtlich und sachlich gar nicht so leicht, die Gemeinden aus der Sache hinauszubringen. Herr Müller hat das mit einigen Worten abgetan. Ich möchte nicht behaupten, dass das durch einfachen Beschluss der Aktiengesellschaft erfolgen könnte. Erstens sind die Aktien mehr wert als 500 Fr. Die Gemeinden werden sich dagegen verwahren, dass man ihnen 500 Fr. gibt, namentlich diejenigen, die von Anfang an alle Risiken getragen haben. Wir werden also den Kampf auf dem Wege dieser ziemlich schwierigen Feststellung aufnehmen müssen. Ich nehme an, die Gemeindevertreter werden die Rechnung schon machen. Es steht nicht in unserem Belieben, auf dem Wege eines Generalversammlungsbeschlusses den Handel zu erledigen. Es bestehen konzessionsgemässe Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Hagneckgemeinden, die man überhaupt nicht auf die Seite stellen könnte, durch keine Generalversammlung, wo ich keinen Weg wüsste, wie man die wegtun könnte. Diese Gemeinden haben das Recht der Vertretung im Verwaltungsrat, das steht in der Konzession, und sie haben das Recht des Rückkaufes. Mir ist bis zur Stunde nicht klar, wie man die Gemeinden um diese konzessionsmässigen Rechte bringen kann. Eine Ueberführung in der Weise, dass die Gemeinden überhaupt nichts zu sagen haben, dass der Staat vollständig machen kann, was er will, ist nicht mög-

Nun ist die andere grundsätzliche Frage die, ob es überhaupt notwendig oder vielleicht sogar wünschenswert sei, die jetzige Form zu ändern. Im letzten Herbst wurde bei Anlass der Beratung über das Anleihen über die Sache im Vorbeigang gesprochen, aber man wusste, dass sich die Frage früher oder später erheben würde. Es ist nicht möglich, sie von vornherein mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten, sondern man muss sie beantworten nach der Erfahrung und nach den Verhältnissen des jeweiligen Standes. Herr Müller hat darauf hingewiesen, welche Erfahrungen die Stadt Bern gemacht hat. Ich will die Richtigkeit dieser Darstellung in keiner Weise in Zweifel ziehen; ich anerkenne sie, indem ich annehme, dass Herr Müller zunächst bei der Sache ist und dieselbe nach allen Seiten beurteilen kann, was mir natürlich nicht in dem Masse möglich ist. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass in demjenigen Land, das uns in der Elektrizitätsfrage vorangegangen ist, in Deutschland, gegenwärtig eine offensichtlich rückläufige Bewegung in dem Sinne stattfindet, dass die Betriebe aus dem Gemeindebetrieb zum Teil direkt in den gemischten Betrieb zurückgeführt werden, oder aber dort, wo neue gegründet werden, dieselben gegründet werden in der Form von privaten Gesellschaften. Das ist eine ausserordentlich interessante Erscheinung, die in der Literatur schon zu grossen Kontroversen Anlass gegeben hat. Wir finden aus grossen deutschen Gemeinden ganz umfangreiche Erörterungen über die Vorteile und Nachteile des Gemeinde- und des gemischten Betriebes.

Für den Staatsbetrieb lässt sich in erster Linie das sagen, dass bei einer derart wichtigen öffentlichen Sache, wie die Ausbeutung der Wasserkräfte es ist und wie es anschliessend daran die Versorgung der Bevölkerung mit Licht und Kraft ist, naturnotwendig die öffentlichen Interessen vertreten werden müssen. Das ist absolut nicht zu bestreiten und ich glaube, darin seien wir alle zusammen einig. Wir sind auf der andern Seite auch einig, dass durch diesen öffentlichen Einfluss eine Kontrolle erfolgen muss, in welcher Weise unsere Naturschätze, die wir ausbeuten, verwendet werden, sowohl grundsätzlich als auch daraufhin, wie im einzelnen Falle diese Verwendung stattfindet.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass die Art der Verwendung und die Durchführung des ganzen Gedankens etwas ist, das dem Wesen des eigentlichen Staatsbetriebes fremd ist. Der Staatsbetrieb ist seiner Natur nach etwas schematisch Gebundenes und Schwerfälliges, und auf der andern Seite hat ein derartiger Betrieb eine ganz andere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit nötig, als der Staatsbetrieb sie besitzt. Ein industrielles Geschäft muss nach andern Grundsätzen betrieben werden als die Verwaltung, und sobald man es in allzunahe Berührung mit der Staatsverwaltung bringt, leidet seine Leistungsfähigkeit, es untersteht Einflüssen aller Art, die nicht alle nur aus dem reinen Wunsch hervorgehen, das Geschäft zu fördern und in seinem Interesse zu arbeiten. Infolgedessen ist die Tätigkeit im Interesse des Geschäftszweckes in sehr häufigen Fällen stark gehemmt und in andern Fällen wird die Erreichung dieses Zweckes direkt unmöglich gemacht.

Der Staatsbetrieb hat naturgemäss auch den grossen Vorteil, dass der Staatskredit in Anspruch genommen werden kann für die Förderung eines solchen Unternehmens, was bei einer Privatgesellschaft lange nicht in dem Masse der Fall ist. Herr Müller hat auf die Erwerbung des Wangenwerkes hingewiesen. Wir werden alle darin einig sein, dass damit eine glückliche Ergänzung unseres bisherigen Arbeitsgebietes erfolgt ist, aber die Durchführung dieser Operation wäre, glaube ich, sowohl einem Privatunternehmen als auch einem staatlichen Unternehmen unmöglich gewesen. Für ein Privatunternehmen wäre die Frage der raschen Beschaffung der Mittel, wie sie in diesem Falle speziell von grosser Wichtigkeit war, eine sehr grosse Frage gewesen, während diese Frage für die Kraftwerke, die in der Hauptsache dem Einflusse des Staates unterstehen, mit Hilfe der Kantonalbank und des Staatskredites sich anders gestellt hat. Wenn wir auf der andern Seite für die Anlage der Gelder, die investiert worden sind, den üblichen Weg hätten beschreiten müssen, kann man sagen, dass dieses Abkommen nicht hätte getroffen werden können, da ganz abgesehen von allem andern die nötige Zeit gefehlt hätte. Das ist vielleicht gerade ein typisches Beispiel, wie die Sache möglich geworden ist unter den gegenwärtigen ausserordentlichen Kriegsverhältnissen.

Nun hat der Privatbetrieb auch seine entschiedenen Nachteile. Er hat andere Grundsätze, ihm ist das Interesse der direkt Beteiligten die Hauptsache, er kann vielleicht die öffentlichen Interessen in anderer Weise betrachten, er stellt sie nur soweit in den Vordergrund, als sie mit den privaten Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre übereinstimmen. Das ist in der Geschichte der Kraftwerke ganz deutlich zum Ausdruck gekommen. Während einiger Zeit haben die ursprünglichen Eigentümer der Kanderund Hagneckwerke, der «Motor», mitgemacht. Der Verwaltungsrat war zu einem gewissen Prozentsatz aus Vertretern des Staates und aus Vertretern der ursprünglichen Interessenten zusammengesetzt, allerdings so, dass die Vertreter der öffentlichen Interessen die Mehrheit hatten. Die haben nun sofort er-klärt: «Wir können nicht Dividendenpolitik treiben, wie Ihr sie wollt». Die andern haben erklärt: «Das begreifen wir, aber sobald wir das begreifen, müsst Ihr uns begreifen, dass wir gehen wollen, dass wir unsere Arbeit und Erwerbstätigkeit auf ein anderes Gebiet lenken wollen». Bei diesem Anlass ist man in allem Frieden und Freundschaft auseinandergegangen. Die privaten Interessenten haben ein anderes Tätigkeitsgebiet gesucht, wo es mehr Dividenden gibt als $4-4^{1}/_{2}$ Prozent und die Privataktien sind in den öffentlichen Besitz übergegangen.

Es hat sich gezeigt, dass der gemischte Betrieb, wobei man die Sache etwas weiter von der Staatsverwaltung fernhält und wobei man ihr eine andere Organisation gibt, sehr grosse Vorteile hat. Er hat den Vorteil, dass einmal die Möglichkeit da ist, die öffentlichen Interessen mit aller Schärfe zu wahren, den Staatskredit unter Kontrolle der Staatsbehörden in Anspruch zu nehmen, während die eigentliche Staatsverwaltung durch die ganze Sache nicht belastet wird. Herr Müller hat aus meinen früheren Aeusserungen geschlossen, dass das nur ein gelegentlicher Grund sei. Ich will ganz ruhig erklären, dass das mir unter anderm der wichtigste Grund ist. Ich habe nicht das Bestreben, dass die Arbeiter, Angestellten und Beamten dieser Werke durch Verstaatlichung auch in die ohnehin grosse Zahl der öffentlichen Beamten und Angestellten aufgenommen werden und ich habe nicht das Verlangen darnach, dass die Kraftwerke, mit denen wir uns nur bei den eigentlich grossen Fragen befassen müssen, uns nun so nahe gebracht werden, dass wir uns beständig damit abgeben müssen. Ich will ruhig sagen, ich habe auch keine Freude daran, dass die ganze Verwaltung in das Schema hineingedrückt wird, das notgedrungen für einen Staatsbetrieb in einem gewissen Masse gelten muss. Wenn der Mitarbeiter im Staatsbetrieb unter etwas leiden muss, so ist es darunter, dass es sehr schwer möglich ist, alle die Kräfte, die da versammelt sind, in der Weise zur Arbeit und zum Nutzen zu bringen, wie das im Privatbetrieb möglich ist. Wenn wir unsere Beamten ansehen, so haben wir solche, die Ausgezeichnetes leisten, wir haben daneben andere, die vielleicht gerade ihre Pflicht tun, aber es gibt auch solche, die unter diesem Durchschnitt bleiben; aber sie werden in ihrer Stellung gegenüber dem Staat notgedrungenermassen alle ungefähr gleich gehalten und die Möglichkeit, dass man diejenigen vorwärts bringt, in denen der nötige Drang nach vorwärts, die nötige Arbeitskraft und das Verständnis steckt, und dass man die, die in dieser Richtung etwas phlegmatisch sind, dort sein lässt und sie so behandelt, wie es ihrem Temperament entspricht, ist im Staatsbetriebe stark eingeschränkt. Wer das mitansehen muss, leidet darunter, wenigstens mir hat bis jetzt in meiner Tätigkeit nichts so sehr einen unangenehmen Eindruck hinterlassen wie das, dass man allem demjenigen, was gut und leistungsfähig ist, nicht diejenige Entwicklung geben kann, die nötig wäre, und diejenige Anerkennung, die damit verbunden ist. Das ist etwas, was in einem Privatbetriebe möglich ist, in der Staatsverwaltung aber lange nicht in demselben Masse.

Schliesslich, wenn man diese Form anficht, so wollen wir doch auch fragen, wie die Erfahrungen sind. Ich habe bereits auf die Erfahrungen in Deutschland hingewiesen. Ich weise darauf hin, dass sich in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, in Freiburg, die Erfahrung im umgekehrten Sinne gemacht hat. Der Kanton Freiburg hat vor ganz kurzer Zeit ein Gesetz erlassen, wonach er seine kantonalen Elektrizitätswerke Hauterive und Châtel-St. Denis einer Privatgesellschaft übergibt, allerdings nicht einer reinen Privatgesellschaft, sondern einer Privatgesellschaft nach Art der Bernischen Kraftwerke, wobei der Staat mit dem Hauptteil der Aktien beteiligt ist. Wenn man weiss, wie sich die Auffassungen in unserem Nachbarkanton zur Frage der Staats- oder Privattätigkeit stellen, so muss man sagen, dass da infolge Belehrung durch die Erfahrung ein Weg eingeschlagen worden ist, der offenbar dem Bedürfnis entspricht, und es ist da eine Aenderung vor sich gegangen, die für uns nicht bedeutungslos sein kann. Auch ein anderer Kanton ist Eigentümer von grossen Elektrizitätswerken, aber auch diese sind in privatem Gewande, und alle diejenigen, die in der letzten Zeit gegründet worden sind, haben ihr privates Kleid behalten. Ich will ohne weiteres zugeben, dass das deshalb geschah, weil dabei nicht ein einzelner Kanton beteiligt gewesen ist, sondern mehrere Kantone, wo sich die staatliche Form naturgemäss nicht rein durchführen lässt.

Wir dürfen auch auf dasjenige hinweisen, was man im allgemeinen aus fremden Urteilen über die Stellung der Bernischen Kraftwerke hört. Diese Urteile lauten dahin, dass im Staat Bern die Aufgabe, die er den Kraftwerken gestellt hat, in höchst glücklicher Weise gelöst worden ist. Nun sage ich mir: Wenn die bisherigen Erfahrungen gut sind und man sich nicht aus Gründen der Notwendigkeit, aus Fehlern, die vorgekommen sind und aus Unbehagen veranlasst sieht, diese Art zu ändern, soll man dann ohne dringende Veranlassung, aus mehr theoretischen Gründen die Sache in andere Bahnen bringen? Ich bin der Meinung und habe derselben auch Ausdruck gegeben, dass unsere Bernischen Kraftwerke nicht unfehlbar sind, sondern Fehlern unterworfen sind wie wir alle zusammen, einzeln und insgesamt. Als die Frage der stärkern Beteiligung des Staates sich letztes Jahr im Sommer stellte, hat man auch den Kraftwerken gegenüber gesagt, dass bei diesem Anlass die Statuten, die noch aus der Zeit der Privatwirtschaft

stammten, den jetzigen Verhältnissen angepasst werden müssen. Diese Arbeit ist im Gang, ich nehme an, es werde im Laufe dieses Jahres möglich sein, die Statuten zu ändern. Dann wird namentlich auch das verschwinden, was Herr Müller so herausgestrichen hat... (Karl Moor: Ein gestrichen haben sie die Tantièmen...) Derjenige, der sie bekommt, meint er habe sie verdient; der andere, der zuschauen muss, er habe sie eingestrichen. Wenn im übrigen Herr Moor mit mir privat zu reden wünscht, möchte ich bitten, die Sitzung zu unterbrechen, wir könnten das draussen besorgen.

Und im übrigen muss man eines bedenken: Es ist sehr leicht, nachzurechnen und zu sagen, so und so viel Verwaltungsratsitzungen hätten stattgefunden und so und so viel hätten die Herren dafür bekommen. Ich habe mich bei den Kraftwerken überzeugt, in welcher Weise die Verwaltungsräte in Anspruch genommen werden, und habe daraus ersehen müssen, dass die Inanspruchnahme weit über diejenige durch eine gewöhnliche Sitzung hinausgeht. Ich weiss, dass es Verwaltungen gibt, wo das ganze Interesse der Beteiligten sich auf die Taggelder konzentriert. Das ist weder für die Beteiligten noch für die betreffende Verwaltung gut. Ich erkläre offen, auch wenn diese Tantième gestrichen wird, so bin ich der Meinung, dass man die Verwaltungsräte für ihre Arbeit und Verantwortung richtig bezahlen muss. Ich sage das nicht nur aus irgend einem allgemeinen Gefühl heraus, sondern aus Erfahrungen, die wir mit staatlichen Instituten gemacht haben. Ich habe gesehen, dass uns schon grosse Nachteile erwachsen sind, dass man die Leute, die man heranzieht, für ihre geistige und körperliche Arbeit nicht richtig entschädigt. Auch wenn die Kraftwerke ein rein staatlicher Betrieb würden, so bin ich der Meinung, dass man sich nicht auf den Boden stellen könnte, dass man die Mitwirkenden nur mit Taggeldern entschädigen solle, sondern dass man den Leuten sagen müsste: Wir vertrauen euch das Unternehmen an und wir übertragen euch die Verantwortlichkeit; aber dieser Verantwortlichkeit und Mitwirkung muss Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat wird auch dafür sorgen, dass in anderer Richtung, in der Vertretung aller Teile des Kantons und der Bevölkerung, Besserung geschaffen wird. In der Vertretung der Landesteile fehlt m. W. nicht mehr viel, bei der Vertretung der Parteien fehlt der Vertreter der sozialdemokratischen Partei. Auch diese Vertretung muss her und sie wird in der allernächsten Zeit kommen.

Die Frage der Pflichtaktien ist ein Schreckgespenst. Wenn Herr Müller und ich zusammen wären, so hätten wir nach Art der römischen Auguren darüber gelächelt. Herr Müller weiss ganz genau, dass die Leute die Aktien nicht kaufen müssen, sondern dass man es so macht, dass der Staat den betreffenden Verwaltungsratsmitgliedern die Aktien aus seinem Besitz zur Verfügung stellt. Ich bin vom Regierungsrat in mehrere Verwaltungsräte abgeordnet, wo ich jeweilen 5 oder 10 Aktien herlegen sollte, was über meine Kraft geht. Der Staat tut das an meiner Stelle und sagt damit, dass er den Betreffenden als Staatsvertreter anerkennt. Das ist also ein Schreckgespenst für Leute, die die Sache nicht näher kennen; für die tatsächlichen Verhältnisse spielt es keine Rolle.

Nun ist — und damit komme ich gewissermassen zum positiven Teil meiner Antwort — dadurch dass man sagt, die Sache solle beim alten bleiben und es sei gut und recht so, meiner Meinung nach die Frage nicht erledigt. Ich möchte an dasjenige anknüpfen, was meiner Meinung nach in den Ausführungen des Herrn Müller richtig ist. Wir haben das im Regierungsrat besprochen. Es besteht in der Tat ein Gegensatz zwischen einer derartigen Verwaltung und einer Staatsverwaltung. Die Verwaltung der Kraftwerke ist frei, sie muss eine Freiheit haben, die sich weit über die Kompetenzen der Verwaltungszweige und des Regierungsrates, ja sogar des Grossen Rates hinaus erstreckt. Neben dieser freien Verwaltung haben wir die gebundene Staatsverwaltung. Auf der einen Seite haben wir die freie Bewegung dieser Gesellschaft, aber auf der andern Seite die Verantwortlichkeit wegen des grössten Aktienbesitzers, des Staates.

Es fragt sich nun, wie man den Gegensatz, der hier und anderwärts besteht, auflösen soll. Ich glaube, dass der Weg, der hier vorgeschlagen wird, nicht der richtige sei. Wir haben in den verstaatlichten Werken genau den gleichen Gegensatz. Wir als Direktionsvorsteher in der Regierung dürfen nur bis 500 Fr. Ausgaben innerhalb des Budgets beschliessen. Wenn wir eine Schreibmaschine kaufen wollen, die etwas mehr kostet, müssen wir das vor den Regierungsrat bringen. Unsere Untergebenen in den Anstalten aller Art können ganz anders haushalten. Wenn einer ein Pferd oder einen Zuchtstier für einige tausend Franken kauft, so liegt das in seiner Kompetenz, während der Vorgesetzte sich an die Regierung wenden muss. In grösserem Masstabe finden wir das bei andern Staatsanstalten, Kantonalbank, Hypothekarkasse, Brandassekuranz. Das ist ein Gegensatz, der sich durch Verstaatlichung nicht aus der Welt schaffen lässt, der sich aus der Form der beidseitigen Organisationen, der Verwaltung im engern Sinne und des öffentlichen Betriebes ergibt.

Ich finde die Lösung auf einem andern Weg, so nämlich, dass der Zusammenhang der Staatsverwaltung mit diesen Betrieben und namentlich die Beaufsichtigung dieser Betriebe durch die Staatsverwaltung rationeller gestaltet wird, dass dafür gesorgt wird, dass die Staatsverwaltung auch wirklich in der Lage ist, diese Betriebe in richtiger Weise zu kontrollieren. Ich stelle mir vor, dass es deswegen nötig ist, eine derart schärfere Kontrolle zu üben, weil durch dieselbe die Staatsverwaltung und speziell die entscheidenden Instanzen, Regierungsrat und Grosser Rat, auch erst recht Kenntnis bekommen vom Gang der Verwaltung der Betriebe. Wir müssen diese schärfere Kontrolle mit der ständigen Berichterstattung und Auskunft haben, damit wir uns ein richtiges Bild machen können über Fragen, über die wirklich letzten Endes in der Staatsverwaltung entschieden wird, und deshalb, weil in diesen Staatsbetrieben der grösste Teil unseres Staatsvermögens enthalten ist. Es ist nichts als recht und billig, dass man, wenn wir in der Staatsverwaltung jeden Rappen zweimal umdrehen müssen, bevor wir ihn ausgeben, auch bei diesen Staatsbetrieben im weitern Sinne des Wortes eine Aufsicht darüber habe, wie es geht. Ich denke nicht, dass das durch die Verstaatlichung möglich ist, sondern das scheint mir dadurch möglich zu sein, dass die Kontrolle der Staatsbehörde anders organisiert und ausgebaut wird. Ich habe bereits dem Regierungsrat die Frage unterbreitet, ob er nicht der Meinung wäre, dass das in der Weise geschehen könnte, dass man, sei es der Kantonalbank, sei es der Finanzverwaltung, ein eigentliches Inspektorat beigäbe, das alle die Staatsbetriebe unter ständiger Aufsicht hätte und periodisch und wo es nötig ist, auch mehr als in der üblichen Frist dem Regierungsrat Auskunft geben würde. Es wäre dann gar nicht schwer, vom Regierungsrat den Weg zum Grossen Rat zu finden, damit auch er über diese Sachen orientiert wäre.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich damit einverstanden, diesen Weg weiter zu verfolgen; es ist aber auch hier etwas leichter, den Grundsatz aufzustellen, als die praktische Ausgestaltung zu schaffen. Aber es wird, glaube ich, möglich sein — und ich selbst hätte mir auch viel davon versprochen, wenn es möglich sein sollte — dieses Inspektorat nicht der eigentlichen Staatsverwaltung anzugliedern, sondern der Kantonalbank, weil dieses Inspektorat, wie ich hoffe, aus der Angliederung an die Kantonalbank nicht einen bureaukratischen Geist einsaugen wird, den es notwendigerweise von uns bekommen müsste, sondern den lebhaftern kommerziellen Geist der Handelsbank. Wir sind gegenwärtig noch in Beratungen darüber, aber es scheint mir möglich zu sein, einen Schritt zu machen. So wie wir beraten haben, werden wir dem Grossen Rat Bericht erstatten.

In diesem Sinne könnte ein grosser Teil der Er-örterungen und Vorschläge, die Herr Müller aufgestellt hat, berücksichtigt werden. Ich wiederhole, dass es in der Tat einen gewissen Gegensatz gibt. Insofern bin ich einverstanden mit Herrn Müller, aber ich bin nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie er die Lösung sucht. Wir haben eine ganze Reihe von Gesellschaften, auf die ganz genau die gleichen Erörterungen passen, z. B. unsere Eisenbahnen. Diese haben wir nicht gebaut, um irgendwelches Geld zu verdienen, sondern da war in allererster Linie das öffentliche Interesse massgebend. Sollen diese gleichen Gesellschaften, die alle auch Aktiengesellschaften sind, auch zum Staate gezogen werden? Ich glaube das nicht und unsere bernische Entwicklung zeigt, dass sich aus der ersten Staatsbahn die Aktiengesellschaft entwickelt hat. Ich glaube, nach unserer Erfahrung ist gerade in dieser Form doch viel Gutes vorhanden, das uns davor bewahren sollte, sie ohne weiteres aufzugeben.

Es gibt andere Gesellschaften, bei denen wir in fast ebenso hohem Masse beteiligt sind, wie bei den Kraftwerken. Mit dem gleichen Rechte müssten wir auch diese Unternehmungen in den Staatsbetrieb überführen. Das würde uns weiter führen, als wir überhaupt beabsichtigten. Wir sollten uns an das halten, was jetzt ist. Wir dürfen ruhig sagen, dass die Kraftwerke die Aufgabe, die man ihnen übertragen hat, richtig gelöst haben und sie zur Stunde noch richtig lösen. Ich will damit noch nicht sagen, dass der letzte Kraftabnehmer zufrieden wäre; aber ich könnte nicht versprechen, wenn das Kraftwerk staatlich wäre, dass das eintreffen würde.

Die Form, wie wir sie haben, hat sich bewährt und bewährt hat sich der Gedanke, dass neben dem Staat die Gemeinde beteiligt sein soll und ich glaube, man sollte auch dem Gedanken, der bis jetzt etwas fragmentarisch verwirklicht worden ist, bei der Gelegenheit, die sich bietet, eine bessere Durchführungsmöglichkeit geben, so dass man das Unternehmen nicht zu einem rein staatlichen, sondern zu einem öffentlichen unter gegenseitiger Mitarbeit von Gemeinde und Staat macht, und auf der andern Seite sollte der Gegensatz, von dem ich mehrmals gesprochen habe, der sich aus der Stellung der Aktiengesellschaft zum Staat ergibt, nicht gelöst werden auf dem Wege der Verstaatlichung, sondern dadurch, dass die Kontrolle und das Mitspracherecht der staatlichen Behörden anders ausgebaut werden. Ich kann erklären, dass dieses Bedürfnis im Regierungsrat besteht und dass der Regierungsrat entschlossen ist, auf diesem Wege weiter zu arbeiten, dass er gegenwärtig die Lösung dieser Aufgabe darin sieht, dass ein Inspektorat gegründet wird, das die Pflicht hat, nicht nur die Kraftwerke, sondern die sämtlichen Gesellschaften, bei denen der Staat beteiligt ist, unter Aufsicht zu halten und damit dem Regierungsrat und mit ihm dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, sich über den Gang der Dinge zu äussern und seinen Einfluss nicht nur dann, wenn man im Augenblick geschwind gefragt wird, auf Treu und Glauben hin auszuüben, sondern in Kenntnis der Sache und sich auf diese Art den Einfluss und die Kontrolle der betreffenden Staatsgelder und Staatsinteressen zu

Es ist naheliegend, dass man sich im gegenwärtigen Augenblick, wo wir in unseren Finanzen naturgemäss etwas beschränkt sind, auf dasjenige wirft, wo etwa noch etwas zu bekommen wäre, und da liegt es weiter in der Natur der Sache, dass sich der Blick auf die vielen Millionen richtet, die bei uns unabträglich in Privatunternehmungen festgelegt sind, an denen der Staat beteiligt ist. Die Kraftwerke sind keine solche Unternehmung, aber immerhin wird man auch dort in der Dividendenpolitik ein Wort reden können. Ich muss sagen, dass es nicht unangebracht scheint, wenn man zu diesen Unternehmungen sagt: Ihr habt Staatsgeld in eurer Verwaltung, schaut zu diesem Staatsgeld, so gut das überhaupt möglich ist. Ich würde einem Inspektorat neben dem allgemeinen Kontrollrecht und der Auskunftspflicht die weitere Aufgabe überbinden, hie und da zu sagen, wo zu sparen ist, wo die Sache anders gemacht werden kann. Ich will diesen Gedanken hier nur äussern, damit vielleicht die einen oder andern, die in Frage kommen, sich an denselben gewöhnen können. Ich nehme an, dass es, wenn wir ein solches Inspektorat wirklich aufstellen und der Betreffende erscheint, saure Gesichter geben wird. Aber man kann sich an alles gewöhnen. Wir gewöhnen uns nachgerade sogar an den Krieg, warum nicht auch an einen staatlichen Inspektor.

Meine Ausführungen gehen dahin, dass der Regierungsrat erklärt, er sehe eine Notwendigkeit für die Verstaatlichung der Bernischen Kraftwerke heute nicht ein, dass er aber auch zugleich erklärt, dass auch gegenüber den Kraftwerken, wie bei andern staatlichen Gesellschaften, das öffentliche Kontrollund Aufsichtsrecht verschärft werden muss.

Lüthy. Gestatten Sie mir auch einige Worte zu dieser Motion. Seit bald 20 Jahren bin ich als Präsident der Elektrizitätskommission von Madretsch tätig und habe auch Erfahrungen in dieser Materie gesammelt und Gelegenheit gehabt, Verhandlungen mit den Bernischen Kraftwerken zu pflegen. Ich will nun ohne weiteres anerkennen, dass die Berni-

schen Kraftwerke eine gewaltige Entwicklung genommen haben, dass wir gegenwärtig mit dem Stand der Bernischen Kraftwerke zufrieden sein können. Ich will auch anerkennen, dass Herr Direktor Will sich grosse Verdienste um die Entwicklung der Bernischen Kraftwerke erworben hat, dass er einer der Hauptgründer des Hagneckwerks, das den Grundstein zu der grossen Entwicklung der heutigen Bernischen Kraftwerke gelegt hat, gewesen ist.

Die Bernischen Kraftwerke geben nun ihre Kraft auf zwei Arten ab. Sie geben den Gemeinden ab zu einem Pauschalpreis und die Gemeinden verteilen die Kraft an die Privaten, die Einrichtungen, Transformatorenstationen usw. gehören den Gemeinden. Es gibt andere Gemeinden, in denen die Bernischen Kraftwerke die Kraft direkt verteilen. Sie besitzen die Einrichtungen in der Gemeinde und be-

stimmen auch den Kraftpreis.

Nun gibt es natürlich zwischen den Gemeinden mit Pauschaltarif und den Bernischen Kraftwerken sehr oft Differenzen über die Anwendung der Tarife und die Art der Berechnung. Bei diesen Differenzen, die nicht aus der Welt zu schaffen sind, die unter jeder Direktion vorkommen würden, vielleicht unter einer andern noch mehr als unter der jetzigen Leitung, sind Verwaltungsrat und Direktion Partei und Richter Die bernischen Gemeinden haben keine Instanz, bei der sie in Meinungsverschiedenheiten ihre Rechte geltend machen können. Der Verwaltungsrat beschliesst und die Gemeinden müssen sich einfach fügen. Da heisst es: «Wenn ihr nicht wollt, wird euch einfach auf diesen Termin die Kraft gekündet». Trotz der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizität, die in das wirtschaftliche Leben jedes Einzelnen viel weiter eingreift als die Eisenbahnen z. B., sollen die bernischen Gemeinden, wenn Meinungsverschiedenheiten sich geltend machen, kein Recht haben, irgendwie ihre Rechte zu wahren und ihre Sache vor einen unparteiischen Richter zu bringen. Wir sind noch nicht am Ende der Entwicklung der Elektrizität, ihre Wichtigkeit wird von Jahr zu Jahr noch zunehmen und sie wird noch weit mehr ins wirtschaftliche Leben des einzelnen und der Gemeinde eingreifen.

Wenn nun die Abgabe der elektrischen Energie eine so wichtige Sache ist, so sollte man hier auch Sicherheit schaffen, dass die öffentlichen Interessen der Gemeinden besser gewahrt werden können, indem man eine Instanz schafft, wo die Gemeinden ihr Recht finden können. Herr Regierungsrat Scheurer hat mich in vielen Teilen bekehrt. Ohne diese Erklärungen hätte ich ohne weiteres gesagt, es sei nichts anderes möglich, es müsse die Verstaatlichung der Bernischen Kraftwerke kommen, und je eher sie komme, desto besser für die öffentlichen Interessen. Wenn wir aber die Zusicherung haben, dass in Zukunft eine richtige Kontrolle kommen soll, wenn man weiss, dass man an einem Ort Klagen vorbringen kann,

so liesse ich mir das gefallen.

Ich will Ihnen einen Fall unter vielen andern nennen, wo die bernischen Gemeinden auch ein Recht haben sollten, sich an einem Ort zu beschweren, wenn sie glauben, sie werden nicht richtig behandelt. Der Fall betrifft den wichtigen Punkt des Tarifwesens. Bis jetzt haben die Bernischen Kraftwerke die Kraft den Gemeinden zu Pauschalpreisen abgegeben. Heute kommt die Tendenz, man wolle die

Kraft nicht mehr zu Pauschaltarif geben, sondern zum Zählertarif. Auch der Sprechende ist einverstanden, dass der Zählertarif absolut richtig ist, indem jeder die Kraft zahlt, die er gebraucht hat. Die Gemeinden aber hätten den Zählertarif eben auch gern so, dass sie wenigstens mit demselben sich nicht viel schlechter stellen würden. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, dass die Gemeinden ein gutes Geschäft machen sollten, aber die Aufstellung dieses Tarifes empfinden wir als eine Ungerechtigkeit. Der Zählertarif begünstigt die grossen Gemeinden auf Kosten der mittleren. Ich nehme ein Beispiel. Es nimmt eine Stadt 1000 HP. zum Zählertarif. Sie zahlt 4 Cts. per Gebrauchskilowattstunde. Eine andere Gemeinde nimmt 250 HP. und muss die Kraft zu 7,4 Cts. per Gebrauchsstunde, also fast doppelt so teuer, bezahlen. Sie sehen aus diesem Beispiel, dass die mittleren bernischen Gemeinden mit dem Zählerstand der Bernischen Kraftwerke finanziell zu kurz kommen. Die grossen Gemeinden haben aus der elektrischen Kraft eine indirekte Steuer machen können, die mittleren müssen froh sein, wenn sie auskommen.

Nun finden wir, wir sollten auch bei der Feststellung der Zählertarife doch wenigstens ein Wort mitreden können. Im allgemeinen muss man sagen, dass man, wenn man an den Verwaltungsrat kommt, einfach zur Antwort erhält, das sei geprüft worden, das sei ein Beschluss, den man annehmen könne oder nicht; wenn man ihn aber nicht annehme, so habe man keine Kraft. Ich bin als Industrieller gar nicht für Verstaatlichung von Fabrikationsgeschäften oder von Industrien, ich habe da eine ganz andere Lebensanschauung als Herr Gustav Müller; aber ich muss sagen, dass ich bei den Bernischen Kraftwerken davor nicht zurückschrecken würde. Die Bernischen Kraftwerke sind nicht ein so grosses kaufmännisches Unternehmen. Da würde ich viel eher sagen, man dürfe die Kantonalbank nicht verstaatlichen. Es handelt sich um eine feststehende Verwaltung; wenn die Bernischen Kraftwerke ausgebaut sind, ist die Sache mehr ein Tarifwesen. Ich will absolut nicht sagen, man solle verstaatlichen, besonders nicht nach den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Scheurer, aber ich glaube, dass wir auf die Zusicherungen abstellen sollen, dass der Staat eine grössere Kontrolle ausüben soll, dass man auch die bernischen Gemeinden besser berücksichtigen sollte in Tariffragen.

Ich möchte noch beifügen, dass ich persönlich gegen keinen von den Herren des Verwaltungsrates, noch viel weniger gegen Herrn Direktor Will etwas habe. Man hat mir vorgeworfen, Madretsch habe immer Streit mit den Kraftwerken, aber das sind prinzipielle Fragen und absolut nicht persönliche. Ich beziehe von den Bernischen Kraftwerken meine Kraft für mein Privatunternehmen und habe sie immer ohne irgend einen Anstand bezahlt.

Rufener. Ich will die Diskussion nicht länger machen, als es absolut nötig ist, aber ich möchte mir doch erlauben, einige Bemerkungen anzubringen, nachdem der Herr Motionssteller einen Vergleich gezogen hat zwischen einem richtigen Staatsbetrieb und einem Betrieb, der in Form der Aktiengesellschaft vor sich geht. Um die Nachteile der Aktiengesellschaft darzulegen gegenüber dem reinen öffentlichen Betrieb, möchte ich mir nun doch auch erlauben, Ihnen

ein Beispiel kurz zu skizzieren, das nach meinem Dafürhalten wenigstens die Vorteile der Aktiengesellschaft sehr deutlich hervortreten lässt. Es betrifft das das Werk, das uns schon seit 1896 im Oberaargau, im untersten Teil des Kantons, Licht und Kraft liefert, das Elektrizitätswerk Wynau. Etwa 6 Monate, bevor man offiziell etwas wusste vom Zusammen-schluss derjenigen Werke, die nun den Stamm der Bernischen Kraftwerke bilden, haben wir in Langenthal und Umgebung mit den übrigen Gemeinden den Entschluss gefasst, aus deutschen Händen die Aktien des Wynauwerkes zu erwerben, und zwar zu einem ziemlich hohen Preis. Wir haben uns dann fragen müssen, wie wir die $1^1/_2$ Millionen plus Agio aufbringen und haben uns auch an den Kanton gewendet, damals an den Vater unseres jetzigen Finanzdirektors, der ohne weiteres auf die Sache eingetreten ist und geglaubt hat, seine Zustimmung geben zu dürfen, um $^{1}/_{3}$, also 500,000 Fr., zu übernehmen. Bei den Behörden der Kantonalbank hatte man aber noch etwas zu grosse Bedenken. So blieben wir auf unsere eigene Kraft angewiesen und haben glücklicherweise vereint mit 25 Gemeinden die Frage lösen können. Wir sind jetzt natürlich sehr froh, dass es so gegangen ist.

Nun ist es uns schon damals nicht eingefallen, als wir sämtliche Aktien ohne Ausnahme erwerben konnten, die Gesellschaftsform, wie sie damals bestand, abzuändern. Wir haben gefunden, das Geschäft werde auch ganz gut als Aktiengesellschaft weiter funktionieren können. Allerdings haben wir einen Vertrag abschliessen müssen, in dem sich die Gemeinden gegenseitig die Zusicherung geben, dass sie nur unter sich Aktien veräussern wollen, dass keine Aktien in dritte Hände kommen. So haben wir seit 1903 die Sache verwaltet und wüssten auch zur Stunde absolut keinen Grund, der uns bestimmen könnte, die Form der Aktiengesellschaft mit derjenigen der Genossenschaft zu vertauschen oder mit irgend einer andern Geschäftsform. Wir haben in den Statuten von vorneherein jede Tantièmeberechtigung, wie sie vorher gegenüber den früheren Eigentümern bestand, weggelassen. Wir hätten nicht viel darauf gehalten, wenn man eine solche Bestimmung beibehalten hätte. Die Herren vom früheren Verwaltungsrat, die sämtlich verschwunden sind und unsern Eingeborenen haben Platz machen müssen, haben ungefähr so viel bekommen, wie es bis jetzt bei den Bernischen Kraftwerken der Fall ist.

Im weitern ist auch die Frage der Pflichtaktien, die eine Aktiengesellschaft von ihren Verwaltungsräten verlangen muss, gelöst worden, indem die Gemeinden ein Stück pro forma auf den betreffenden Verwaltungsrat delegieren. Aber der Herr sieht sie nie und hat auch absolut nicht nötig, die Aktie jemals in die Hand zu bekommen. Also auch nach dieser Richtung lässt sich die Sache ganz ausgezeichnet lösen. Wir kommen an der ordentlichen Generalversammlung als Vertreter der Gemeinden zusammen und bis jetzt haben wir in Freundschaft und Liebe die Sache erledigen und den Wünschen, die jeweilen vorgebracht worden sind, gerecht werden können.

vorgebracht worden sind, gerecht werden können. Wenn ich übergreifen will auf das viel grössere Geschäft der Bernischen Kraftwerke, so scheint es mir, dass es vielleicht doch noch möglich sein sollte, die Gemeinden im Kanton Bern, die Kraft beziehen und Interesse haben an den Bernischen Kraftwerken

- sie bilden die grosse Mehrzahl der bernischen Gemeinden - wenn auch vielleicht nur in kleinem Masstabe an der Gesellschaft zu interessieren. Der Staat offeriert den Gemeinden die Aktien; Herr Finanzdirektor Scheurer hat gesagt, der Staat wäre froh, wenn die Gemeinden kommen würden mit dem Wunsch, Aktien auf der Basis von 500 Fr. zu erwerben. Das dürfen sie ruhig anlegen. Wenn es auch nur eine wäre, so haben die Herren die Möglichkeit, einen Mann pro Gemeinde an die Generalversammlung zu delegieren. Dann werden die Bernischen Kraftwerke eine Generalversammlung sehen, die wirklich eine ist, nicht nur ein Komitee von ein paar Herren, wobei der Staat selbstverständlich die Alleinherrschaft hat und eigentlich nur die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung teilnehmen. Nach dieser Richtung könnte man den Gemeinden Einfluss zu geben suchen, dass sie Gelegenheit haben, sich an der Generalversammlung auszusprechen.

Wenn ich nun noch weitere Punkte kurz hervorheben möchte, die mich bestimmen, im Sinne des Antrages des Regierungsrates für Ablehnung der Motion zu stimmen, so ist der Hauptgrund, der für uns nahe liegt, der, dass wir befürchten müssen, wenn nun ein so grosses Kraftwerk entsteht, das natürlich zur Folge haben würde, dass die wenigen übrigbleibenden selbständigen Werke, also auch unser Werk im Oberaargau, ihre Autonomie, um welchen Begriff wir ja letzte Woche gestritten haben, aufgeben müssten und verschluckt würden. Daran denkt im Ernste niemand, und deshalb ist es besser, wenn man auch nach dieser Richtung in den betreffenden Gebieten von vorneherein die Sicherheit hat, dass man da absolut nicht die Absicht hat, irgend etwas zu ändern.

Im weitern sind Bedenken zu äussern, wenn man den Charakter der Aktiengesellschaft verlassen und zum Staatsbetrieb übergehen würde, in bezug auf eine ganze Reihe von Steuerfragen und Steuerobjekten, die nun noch vorhanden sind, die seit Jahrzehnten den betreffenden Gemeinden zukommen, vielleicht im Anfang nicht gerade durchaus gerechtfertigt, aber nach und nach doch ersessen, dass diese ganz ernstlich berührt würden, indem der Staat natürlich nicht mehr in der Weise die Interessen der Gemeinde wahren könnte und seine eigenen daneben,

wie es bis jetzt der Fall war.

Also auch das ist ein Punkt, wo die wohlerworbenen Rechte von Gemeinden nicht so geschützt werden könnten, wie vielleicht der Herr Motionär glaubt zusichern zu können. Nachdem der Herr Finanzdirektor in so weitherziger Weise zugibt, wo es fehlt und dass wirklich nach Remedur gestrebt wird, glaube ich wirklich, dass man sich etwas verwundern muss, dass nicht schon auf die heute ausgeschriebene Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke deutliche Anzeichen vorliegen, dass man eine Statutenrevision vornehmen will. Ich nehme an, es wird nicht mehr lang gehen bis das geschehen ist, bis nicht nur die Kraftwerke, sondern auch andere Institute, die mit dem Staat in Zusammenhang stehen, einer guten und scharfen Kontrolle unterworfen werden, wie es seit 3 Jahren gegenüber den Banken und Sparkassen der Fall ist. Das ist ein vorzüglicher Gedanke, den ich heute mit grosser Genugtuung vernommen habe, und ich glaube, damit sei auch Gewähr

genug geboten, dass den offenbaren Misständen der Garaus gemacht werden kann und es nicht mehr nötig ist, diese sehr weitgehende Operation anzustreben, wie sie im Wortlaut der Motion Müller liegt, die alle diese Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Ich möchte deshalb dem Rat auch empfehlen, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen.

Jenny. Ich habe den Voten der Herren Müller und Scheurer mit grossem Interesse zugehört und dabei den Eindruck gewonnen, dass man in bezug auf die Form des Betriebes der Bernischen Kraftwerke in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Herr Müller verlangt für die Verwaltung der Bernischen Kraftwerke die Organisation des ausgesprochenen Staatsbetriebes. Herr Scheurer ist der Ansicht, dass die Form der Aktiengesellschaft dem Betriebe des Unternehmens besser entspreche. Zweifellos können beide Formen gewählt werden und das Unternehmen kann unter beiden Formen prosperieren, vorausgesetzt, dass jeweilen die entsprechende Organisation gewählt wird und dass an der Spitze des Unternehmens die richtigen Leute stehen, wie das gegenwärtig glücklicherweise der Fall ist.

Herr Regierungsrat Scheurer hat der Aktiengesellschaft den Vorzug gegeben, weil dieselbe beweglicher und elastischer sei, weil man rascher handeln und den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen könne. Der Staatsbetrieb sei an starrere Formen gebunden, schwerfälliger und umständlicher und es sei zu befürchten, dass er auch noch der Verbureaukra-

tisierung ausgesetzt sei.

Diese Gegenüberstellungen werden zweifellos vieles für sich haben; nichtsdestoweniger muss gesagt werden, dass auch die heute bestehende Ordnung nicht vollständig befriedigt. Auf der einen Seite haben wir die Aktiengesellschaft, wo das verantwortliche Organ, der Verwaltungsrat, von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird, von diesem wieder die Direktion zur Führung des Unternehmens, die aus einem oder mehreren Männern bestehen kann, mit ihren technischen und administrativen Organen. Zur intensiveren Beaufsichtigung besteht üblicherweise ein Verwaltungsratsausschuss. Beim Staatsbetrieb wird der Verwaltungsrat von der Staatsbehörde, wahrscheinlich vom Regierungsrat, gewählt.

Nun müssen wir aber nicht übersehen, dass unsere Bernischen Kraftwerke zu 95 Prozent dem Staat gehören, dass also der Verwaltungsrat, der von der Generalversammlung gewählt wird, tatsächlich vom Staat gewählt ist. Auf der einen Seite, beim Staatsbetrieb, also eine verantwortliche Regierung, die den Verwaltungsrat wählt, während bei der Aktionärversammlung ein Mitglied, das 95 Prozent der Aktien besitzt, denselben wählt. Das sind allerdings Zustände, die in bezug auf die Verantwortlichkeit doch zu einigen Bedenken Veranlassung geben.

Angesichts dieser Verhältnisse hätte ich dem Staatsbetrieb ohne Bedenken zustimmen können. Allein nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer und nach den Zusicherungen, die er gegeben hat, glaube ich, man könne die weitere Entwicklung der Dinge abwarten und vorläufig mit dieser

Aktiengesellschaft weiter arbeiten.

Dabei möchte ich immerhin den Vorbehalt machen, dass bei der Bestellung der verantwortlichen Organe des Verwaltungsrates jedenfalls darauf Rück-

sicht zu nehmen ist, dass die verschiedenen Volksschichten und Wirtschaftsgruppen unseres Landes auch einigermassen berücksichtigt werden. Ich weiss nicht, von welchen Gesichtspunkten man sich bis dahin bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke hat leiten lassen, aber eines hat sich herausgestellt und muss hier festgelegt werden: dass dieser Verwaltungsrat mit dem Volke nicht die notwendige Berührung hat. Daher ist es auch gekommen, dass sich im Laufe der Jahre sehr viele Klagen gegen die Bernischen Kraftwerke angehäuft haben, die anderseits doch sorgfältig und vorzüglich geleitet waren. Diese Klagen beruhten vielfach auf Missverständnissen und kamen daher, dass die notwendige Fühlung zwischen den verschiedenen Volkskreisen und der Aktiengesellschaft nicht vorhanden war.

Ich glaube deshalb, dass neben den offiziellen Persönlichkeiten, die heute von Herrn Müller genannt worden sind, dem Verwaltungsrat nicht nur zwei Vertreter der Grossindustrie angehören sollten. Auffällig ist schon, dass das ganze mittelständische Gewerbe, die gesamte Landwirtschaft und die gesamte Arbeiterschaft von der Mitwirkung an den Bernischen Kraftwerken ausgeschlossen sind. Bevor man die politischen Parteien bei einem wirtschaftlichen Unternehmen anhört, wäre es in allererster Linie notwendig, die grossen wirtschaftlichen Organisationen anzuhören und im Verwaltungsrat vertreten zu lassen. Wenn das der Fall ist, werden die Reklamationen, die sich angehäuft und zu grossen Versammlungen geführt haben, aufhören, da dann die Sache an Ort und Stelle geprüft werden kann. Im Bunde hat man diese Maxime schon lange beobachtet, dort wird keine wirtschaftliche Frage von irgendwelcher Tragweite behandelt, ohne dass die wirtschaftlichen Organisationen beigezogen werden. Der Bund ist damit gut gefahren und es scheint mir, das sollte auch beim Kanton Bern möglich sein, bei einem Werk, in dem 50 Millionen investiert sind und das alle Volkskreise interessiert, bei dem es sich um eine Monopolstellung handelt, welcher der einzelne Bürger ohnmächtig gegenüber steht.

Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich Ihnen ebenfalls beantragen, die Motion des Herrn Müller abzulehnen, aber in der Meinung, dass jedenfalls den geäusserten Wünschen im Interesse der Verwaltung und des weiteren Gedeihens des Unternehmens Rechnung getragen werde.

Müller (Bern). Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Herr Regierungsrat Scheurer hat gefunden, dass ich etwas leicht über die Schwierigkeiten hinweggeschritten sei, die aus der Verstaatlichung entstehen könnten, und hat beigefügt, dass gar keine Rede davon sein könne, dass man wohlerworbene Rechte der Aktionäre verletze, indem man ihnen einfach den Nominalwert der Aktien vergüte und dass im übrigen konzessionsmässige Rechte einzelner Gemeinden bestehen.

Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich deutlich genug gesagt zu haben, dass davon gar keine Rede sein könne, dass man derart verfahren könne. Wir dürfen wohlerworbene Rechte der Aktionäre nicht verletzen und können ihnen nicht einen Kaufpreis aufzwingen, der dem innern Werte der Aktien nicht entspricht. Dieser innere Wert der Aktien

müsste festgestellt und zurückvergütet werden, dann kann man von Verletzung wohlerworbener Rechte nicht reden.

Wenn konzessionsmässige Rechte einzelner Gemeinden bestehen, so ist es ebenfalls selbstverständlich, dass dieselben dem verstaatlichten Werk mit überbunden werden müssten. Darin sehe ich keine Schwierigkeit.

Der Grund dafür, dass ich mich über die Art, wie diese Verstaatlichung vor sich gehen soll, nicht ausgesprochen habe, liegt darin, dass es sich um eine Motion handelt, die den Regierungsrat ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Verstaatlichung durchgeführt werden soll. Erst wenn die Motion erheblich erklärt worden wäre, hätte man die ganze Operation in ihren Details prüfen können.

Herr Regierungsrat Scheurer hat die Nachteile der privaten Aktiengesellschaft genügend auseinandergesetzt Es scheint mir aber nun doch irreführend zu sein, wenn er den Titel des gemischten Betriebes für den Zustand akzeptiert, in dem sich die Bernischen Kraftwerke befinden. Eine Gesellschaft, die zu 94 Prozent des Aktienbesitzes Staatseigentum ist, ist keine gemischte Gesellschaft. Das, was Herr Rufener im Auge hat, ist eine gemischte Gesellschaft, im wahren Sinne, bestehend aus einer ganzen Reihe von Gemeinden als Aktienbesitzer, ein öffentliches Werk in einer privatrechtlichen Gesellschaftsform, was gar nicht anders möglich ist, weil nur unter dieser privatrechtlichen Form, sei es Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, die Gemeinden zusammengefasst werden können, so dass alles, was Herr Rufener zugunsten der-artiger Gesellschaften angeführt hat, richtig ist, aber nicht zutrifft auf die Bernischen Kraftwerke.

Es hat mich verwundert, dass Herr Regierungsrat Scheurer noch einmal die Schattenseiten, die einem staatlichen Werk anhaften würden, unterstrichen hat, Nachteile, die nicht zu bestreiten sind in einem rein administrativen Verwaltungskörper, der immer die Gefahr in sich schliesst, dass ein derartiger Betrieb, der Bewegungsfreiheit und Entwiklungsmöglichkeit haben muss, bureaukratisch verknöchert. Ich möchte Herrn Regierungsrat Scheurer aber daran erinnern, dass das beste und vollkommenste Beispiel, um diese Behauptung zu widerlegen, die Kantonalbank ist. Sie ist nicht mehr eine mit dem Privilegium der Notenemission und infolgedessen mit einem beschränkten Geschäftsbetrieb ausgestattete Notenbank, sondern die Kantonalbank ist, seitdem wir die Nationalbank haben, eine Grossbank geworden, eine volle Handelsbank, die in schärfstem Konkurrenzkampf mit allen andern Bankinstituten steht. Sie ist Mitglied des Kartells der schweizerischen Grossbanken, Mitglied der Vereinigung der Kantonalbanken und hat in diesen Organisationen eine durchaus führende Stellung. Sie ist ein vorzüglich geleitetes Institut, wie das hier mehrfach anerkannt worden ist. Diese Bank ist ein reines Staatsinstitut.

Wie kann Herr Scheurer uns nun glauben machen, dass sich eine Organisation für die Bernischen Kraftwerke nicht finden lasse, bei denen immerhin weniger schwierige Verhältnisse vorliegen, als bei einer Bank, weil die Bernischen Kraftwerke ihrer ganzen Natur nach ein monopolartiger Betrieb sind, während die Kantonalbank in freier und unbeschränkter Konkurrenz mit dem ganzen grossen Bankkapital der ganzen übrigen Schweiz steht? Da-

für ist die Organisation zu finden durch ein Organisationsgesetz, die darauf Rücksicht nimmt, dass wir es mit einem industriellen Betrieb zu tun haben, der eine grosse Bewegungsfreiheit bekommen muss. Das kann infolgedessen nicht die geringste Schwierigkeit für eine durchaus glückliche Verstaatlichung bilden.

Herr Regierungsrat Scheurer hat allerdings behauptet, dass die Erfahrungen an andern Orten gegen die reinen Staatsunternehmungen sprechen und dass man im Gegenteil eine rückläufige Bewegung konstatieren könne, dass Werke, die vorher rein staatlich oder kommunal waren, in die Form der gemischten Gesellschaft übergegangen seien. Es ist mir nicht möglich, diese Behauptung nachzuprüfen. Wenn man das aber tun würde, würde man wahrscheinlich konstatieren können, dass im Verhältnis zu den insgesamt verstaatlichten Werken jedenfalls die Form der gemischten Gesellschaft einen durchaus geringen Prozentsatz ausmachen würde.

Noch mehr hat mich verwundert, dass Herr Regierungsrat Scheurer geglaubt hat, Freiburg als Beispiel anführen zu müssen, da dieser Kanton zur Form der gemischten Gesellschaft übergegangen sei. Ich muss annehmen, dass Herr Scheurer das letzte Samstagblatt des «Bund» nicht gelesen hat, welcher an diesem Nachbarkanton — ich weiss nicht zum wie-

vielten Mal - kein gutes Haar lässt.

Die Zugeständnisse, die vom Regierungsratstische aus gemacht werden, betrachte ich mit den Herren Lüthy, Jenny und Rufener immerhin als wertvoll. Es wird hier zugestanden, dass diese Form der Tantièmeverteilung nicht zweckmässig sei, dass eine andere Form gefunden werden müsse. Herr Regierungsrat Scheurer gibt zu, dass notwendig eine Kontrolle geschaffen werden müsse, zunächst technischer Natur, die diesen Betrieb im Interesse des Staates einer fachmännischen Kontrolle unterzieht. Er ist auch damit einverstanden, dass die öffentliche und parlamentarische Kontrolle zu ihrem Recht kommen solle und er gibt zugleich auch zu, dass in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht alles sei, wie es sein sollte auch das Votum des Herrn Jenny beweist das dass Verbesserungen vom Regierungsrat angeordnet und durchgesetzt werden.

Es ist vollständig richtig, was Herr Jenny gesagt hat, dass man daran denken müsse, wenn wir derart festgefügte Organisationen in Landwirtschaft, Gewerbe und Arbeiterschaft haben, diese wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Indirekt lässt man damit, dass man derartige grosse wirtschaftliche Interessengruppen berücksichtigt, der Vertretung der einzelnen politischen Parteien ganz ohne weiteres die nötige Rücksicht angedeihen. Uns leitet in keiner Weise der Grundsatz: «Ote-toi de là que je m'y mette», sondern wir tun das aus durchaus sachlichen und grundsätzlichen Erwägungen über das Mitverwaltungsrecht aller Bürger des Kantons, aus dem heraus wir verlangen müssen, dass bei derart weitreichenden Interessen die einzelnen Bürger ver-

treten seien.

Mit Rücksicht auf die Situation, wie sie durch diese Erklärungen geschaffen worden ist, kann ich persönlich erklären, dass ich auf der Erheblichkeitserklärung der Motion nicht beharre. Mir genügen zurzeit die Zugeständnisse, die Herr Regierungsrat Scheurer gemacht hat. Wenn sie durchgesetzt sind, können wir die Erfahrungen mit dieser jedenfalls wesentlich verbesserten Organisation abwarten, obwohl wir nach wie vor grundsätzlich daran festhalten, dass einem derartigen Objekt gegenüber die Verstaatlichung die einzig konsequente Politik sein sollte. Wenn von einem der Mitunterzeichner nichts anderes verlangt wird, würde ich die Motion in diesem Sinne als dahingefallen betrachten.

Präsident. Ich will anfragen, ob die Motion von einem der Mitunterzeichner aufrecht erhalten wird?
— Es scheint nicht der Fall zu sein; damit wäre das Geschäft für uns erledigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über folgende Fragen zu interpellieren:

1. Welche Massnahme hat der Regierungsrat getroffen, um in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse der wucherischen Aufhäufung von Lebensmitteln entgegenzutreten?

2. Welche Vorkehren gedenkt er zu treffen für den Fall, dass die Lebensmittelknappheit und die

Teuerung noch mehr zunehmen sollte?

Grimm und die übrigen Mitglieder der sozialdemokratischen Grossratsfraktion.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Sechste Sitzung.

Dienstag den 16. Mai 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Brandt, César, Cueni, Giauque, Hauswirth, Heller, Hiltbrunner, Imboden, Käser, Keller (Bassecourt), Michel (Bern), Mühlemann, Mühlethaler, Müller (Bargen), Nyffe-ler, Paratte, Renfer, Rudolf, Siegenthaler, Stampfli, Wyss, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brügger, Eggimann, Grimm, Henzelin, Hofstetter, König, Kuster, Lanz (Roggwil), Lardon, Mouche, v. Müller, Pfister, Pulfer, Rossé, Zurbuchen.

Das von der Regierung vorgelegte Dekret betreffend die Organisation der Militär-verwaltung wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Michel (Interlaken) und Mitunterzeichner betreffend die Einführung neuer Industrien im Berner Oberland.

(Siehe Seite 81 hievor.)

Präsident. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsraf wird ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, welche Folge er den ihm von der Direktion der Berner Alpenbahn im November vorigen Jahres eingereichten Vorschlägen betreffend Einführung neuer Industrien im Berner Oberland zu geben gedenkt und welche Massnahmen er in der für diesen Landesteil so wichtigen Sache allfällig bereits getroffen hat».

Michel (Interlaken). Im Verein mit meinen Kollegen aus dem Oberland habe ich in der letzten Aprilsession die Interpellation eingereicht, der Regierungs-

rat möchte darüber Auskunft erteilen, welche Folge er den im November 1915 von seite der Direktion der Berner Alpenbahn ihm eingereichten Vorschlägen für Einführung von neuen Industrien im Oberland zu geben gedenke und welche Massnahmen er in dieser für das Oberland so wichtigen Angelegen-

heit allfällig bereits getroffen habe.

Ich glaube, die Interpellanten brauchen zu ihrer Legitimation nicht viele Worte zu verlieren. Dieselbe liegt in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage des Oberlandes. Sie wissen alle, dass der Grossteil der oberländischen Bevölkerung in seinem Erwerb abhängig ist vom Fremdenverkehr, von der Hotelindustrie, und Sie wissen auch, dass seit dem Ausbruch des Krieges diese Erwerbsquelle fast vollständig versiegt ist. Eine grosse Zahl von braven und fleissigen Hotelierfamilien sind infolgedessen dem wirtschaftlichen Zusammenbruch nahe und Hunderte von Hotelangestellten stehen mit ihren Angehörigen vor dem Elend, weil keine Arbeit und Verdienstgelegenheit mehr vorhanden ist. Es ist nicht übertrieben, wenn gesagt wird, dass im Fremdenverdes Oberlandes ein wahres kehrsgebiet herrscht.

Was ist die Hauptursache, dass eine ganze grosse Landesgegend in eine derart missliche Lage hat geraten können? Es ist, wie wir alle wissen, die einseitige wirtschaftliche Orientierung. Es ist im Oberland, im Fremdenverkehrsgebiet, alles auf eine Karte gesetzt, auf die Entwicklung und Ausnützung des Fremdenverkehrs. Verblendet durch die grossartigen Naturschönheiten und im Glauben, alles werde so fortdauern wie in der Vergangenheit, im Glauben, dass unsere mit ewigem Schnee bedeckten Berge, das herrliche Gelände, seine Seen und Wälder nicht aufhören werden, ihre Anziehung auf die Fremdenwelt auszuüben, hat alles gemeint, sich auf diesen Erwerbszweig werfen zu müssen, ohne an die Möglichkeit eines europäischen Krieges und an dessen Folgen zu denken. Durch Schaden wird der Mensch klug, und heute ist die Erkenntnis allgemein geworden, dass im Oberland eine neue wirtschaftliche Orientierung nötig ist und dass die Schaffung von neuen Erwerbsquellen neben dem Fremdenverkehr für das Berner Oberland zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist.

Unter diesen Umständen ist es der Direktion der Berner Alpenbahn zu hohem Verdienst anzurechnen, dass sie in dieser Sache die Initiative ergriffen hat und der Regierung am 17. November vorigen Jahres Vorschläge für die Einführung von neuen Industrien im Oberland eingereicht hat. Die Regierung wird es denn auch begreiflich und natürlich finden, dass Vertreter des Oberlandes sich für diese Sache speziell interessieren und darüber Auskunft zu erhalten wünschen, was die Regierung in dieser Angelegen-

heit zu tun gedenkt.

Die Interpellanten glauben, dass die Voraussetzungen für die Einführung von neuen Industrien im Oberland vorhanden seien und sie glauben deshalb auch, dass mit einer speziellen staatlichen Förderung die industrielle Entwicklung des Oberlandes sehr wohl möglich sei. Zwei Hauptvoraussetzungen für die Einführung von neuen Industrien im Oberland sind vorhanden: Genügende noch unbenützte Wasserkräfte, günstige geographische Lage und genügende Verkehrsmittel zum Import der notwendigen Rohstoffe und zum Export der Fabrikate. Wenn ich von genügenden Verkehrsmitteln im Oberland spreche, so denke ich allerdings nicht in erster Linie an die schmalspurige Brienzerseebahn und noch weniger an

die Zahnstangenbahn über den Brünig!

Was zunächst die vorhandenen Wasserkräfte anbetrifft, so geht aus einer Zusammenstellung der schweizerischen Landeshydrographie vom Jahre 1914 hervor, dass in den verschiedenen Gewässergebieten des Oberlandes, das Gebiet der Saane nicht gerechnet, an unbenützten Wasserkräften noch 142,120 HP. vorhanden sind, nämlich im Gebiet der Aare bis Thunersee 79,085 und im Gebiet der Kander und Simme 63,035 HP. Von diesen unbenützten Wasserkräften ist ein grösser Teil, wenn ich nicht irre ungefähr 68,000 HP., im Haslital aus der Aare zu bekommen und diese Wasserkraft ist den Bernischen Kraftwerken konzediert, und zwar schon seit bald 10 Jahren. In ihrem Konzessionsgesuch haben die Bernischen Kraftwerke oder vielmehr ihre Rechtsvorgänger, die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke, gesagt, dass die Ausnützung der Wasserkräfte im Oberhasli vor allem zur Einführung von neuen Industrien dienen solle. Es ist im Konzessionsgesuch gesagt: « Wir glauben, mit Hilfe der zu gewinnenden Wasserkräfte im Oberhasli bedeutende elektrochemische Industrien einführen zu können. Was den Bau der projektierten Kraftanlage im Oberhasli anbetrifft, so sieht das Konzessionsgesuch eine etappenweise Ausführung, die eine Zeit von 10-15 Jahren in Anspruch nehmen würde, voraus». Seither sind nun aber viele Jahre ins Land gegangen, ohne dass man davon gehört hätte, dass man ernstlich an diese etappenweise Ausführung herantreten wolle. Die Bernischen Kraftwerke haben ihre Aufgabe in bezug auf die Abgabe von elektrischem Strom für Beleuchtung, für Kleinmotoren und als Traktionskraft für Eisenbahnen bis jetzt in ausgezeichneter Weise gelöst, allein es dürfte nun auch bald der Moment kommen, wo sie sich sagen sollten, dass sie ihr Versprechen zur Einführung von neuen Industrien einlösen müssen.

Die Leitung der Bernischen Kraftwerke wird demnächst mit ihrem Personal in ein schönes und grosszügig angelegtes Verwaltungsgebäude auf dem Viktoriaplatz einziehen. Da würde namentlich die Be-völkerung des Oberhasli, der es an Arbeitsgelegenheit, an Industrie vollständig fehlt, der Direktion und dem Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke, dem nach dem gestrigen Votum des städtischen Finanzdirektors die 17 einsichtigsten Berner angehören, besonders dankbar sein, wenn nun in diesem neuen Verwaltungsgebäude auch ein grosszügiger Entschluss reif würde zur Ausführung der projektierten Kraftwerke im Oberhasli, zwecks Einführung von neuen Industrien. Das Oberhasli speziell hat die Schaffung neuer Erwerbsquellen bitter nötig. Schon vor Ausbruch des Krieges hat es seine Söhne nicht zu ernähren vermocht, daher die grosse Auswanderung nach überseeischen Ländern. Nach der Auswanderungsstatistik beträgt die Auswanderungsziffer in den Jahren 1911, 12 und 13 im Verhältnis zur Wohnbevölkerung in der ganzen Schweiz 0,4 Prozent, im Kanton Bern 0,5 Prozent und im Oberhasli nicht weniger als 1,6 Prozent. Also die Auswanderungsziffer ist im Oberhasli viermal grösser als in der Schweiz, weil es eben an der nötigen Industrie, an der nötigen Arbeits- und Verdienstgelegenheit fehlt. Jedenfalls hat die Bevölkerung des Oberhasli einen begründeten Anspruch darauf, dass die Regierung alles tut, damit die vorhandenen Wasserkräfte wenigstens zu einem Teil zur Einführung von Arbeitsgelegenheiten, von neuen Industrien verwendet werden.

Mit Recht betont auch die gedruckte Eingabe der Direktion der Lötschbergbahn an die Regierung, dass das Oberland überhaupt verlangen dürfe, dass die vorhandenen noch nicht ausgenützten Wasserkräfte in erster Linie zur Einführung von neuen Industrien in diesem Landesteile verwendet werden. Als wir vor zwei Jahren im Nationalrat in bezug auf die Brienzerseebahn der Normalspur das Wort gesprochen haben zwecks besserer Ermöglichung der Einführung von neuen Industrien im Oberhasli und als wir dabei auf die dortigen gewaltigen Wasserkräfte hingewiesen haben, da hat der Chef des Eisenbahndepartementes den Mut gehabt, die Hoffnungen dieses Landesteils mit der Antwort zu enttäuschen, es habe allerdings gewaltige Wasserkräfte im Oberhasli und sie werden ausgenützt werden, aber nicht in diesem Landesteil selbst, sondern sie werden fortgeleitet werden. Was hat die Bevölkerung von der Fortleitung? Ich bin nun allerdings überzeugt, dass die Bevölkerung des Oberhasli von seite der bernischen Regierung keine derartige Antwort zu befürchten hat. Aber nicht nur im Oberhasli, sondern auch im untern Teil des Oberlandes sind noch genügend unbenützte Wasserkräfte vorhanden. Ich denke vor allem an die Ausnützung der Wasser-kräfte der Lütschine und ihrer Zuflüsse, soweit dieselbe nicht schon erfolgt ist. Als Zuflüsse kommen in Betracht namentlich der Sausbach und der Saxetbach. Ich denke ferner an die Ausnützung der Wasserkraft des Lombaches im Habkerntal und des Grönbaches im Justustal, an die noch nicht ausgenützten Gefälle der Simme und Kander und ihrer Zuflüsse und ich denke namentlich auch an die projektierte Kraftanlage am Laubeckfall.

Es steht nach dem Gesagten fest, dass im Oberland noch genügend unbenützte Wasserkräfte vorhanden sind, um den zur Einführung von neuen Industrien nötigen elektrischen Strom zu erzeugen. Auch die Verkehrsmittel sind namentlich in Rücksicht auf die Berner Alpenbahn genügend. Einzig die Verbindung mit dem Oberhasli lässt zu wünschen übrig, allein durch Einführung des Rollschemelsystems wird ja der grösste Nachteil gehoben werden können, indem dadurch der Durchlauf der normalspurigen Güterwagen von der Schmalspurbahn zum Netz der Normalbahn gesichert wird, so dass der lästige und kostspielige Umlad der Güter vermieden werden kann

kann.

Man hat allerdings in letzter Zeit vernommen, dass die Bundesbahnen neue Schwierigkeiten gefunden haben. Sie möchten sich hinter den ältesten Bürger des Oberlandes, hinter den Föhn, verstecken, indem sie sagen, dieser Föhn lasse nicht zu, gewöhnliche normalspurige Güterwagen auf dem Rollschemel von Meiringen abwärts zu befördern, der Föhn sehe diese Wagen nicht gern, er würde sie «umwehen». Ich glaube, man tue dem Föhn unrecht und ich bin denn auch überzeugt, dass, wenn einmal die Situation soweit gediehen ist, dass sich industrielle Etablissemente ansiedeln wollen im Oberhasli, dass es dann dem Einfluss der bernischen

Regierung gelingen wird, die Bedenken der Bundesbahnen zu zerstreuen und sie und eventuell die Bundesversammlung zu überzeugen, dass der Oberländerföhn kein so bösartiger Geselle ist, wie man ihn darstellen will.

Was für neue Industrien können nun im Oberland eingeführt werden? Es ist vor allem an die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie zu denken. Die Eingabe der Lötschbergbahn nennt zunächst die Aluminiumfabrikation. Bekanntlich besteht in der Schweiz, in Neuhausen, ein grosses Etablissement, die Schweizerische Aluminium-Industriegesellschaft, die ihr Hauptwerk in Neuhausen am Rheinfall hat und daneben ein grosses Werk in Chippis in der Nähe von Siders betreibt, und zwar mit grossem Erfolg. Vor einigen Tagen hat der Präsident dieser Gesellschaft, Herr Naville von Genf, den Aktionären an der Generalversammlung mitgeteilt, dass infolge des Krieges Frankreich als Absatzgebiet der Gesellschaft verloren gegangen sei, weil ein grosser Teil des Aktienkapitals in deutsch-österreichischen Händen sei. Gerade deswegen glaube ich auch, dass alle Aussicht vorhanden sein würde, dass eine Aluminiumindustrie im Oberland in den Riss treten könnte und Frankreich, das verlorene Absatzgebiet, mit Aluminium versorgen könnte. Die Einführung der Aluminiumindustrie im Oberland würde sich namentlich auch deshalb empfehlen, weil keinerlei Nachteile für die Hotelindustrie damit verbunden sind. Es gibt keine lästige Rauchentwicklung, den Beweis dafür bietet die Aluminiumfabrik in Chippis, die ganz nahe an dem bedeutenden Fremdenort Siders ist, dessen Hotelindustrie durch diese Fabrik in keiner Weise geniert wird.

Die Aluminiumfabrikation würde sich also für das Oberland in ganz besonderem Masse zur Ein-

führung empfehlen.

Für andere Gegenden würde die Fabrikation von Kalziumkarbid, Ferrosilizium etc. in Betracht fallen Die gedruckte Eingabe der Direktion der Lötschbergbahn sagt darüber folgendes: Die von der «Lonza» in Gampel, Visp, Thusis, Chèvres und Waldshut betriebene Fabrikation von Kalziumkarbid — letzteres wird nun auch zur Kunstdüngerfabrikation verwendet — und von Eisenlegierungen (Ferro-Silizium, Ferro-Chrom etc.) ist mit Rauchentwicklung verbunden und würde daher wohl im Oberland in der Nähe von Fremdenplätzen nicht gerade gern gesehen werden. Gegen eine Fabrikanlage in der Nähe der Bahnstation Oey-Diemtigen zur Verwertung der Wasserkräfte der Simme und ihrer Zuflüsse (Kirel etc.) liessen sich aber doch wohl berechtigte Bedenken nicht erheben. Auch im Kandertal liessen sich weder vom Standpunkt des Fremdenverkehrs noch von dem des Heimatschutzes aus berechtigte Einwendungen erheben. Für die industrielle Verwertung der grossen Wasser-kräfte des Oberhasli gilt das gleiche. Von Innertkirchen allerdings müsste auch die projektierte Bahn zur Ausführung gelangen, Innertkirchen-Meiringen. Ferner käme in Betracht die elektrochemische Industrie, die Fabrikation von Teerfarben und Chemikalien. Bekanntlich ist in Basel eine Anilinfabrik, die trotz der intensiven deutschen Konkurrenz ausgezeichnete Geschäfte macht. Man hat letzthin durch die Presse vernommen, dass diese Anilinfabrik den Aktionären pro 1915 nicht weniger als 125 Prozent Reingewinn gebracht hat!

Ferner käme in Betracht die Fabrikation von Elektrostahl, überhaupt die Einführung von elektrolytischen und elektrothermischen Fabrikationsmethoden. Ferner wäre zu denken an die Einführung der Fabrikation von elektrischen Apparaten, Glühlampen etc. Im Kanton Bern ist z. B. noch keine Fabrik für elektrische Glühlampen, obschon das Absatzgebiet offenbar schon im Kanton Bern ein gutes wäre. Die bestehenden Fabriken in Zürich, Zug, Arth-Goldau und Aarau machen ausgezeichnete Geschäfte.

Was für besondere Massnahmen wären nun nötig zur Einführung dieser Industrien im Oberland? Zunächst ist davon auszugehen, dass eine einheimische Initiative und Kapitalbeteiligung im Oberland nicht zu erwarten ist. Das einheimische Kapital ist vollständig in der Hotelindustrie investiert. Man müsste also suchen, auswärtige Industrielle, auswärtige Kapitalisten heranzuziehen zur Einführung der geplanten Industrien. Die gedruckte Eingabe der Direktion der Lötschbergbahn empfiehlt nun folgende Massnahmen, die hauptsächlich vom Staate erwirkt werden müssen: Einmal als finanzielle Unterstützung Gewährung von gänzlicher oder teilweiser Steuerfreiheit für die Anfangsjahre, für eine bestimmte Zeitdauer. Es list ja klar, dass, wenn man Kapitalisten und Industrielle heranziehen will, man sie nicht sofort mit dem Steuerzettel plagen darf. Da müssen unbedingt Erleichterungen eingeführt werden.

Da habe ich daran gedacht, dass gerade die Beratung des neuen Gemeindegesetzes eine Gelegenheit bieten würde, um eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Ich habe mir vorgestellt, es könnte vielleicht eine Bestimmung in jenes Gesetz aufgenommen werden unter dem Randtitel: Gewährung von Steuererleichterungen. Der Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz enthält sowieso Bestimmungen steuer-rechtlicher Natur. Man könnte daher vielleicht einen Artikel ungefähr folgenden Inhalts vorsehen: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Personen, deren Niederlassung im Kanton Bern im Interesse der Förderung der Erwerbstätigkeit, beziehungsweise des Wohlstandes der Bevölkerung ist, auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörde besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Steuerpflicht zu treffen. Insbesondere kann zwecks Einführung resp. Heranziehung neuer Industrien gänzliche oder teilweise Steuerfreiheit auf eine bestimmte Zeitdauer gewährt werden.» Das ist nur eine Meinungsäusserung, ein Vorschlag zuhanden der Kommission für das Gemeindegesetz. In dieser Hinsicht müsste unbedingt etwas geschehen, wenn wir neue Industrien wirklich einführen wollen. Da gilt das französische Sprichwort: «Ce n'est pas avec du vinaigre, mais avec du miel qu'on prend les mouches».

Im weitern müssten Massnahmen von seite der bernischen Dekretsbahnen getroffen werden nach dem Vorschlag der Lötschbergbahn betreffend Gewährung besonders günstiger Bedingungen für neue Geleiseanschlüsse und Bewilligung von Ausnahmefrachtsätzen für Zufuhr der Rohmaterialien und Abfuhr der Fabrikate Da die Direktion der Lötschbergbahn selbst bezügliche Vorschläge macht, würden in dieser Hinsicht jedenfalls keine Schwierigkeiten entstehen. Diese Erleichterungen stehen ohne weiteres in

Aussicht.

Ferner ist in der gedruckten Eingabe die Rede von Massnahmen seitens der Bernischen Kraftwerke: «1.

Besondere Rücksichtnahme in bezug auf die elektrolytischen und elektrothermischen Fabrikationszweige bei der Erstellung neuer Kraftwerke in dem Sinne, dass auf weitgehende Nutzbarmachung der nur während des Sommers verfügbaren Wasserkräfte Bedacht genommen wird; 2. Förderung dieser Industriezweige im Oberland durch besonderes Entgegenkommen bei der Festsetzung der Strompreise und bei der Befristung der Verträge, und 3. Verzichtleistung auf noch nicht konzessionierte Wasserkräfte, welche sich für solche Fabrikationszweige gut eignen, von den Bernischen Kraftwerken aber auf absehbare Zeit hinaus nicht benötigt werden.»

Im weitern werden organisatorische Massnahmen angeregt. Die Direktion der Lötschbergbahn schlägt die Ernennung einer grossen Kommission vor, bestellt aus Vertretern der Regierung, der Dekretsbahnen, der B. K. W., der kantonalen Finanzinstitute und der in Betracht kommenden Landesgegend, um die nötigen Vorarbeiten zu treffen.

Als eine in erster Linie zu treffende Massnahme erscheint mir die Ausschreibung einer Ideenkonkurrenz. In dieser Weise ist vor allem der Kanton Waadt vorgegangen. Mit Unterstützung der waadtländischen Kantonsregierung hat der waadtländische Handelsund Industrieverein ein Preisschreiben über folgendes Thema erlassen: «Welche Industrien könnten in unserem Kanton mit ernstlicher Aussicht auf Erfolg gegründet oder weiter entwickelt werden, sei es im' Hinblick auf den Verbrauch im Inland oder die Ausfuhr»? Um die Preisbewerber vor utopischen Abwegen zu bewahren ist vom waadtländischen Handels- und Industrieverein ein eingehendes Programm aufgestellt worden. Es ist dort gesagt, dass die Preisbewerber darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass die zur Einführung vorgeschlagenen Industriezweige das Rohmaterial entweder im Inland vorfinden oder zu günstigen Bedingungen aus dem Ausland beziehen können. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Arbeitslöhne nicht viel höher stellen als in denjenigen Ländern, welche uns auf dem betreffenden Artikel Konkurrenz machen. Sollte diese Bedingung nicht zutreffen, so ist zu untersuchen, ob die höheren Löhne nicht ausgeglichen werden können durch zollpolitischen Schutz, ermässigte Eisenbahntarife für den Inlandtransport, besondere Qualitätsarbeiten oder durch Erfindungspatente, welche eine Monopolstellung gewähren. Endlich sind die Absatzverhältnisse ins Auge zu fassen. Bei Exportartikeln sind ausserdem zu berücksichtigen die Zollverhältnisse der als Absatzgebiet in Betracht fallenden Länder, die Transportkosten und die voraussichtlichen Verkaufspreise; ferner sind diejenigen Länder zu bezeichnen, welche dieselben Produkte herstellen und uns daher als Konkurrenten entgegentreten können. Das Programm macht ausdrücklich darauf aufmerk-sam, dass bei Lösung der Preisfrage nicht von der gegenwärtigen Wirtschaftslage auszugehen sei, da die ungewöhnlich starke Nachfrage nach gewissen Artikeln nicht andauern werde.

Zum Schluss bemerkt die Eingabe der Direktion der Lötschbergbahn noch folgendes: «Nicht nur im Interesse des Oberlandes, sondern auch in demjenigen der Berner Alpengesellschaft sollte diese Angelegenheit ohne Verzug und mit Nachdruck an die Hand genommen werden. Fast jeder Tag bringt neue Mitteilungen, dass nach verfügbaren Wasserkräften gesucht wird, dass Industrien sich jetzt schon auf die veränderte handelspolitische Lage — Gegensatz zwischen Deutschland-Oesterreich und dem Vierverband — einzurichten suchen.»

In der Tat hat der unglückselige europäische Krieg namentlich infolge der angewendeten Methoden der Kriegführung, die rücksichtsloser, grausamer und unmenschlicher sind als je zuvor, so viel Hass ausgelöst zwischen den Nationen, dass nach dem Krieg wohl eine vollständige wirtschaftliche Neuorientierung der Nationen platzgreifen wird. Vor dem Krieg war die deutsche Industrie Hauptlieferantin von industriellen Erzeugnissen auch für die Staaten der Entente. Frankreich, Italien und England haben für die deutsche Industrie ein vorzügliches Absatzgebiet gebildet. Aller Voraussicht nach wird das nach dem Krieg anders werden und da ist wohl begründete Aussicht vorhanden, dass die neu zu gründenden Etablis-semente in der Schweiz in den Riss treten und die für die deutsche Industrie verloren gegangenen Absatzgebiete mit Fabrikaten versorgen könnten. In dieser Beziehung ist es interessant, einige Zahlen aus der französischen Handelsstatistik zu vernehmen. Ich habe eine Aufstellung betreffend das Jahr 1913 vor mir. Im Jahre 1913 hat Frankreich von Deutschland für nicht weniger als für 1068 Millionen Franken Waren bezogen. Zum Vergleich des Warenbezugs Frankreichs aus Deutschland und aus der Schweiz möchte ich noch folgende Ziffern aus der französischen Handelsstatistik des Jahres 1913 anführen. Deutschland hat im Jahre 1913 an chemischen Produkten nach Frankreich geliefert für 71 Millionen, die Schweiz nur für $2^{1}/_{2}$ Millionen, an Produkten der Färberei und an Farben hat Deutschland im Jahre 1913 für 12 Millionen, die Schweiz bloss für 600,000 Franken geliefert. An Töpfereiwaren, Glas und Kristall hat der Export Deutschlands nach Frankreich 37 Millionen betragen, derjenige der Schweiz nur 736,000 Fr. An vergoldeten und versilberten Artikeln hat Deutschland für 37 Millionen geliefert, die Schweiz nur für 413,000 Fr., an Maschinen Deutschland für 132 Millionen, die Schweiz für $16^{1}/_{2}$ Millionen, an Werkzeugmaschinen und Metallarbeiten Deutschland für 42 Millionen, die Schweiz bloss für 4 Millionen, an Papier und Papierfabrikaten Deutschland für 30 Millionen, die Schweiz für 4 Millionen, an Musik- und Präzisionsinstrumenten Deutschland für 7 Millionen und die Schweiz für 200,000 Fr.

Diese Zahlen beweisen uns, dass, wenn die Schweiz auch nur zu einem gewissen Teil an den Platz der deutschen Industrie als Lieferantin für industrielle Erzeugnisse nach Frankreich treten könnte, viel geholfen wäre. Frankreich allein schon würde als Absatzgebiet genügen für die neu zu gründenden industriellen Etablissemente. Aber auch England und Italien waren vor dem Kriege gute Abnehmer deutscher Fabrikate, und auch hier könnte die schweizerische Industrie in den Riss treten.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt und möchte zum Schluss gestützt auf die vorgebrachten Gründe den Regierungsrat dringend ersuchen, den Vorschlägen der Direktion der Lötschbergbahn betreffend Einführung von neuen Industrien im Oberland in weitherzigem Masse entgegenzukommen und im Interesse der wirtschaftlichen Zukunft des Landes alles aufzubieten, soviel an ihm, um diese Vorschläge möglichst bald zur Verwirklichung zu bringen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gebiet, das von der Interpellation betroffen wird, deckt sich in vielen Richtungen mit demjenigen, über das bei der Motion Zurbuchen gesprochen worden ist. Ich kann mich deshalb über die allgemeinen Grundsätze und Verhältnisse ganz kurz fassen und an dasjenige erinnern, was ich damals im Auftrag des Regierungsrates dem Grossen Rat unterbreitet habe.

Der Regierungsrat ist mit den Interpellanten damit einverstanden, dass man es im Oberland mit einem eigentlichen Notstand zu tun hat. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dieser Notstand nicht nur die Hotelindustrie allein betrifft, sondern das gesamte Land, alle Erwerbszweige, insbesondere, wie schon damals gesagt worden ist, im Gegensatz zum übrigen Teil des Kantons, auch die Landwirtschaft. Der Regierungsrat ist mit den Interpellanten auch darin einverstanden, dass der Notstand zum Teil zurückzuführen ist auf die Einseitigkeit, nach der sich die Volkswirtschaft des Oberlandes entwickelt hat, und dass schon ein grosser Fortschritt damit verbunden wäre, wenn es möglich wäre, die ganze oberländische Volkswirtschaft etwas besser zu stützen in der Weise, dass nicht nur eine oder zwei Stützen da wären, sondern verschiedene, von denen die einen vielleicht noch halten würden, wenn die andern unter der Ungunst der Umstände nachgäben. Das lässt ohne weiteres die Frage an einen herantreten, ob es nicht angezeigt sei, neben der Fremdenindustrie - um in diesem Zusammenhang das verpönte Wort zu gebrauchen auch noch andere Industrien einzuführen.

Diese Frage ist nun in der Eingabe der Berner Alpenbahn, von der Herr Dr. Michel gesprochen hat, näher erörtert worden, ebenso in einer Eingabe des Handels- und Industrievereins und des Handwerkerund Gewerbevereins von Interlaken, die vom Gemeinderat Interlaken unterstützt worden ist. Grundsätzlich kann man, glaube ich, nur zustimmend sagen, dass es ein grosser Vorteil für das ganze Land wäre, wenn es möglich wäre, etwas derartiges zu

Sobald man aber dem Grundsatz zugestimmt hat, kommt die Frage der Ausführung, und damit kommen die grossen Schwierigkeiten. Um zu zeigen, wie gross die Schwierigkeiten sind, will ich hervorheben, welche Gegensätze in den beiden Eingaben der Berner Alpenbahngesellschaft und von Interlaken liegen. Die Eingabe von Interlaken legt ein Hauptgewicht darauf, dass die Bahntaxen von Scherzligen nach Bönigen herabgesetzt werden. Davon steht in der Eingabe

der Lötschbergbahn natürlich kein Wort. Wie wollen wir diesen Zwiespalt aus der Welt schaffen? Es wird noch eine Menge andere Gegensätze geben. Ich denke mit Schrecken daran, wie es uns ergehen wird, wenn wir entscheiden müssen, ob ein derartiges Fabriketablissement oberhalb oder unterhalb des Krattig-

grabens sein müsse. Das zu entscheiden wird eine Arbeit geben, die mit der Sache selbst eigentlich nichts zu tun hat.

Ich will in kurzen Worten darstellen, welche Ansicht sich der Regierungsrat bis jetzt gebildet hat. Er ist der Meinung, dass zur Sanierung des Oberlandes in erster Linie auf das abgestellt werden müsse, was jetzt schon da ist. Da sind die beiden Hauptpfeiler, auf der einen Seite die Landwirtschaft und auf der andern der Fremdenverkehr. Das ist be-

reits da, beide leiden aber gegenwärtig schwer, aber es ist nicht gesagt, dass bei Rückkehr ruhiger Verhältnisse diese Schäden nicht ausgeheilt werden können und dass man eventuell durch dasjenige, was wir jetzt leiden müssen, es dazu bringen werde, diese

Schäden überhaupt zu beseitigen.

Das zieht die weitere Folgerung nach sich, dass man bei der Einführung neuer Industrien zu diesen beiden Hauptbestandteilen Sorge tragen muss. Ich würde es als durchaus verfehlt erachten, wenn man das, was bereits da ist und sich eingelebt hat, was im Kern gut ist und sich bloss in der Ausführung etwas verirrt hat, durch neue Sachen gefährden würde, von denen man nicht weiss, wie sie sich entwickeln werden. Gerade was den Fremdenverkehr anbetrifft muss man mit der Einführung von neuen Industrien ungemein vorsichtig vorgehen, sonst würden wir es dazu bringen, dass wir das Sichere umtauschen gegen Unsicheres. Wir haben uns gesagt, dass die Verhältnisse, die wir im Wallis und anderwärts haben, mit denjenigen im Oberland nicht ohne weiteres verglichen werden können. Das Wallis weist grosse Gebiete auf, in denen Industrien aller Art trotz Rauchentwicklung und allen andern unangenehmen Begleiterscheinungen prosperieren können, ohne dass sie den Fremdenverkehr schädigen. Für das Oberland ist es schon schwer, sich diese Verhältnisse so vorzustellen.

Der Regierungsrat ist ferner der Meinung, dass, wenn man etwas einführen wolle, man sich hüten muss, gewissermassen künstlich Industrien zu züchten, sondern dass es viel besser ist, an das anzuknüpfen, was da ist, z. B. an die Naturschätze, die vorhanden sind, an die grossen Wasserkräfte einerseits und sodann an die Bodenschätze anderer Art, Erze, Schiefer, Stein, Holz, die vielleicht bei geeigneter Anwendung ganz gut ausgebeutet werden könnten. Wir sollten schauen, in dieser Richtung eine Entwicklung zu finden, eher als vielleicht eine Industrie herzuziehen, die womöglich an einem andern Ort sich glänzend rentiert, die aber mit den oberländischen Verhältnissen keine nähere Beziehung hat und den rich-

tigen Entwicklungsboden nicht findet.

Wir müssen aber auch Rücksicht nehmen auf die Veranlagung der Bevölkerung. Da haben wir jetzt Erfahrungen gemacht. In gewissen Gegenden haben wir eine Veranlagung für die Holzbearbeitung der feineren Art, der Schnitzerei, an andern Orten haben wir gefunden, dass eine Veranlagung der Bevölkerung für die Weberei da ist und für die Klöppelei, so in Innertkirchen und Lauterbrunnen. Das sind Fingerzeige, in welcher Art die Ausgestaltung erfolgen sollte. Wir werden auch am besten tun, dort, wo bereits derartige Ansätze vorhanden sind, wie bei der Schieferindustrie im Frutigtal, diese Ansätze zu benützen. Wir müssen auf die Erwerbsverhältnisse des Oberlandes in normalen Zeiten Rücksicht nehmen und dürfen nicht allein daran denken, dass heute eine grosse Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Wir werden sagen dürfen, dass in ruhigen Zeiten im Oberland nicht Arbeitslosigkeit, sondern eher Mangel an Arbeitskräften besteht und müssen sehen, etwas zu bekommen, was sich mit dem bisherigen Zustand in Uebereinstimmung bringen lässt, sonst haben wir die Erscheinung, dass die Industrie noch mehr Leute herzieht und sich dann die Zahl der Arbeitslosen in schwierigen Zeiten noch vermehrt.

Das sind, kurz zusammengefasst, die Grundlagen, auf denen der Regierungsrat weiter arbeiten will. Ich möchte sagen, was er bis jetzt getan hat. Da darf ich erklären, dass der Regierungsrat alle Anregungen und Versuche, die bis jetzt gemacht worden sind, unterstützt hat, sogut es ihm möglich war. Er hat sie unterstützt durch Geldzuwendungen, aber auch durch Wegräumung aller Hindernisse, deren Beseitigung in seiner Macht stand. So haben wir die Ansätze von Hausindustrie in Innertkirchen und Lauterbrunnen unterstützt und haben erst in jüngster Zeit Beschluss gefasst über die Unterstützung der Schnitzerei in der Richtung, dass man probieren wollte, eine Umwandlung in das Gebiet der Spielwarenindustrie durchzuführen. Alles, was in dieser Richtung kommt, hat bis jetzt beim Regierungsrat gute Aufnahme und Förderung gefunden und er wird sich das auch in Zukunft angelegen sein lassen.

Gestützt auf Erfahrungen, die wir gemacht haben, haben wir uns schon vor dem Krieg gesagt, dass die Schieferindustrie im Frutigtal nur dann den Umfang annehmen kann, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, wenn man dieser Industrie die richtige rechtliche Grundlage, die in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen ist, wieder gibt, wenn man nicht mehr auf die zufälligen Eigentumsverhältnisse an der Oberfläche abstellt, sondern auf den Gedanken des Bergregals. Dass heute diese Industrie verhältnismässig gut geht, ist dem Eintreten der Forstdirektion zu verdanken, die gegen den Widerstand der nächst beteiligten Kreise, zum Teil auf dem Prozessweg, das hat durchsetzen und erkämpfen müssen.

Der Regierungsrat wird auch in dieser Richtung weiter fahren, er hat beschlossen, das Programm, das hier innegehalten werden muss, weiter bearbeiten zu lassen. Man wird das zuerst in engerem Kreise tun und nachher den Kreis weiter ziehen, aber man wird nicht an die Sache herantreten dürfen mit der Idee, dass etwas erzwungen werden müsse. Das ist eine sehr heikle Sache, bei der man mit aller Sorgfalt und in Kenntnis der Verhältnisse vorgehen muss. Wir werden im gegebenen Augenblick, soweit das in unserer Macht ist, alles tun, was möglich ist, um das als nützlich und richtig Erkannte durchzuführen, und wir werden gegebenenfalls auch vor den Grossen Rat treten, um die notwendige Unterstützung in finanzieller oder anderer Hinsicht zu bekommen. Ich bin überzeugt, dass wir im ganzen Land bereit sind, dem notleidenden Landesteil zu helfen, aber ich bemerke, dass es dazu eines sorgfältigen und klugen Vorgehens bedarf, wenn man nicht unter dem Druck gegenwärtigen ausnahmsweisen Verhältnisse etwas machen will, was einem dann bei Rückkehr von ruhigen Zeiten, die wir alle erhoffen, direkt im Wege wäre und dem, was eigentlich das Wohl des Oberlandes ausmacht, schädlich werden könnte.

Ich kann den Interpellanten in dieser Richtung jedenfalls zusichern, dass im Regierungsrat der allerbeste Wille vorhanden ist und dass er, soweit er es versteht, jedenfalls alles tun wird, um den Wünschen des Landes zu entsprechen. Es ist mir unmöglich, auf die einzelnen Vorschläge einzugehen. Ich verstehe weder von der elektrochemischen Industrie etwas, noch von dem andern, was eingeführt werden könnte, das ist Sache der Fachleute und wird untersucht werden müssen.

Ich möchte aber zum Schluss nun auch die Frage umkehren und fragen: «Was gedenkt das Oberland zu tun, um in dieser Sache etwas zu schaffen und was gedenken insbesondere die Interpellanten anzufangen»? Herr Michel hat bereits gesagt, dass im Oberland die notwendigen Geldmittel nicht vorhanden seien. Das ist unter den gegebenen Umständen klar, aber wir wären dem Oberland schon dankbar, wenn es uns nur einen Teil der Arbeit, die nichts kostet, abnehmen würde. Ich will an einem Beispiel zeigen, was ich meine. Ich habe bereits erwähnt, dass im Gebiet der Schnitzerei versucht wird, die Spielwarenindustrie einzuführen. Der Regierungsrat hat sich ohne weiteres bereit erklärt, diesen Gedanken fördern zu helfen und hat erklärt, er werde auch finanzielle Opfer nicht scheuen. Nun hätte man meinen können, dass die Arbeit sich darauf hätte beziehen müssen, wie man diese Sache technisch und kommerziell in die Wege leiten könnte. Das war aber nicht der Fall, sondern die allergrösste Arbeit war die, dass man die verschiedenen Zweige dieser Industrie unter einen Hut bringen konnte. Man hat Grossisten, Fabrikanten und Schnitzer zuerst versöhnen müssen, damit man etwas machen konnte, um sie selbst zu fördern. Als man das Kunststück fertig gebracht hatte, diese verschiedenen Leute unter einen Hut zu bringen, war man so froh, dass man auf die Hauptsache, wie man die ganze Bewegung finanziell und technisch einrichte, mehr oder weniger verzichtete, indem die Beteiligten schon ermüdet waren und nicht weiter mitmachen wollten. Der Regierungsrat hat dann das Maximum seiner Kompetenz, 10,000 Fr., gesprochen. Er war sich dabei wohl bewusst, dass diese ganze Subvention besser angewendet werden könnte, wenn man in den beteiligten Kreisen das Gefühl der Solidarität gehabt hätte, wenn man eingesehen hätte, dass, wenn schon die Interessen der einzelnen Gruppen etwas gegeneinander gehen, diese Gruppen doch das grösste Interesse haben, dass die Industrie vor dem Verfall gerettet wird. Ist das der Fall, so profitieren die einen und andern Grup-

Anschliessend daran möchte ich an die Interpellanten, die in der Bevölkerung leben, den Wunsch richten, dass sie dem Regierungsrat die Sache erleichtern möchten, indem sie alle diese Zwistigkeiten und Streitigkeiten, die mit der Sache selbst gar nichts zu tun haben, aus dem Wege schaffen, damit wir uns mit der Sache selbst befassen können. Das kostet nichts, ist aber möglich und ist Sache derjenigen, die den Verhältnissen am nächsten stehen.

Mit diesem Wunsch möchte ich die Beantwortung schliessen unter nochmaliger Erklärung, dass der Regierungsrat bereit ist, an seinem Ort alles zu tun, was möglich ist, um die Erwerbsverhältnisse im Oberland durch Einführung neuer Industrien zu fördern.

Präsident. Der Interpellant ist nach § 52 des Reglementes berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Michel (Interlaken). Ich möchte Herrn Regierungsrat Scheurer den Schluss seiner Antwort bestens verdanken. Vorläufig kann ich mich als befriedigt erklären. Wir wollen gewärtigen, was in der nächsten Zeit geschieht.

Gegenüber der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors betreffend das in der Eingabe des Handelsund Gewerbevereins in Interlaken gestellte Verlangen um Herabsetzung der Taxen im Personen- und Güterverkehr möchte ich konstatieren, dass ich in der Begründung meiner Interpellation ein derartiges Verlangen weder gestellt noch unterstützt habe. Ich weiss sehr wohl, dass die Berner Alpenbahngesellschaft gegenwärtig und noch lange Zeit nicht in der Lage sein wird, die allgemeinen Taxen herabsetzen zu können. Es kann sich lediglich um Gewährung von Spezialtarifen im Interesse der Einführung neuer Industrien handeln.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 25 ff. des früheren Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich hier der allergrössten Kürze befleissen. Ich habe zu der Eintretensfrage gar nichts anderes zu bemerken als das, dass die Ab-änderungsvorschläge, die Sie in der gedruckten Vor-lage finden, von der grossrätlichen Kommission einstimmig gefasst worden und ebenso einstimmig vom Regierungsrat akzeptiert worden sind.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ich während der ersten Lesung über die einzelnen Artikel sehr ausführlich referiert habe, kann ich mich auch hier weiterer Ausführungen enthalten. Bemerken will ich, dass nachträglich noch eine kleine Abänderung vorgeschlagen wird in Alinea 2 des Art. 1. Es sollen nämlich die beiden Worte: «und Steuer» gestrichen werden. Die Filmsteuer ist aufgehoben worden und es rechtfertigt die Kontrollgebühr in Art. 10 des Gesetzes auch die Aufnahme des Wortes «Steuervorschriften» nicht mehr.

Schürch, Präsident der Kommission. Der Streichungsantrag, den die Kommission stellt, betrifft den deutschen und französischen Text. Im französischen Text würden zu streichen sein die Worte: «et la taxe des films ».

Angenommen.

Tagblatt des Grossen Rates. - Bulletin du Grand Conseil. 1916.

Beschluss:

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen.

Die Konzessionsvorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten.

Art. 2.

Karl Moor. In Alinea 2 von Art. 2 steht: «In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden». Nun möchte ich zunächst fragen: Was heisst Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten? Wo ist da das Kriterium, wo die Grenze? Nähe ist ein ziemlich vager Begriff. Zweitens möchte ich fragen: Aus welchem Grund wird eine solche Bestimmung aufgestellt? Die Kinovorstellungen finden gewöhnlich doch wohl am Abend statt, wo weder die Schulhäuser noch auch die Kirchen frequentiert sind, und was die Krankenanstalten anbelangt, so ist der Kinobetrieb nach aussen nicht in der Weise belästigend oder lärmverursachend für die Umgebung, wie es etwa andere gewerbliche Betriebe sein können. Deshalb möchte ich fragen, was man unter Nähe versteht und ob man überhaupt nicht dieses Alinea streichen sollte.

Schürch, Präsident der Kommission. Die Frage, die Herr Moor aufwirft, ist bereits einmal hier diskutiert worden. Es ist festgestellt worden, dass der Sinn des zweiten Absatzes des Art. 2 der ist, dass in störender Nähe von Schulhäusern usw. keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden sollen. Natürlich ist der Begriff «Nähe» sehr verschieden. Wenn man von der Sonnennähe der Erde redet, ist das etwas anderes als die Nähe des Volkshauskinematographen gegenüber der französischen Kirche. Man hat damals schon gesagt, wenn die Bestimmung sinngemäss angewendet werden soll, müsse auf die störende Nähe abgestellt werden. Man hat ohne weiteres gesagt, dass in einer stark begangenen und ohne weiteres lärmerfüllten Strasse in einer Stadt nicht die gleichen Massstäbe anzulegen sind, wie z. B. in einer ruhigen Gegend. Es ist nicht das gleiche, ob in der Zeughausgasse in der Nähe einer Kirche ein Kinematograph eingerichtet wird oder an einem andern Ort, z. B. auf dem Veielihubel. Das sind Sachen, die dem Ermessen anheimgestellt werden müssen. Man kann nicht alles reglementieren und ich glaube, man könne sich damit begnügen. Es wäre eine Frage, ob man sagen wolle: «störende Nähe», aber die Kommission glaubt nicht, dass das nötig sei.

Karl Moor. Ich würde den Antrag auf Streichung dieses Alineas stellen, eventuell auf Beifügung des Eigenschaftswortes « störend », also: « in störender

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein analoger Artikel findet sich auch im Wirtschaftsgesetz und dort hat die Anwendung nie zu irgendwelchen Schwierigkeiten oder Zweideutigkeiten Anlass gegeben. Das wird auch hier nicht der Fall sein. Ich habe in der ersten Lesung bereits bemerkt, dass dieser Artikel nicht auf städtische Verhältnisse zugeschnitten wird, weil man von einer störenden Nähe bei den breiten Gassen kaum reden kann. Also er passt auf ländliche Verhältnisse, wo im Schulhaus oder Kirche öffentliche Anlässe, Feiern oder Versammlungen stattfinden. Da könnte in der Tat eine Störung eintreten, wenn in der Nähe ein Kinematograph wäre, der sich zu gleicher Zeit entleert, wie die Kirche oder das Schulhaus von einem feierlichen Anlass. Irgendwelche Gefahr liegt in der Sache, wie sie hier vorliegt, absolut nicht und ich glaube deshalb, man könnte sich ganz gut damit zufrieden geben.

Karl Moor. Ich bitte ums Wort.

Präsident. Ich kann Herrn Moor das Wort nicht mehr erteilen, nachdem er schon zweimal zur gleichen Sache gesprochen hat.

Karl Moor. Ich muss doch den Antrag zurückziehen können. Ich möchte nach den Aufklärungen des Herrn Polizeidirektors, die das sagten, was der Kommissionsberichterstatter hätte sagen sollen, meinen Streichungsantrag zurückziehen, möchte aber bitten, wenigstens das Wort «störend» aufnehmen zu wollen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man glaubt, man erreiche damit etwas mehr, so habe ich nichts dagegen, wenn man im zweiten Alinea dieses Wort aufnimmt.

Angenommen nach Antrag Moor.

Beschluss:

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden.

In störender Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.

Art. 3.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich ebenfalls eine Bemerkung zu machen. Sie betrifft die Ziffer 1. Es heisst dort, dass sich der Bewerber auszuweisen hat über seine Ehrenfähigkeit und den Besitz eigenen Rechtes. Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat an Stelle des Begriffes des eigenen Rechtes den Begriff der Handlungsfähigkeit gesetzt und ich glaube deshalb, man würde gut tun, hier ebenfalls die Worte «den Besitz eigenen Rechtes» zu ersetzen durch das Wort «Handlungsfähigkeit».

Schürch, Präsident der Kommission. Zur Fassung von Ziffer 1 ist vom Herrn Polizeidirektor das Nötige gesagt worden. Tatsächlich ist der «Besitz eigenen Rechtes» ein Ausdruck, der schon lange, und zwar seit 1881, seit dem Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, nicht mehr in Kraft steht. Er stammt aus dem bernischen Zivilgesetzbuch vom 23. Christmonat 1824, Satzung 16, lautend: «Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechtes. » Dieser Ausdruck ist uns allen so wohl bekannt und altvertraut vorgekommen, dass man bis in letzter Stunde gar nicht darauf gestossen ist, dass es sich hier eigentlich um eine ganz veraltete und überwundene Rechtssprache handelt. Wir glauben daher, die gesetzlichen Ausdrücke dieses Entwurfes dem Zivilgesetzbuch anpassen zu müssen.

Nun wäre hier noch eine kleine Frage für den französischen Text. Da heisst es: «La possession de la capacité civique». Auch das entspricht nicht vollständig dem Zivilgesetzbuch, indem es hier im Art. 13 heisst: «L'exercice des droits civils». Ich habe die Frage welschen Kollegen des Rates vorgelegt; sie halten eine Abänderung hier nicht für nötig, unser Abänderungsantrag betrifft also nur den deutschen Text.

Im übrigen glaube ich noch auf eines hinweisen zu müssen, angesichts von Missverständnissen, die laut geworden sind. Der Art. 3 enthält zwei Kategorien von Voraussetzungen für die Konzession: in Ziffer 1-7 diejenigen, über die sich der Bewerber ausweisen muss und im zweiten Absatz die Voraussetzungen, über die er sich nicht ausweisen muss, sondern deren Fehlen von Amtes wegen geltend gemacht wird. Da ist die Ziffer 6, wie es scheint, gewissenorts missverstanden worden, weil verlangt wird der feste Wohnsitz. Um dieses Missverständnis zu zerstreuen, verweise ich ausdrücklich noch darauf, dass es nicht verboten ist, dass die gleiche Person oder gleiche Firma an verschiedenen Orten Kinematographen betreiben kann. Notwendig ist nur, dass jeder Kinematograph einen verantwortlichen Betriebsleiter hat, der an Ort und Stelle wohnt, sei er Eigentümer, Pächter oder Angestellter. Auf dessen Person muss die Konzession lauten, das geht aus dem Eingang von Art. 3 hervor.

Karl Moor. In Ziffer 4 ist eine mindestens drei-jährige ununterbrochene Niederlassung gefordert. janrige ununterbrochene Niederlassung gefordert. Nun kann ja der Fall eintreten, dass ein Mann, der sonst alle Erfordernisse, die hier in Art. 3 niedergelegt sind, erfüllt und über dessen Charakter und sonstige Eigenschaften man befriedigt sein kann, die ihn durchaus zur Führung eines solchen Geschäftes als befähigt erscheinen lassen, im ganzen vielleicht 7 Jahre im Kanton Bern niedergelassen gewesen ist, davon aber nicht 3 Jahre ununterbrochen. Dieser kann mit den Verhältnissen im Kanton Bern mehr vertraut sein als jener, der zufällig die verlangten drei Jahre ununterbrochen sich hier aufgehalten hat. Da finde ich es hart, wenn er nicht zur Führung eines solchen Geschäftes als qualifiziert erscheinen würde. Ich möchte den Kommissionspräsidenten und den Polizeidirektor ersuchen, sich zu äussern, ob man nicht diesen Fall, den ich angeführt habe, berücksichtigen könnte.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte dafür, man solle die Ziffer 4 stehen lassen, wie sie hier aufgenommen ist. Wir verlangen nichts als das, dass der Betreffende drei Jahre im Kanton Bern sei, wenn er nicht Schweizerbürger ist. Wir wollen den Schweizerbürgern den Betrieb von Kinematographen in der Hauptsache erhalten und verhüten, dass ausländische Elemente sich zudrängen, um hier in der Kinematographie irgendwie rasch Geschäfte machen zu können. Es ist ja gerade bei solchen gewerblichen Unternehmungen immer so, dass man Mühe hat, die ausländische Konkurrenz abzuwehren, und wenn man hier einen kleinen Versuch dazu macht, so glaube ich, dürfte man dem ohne weiteres zustimmen. Im übrigen halte ich dafür, wenn einer ein Lichtspielunternehmen auftun will, so sollte er mit der Bevölkerung am Orte selbst doch gewissermassen etwas verwachsen sein, er sollte nicht von aussen her kommen und einen Kinematographen auftun können, er sollte wissen, wie die Bevölkerung sich stellt und wie sie wirtschaftlich arbeitet. Nur dann kann er in Erkenntnis der ganzen Sachlage vorgehen.

Deshalb halte ich dafür, man sollte die Ziffer 4 nicht mehr ändern, sondern in der vorgeschlagenen

Fassung annehmen.

Schürch, Präsident der Kommission. Es liegt, soweit ich gehört habe, kein ausdrücklicher Abänderungsantrag, sondern nur eine Anfrage an den Herrn Polizeidirektor und den Präsidenten der Kommission vor. Ich glaube, dass diese Anfrage ohne weiteres durch den Gesetzesentwurf beantwortet ist. Wenn von mindestens dreijähriger ununterbrochener Niederlassung die Rede ist, so ist notwendig, dass einer so lange ununterbrochen da war und nicht, wenn er z. B. eine Schweizerreise gemacht und den Kanton Bern berührt hat, z. B. mit Wanderunternehmungen, verlangen kann, dass dieser Aufenthalt angerechnet werde. Es ist notwendig, dass er sich niedergelassen hat, dass man ihn infolgedessen beurteilen kann. Man kann die Leute, die vielleicht im Zeitraum von 20 Jahren hin und wieder gekommen sind, Tournées gemacht haben, nicht beurteilen, die Voraussetzungen dafür sind nicht da. Ich glaube, es wäre nicht am Platz, einen Abänderungsantrag, wenn er noch gestellt werden sollte, anzunehmen.

Karl Moor. Ich habe den Herrn Kommissionspräsidenten nicht gefragt, was im Gesetz steht, ich habe lesen gelernt. Wenn er sagt, meine Anfrage sei durch den Gesetzestext beantwortet, so sage ich, dass sie nicht beantwortet ist. Ich habe gefragt, wie man solche Leute behandeln wolle, die nicht einmal vielleicht ein Tournée durch die Schweiz machen und dabei den Kanton Bern, der sich der segensreichen Anwesenheit des Herrn Schürch erfreut, berühren, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, und ich bitte darauf zu antworten und nicht auf etwas, was ich nicht gefragt habe, ob man nicht in dieser Ziffer 4 den Fall oder die Fälle von Ausländern berücksichtigen könnte, wo die Betreffenden unter verschiedenen Malen im ganzen z. B. 5 oder 7 Jahre sich gerade in der Stadt Bern aufgehalten haben, also das erfüllt haben, was der Herr Polizeidirektor verlangt, dass sie mit den betreffenden Verhältnissen verwachsen sind. Aber sie sind trotz ihres 5- oder 7jährigen Aufenthaltes nicht 3 Jahre ununterbrochen in Stadt oder Kanton Bern gewesen. Es kann vorkommen, dass ein solcher Mann nach Zürich, Basel oder anderwärts gezogen und später wieder zurückgekommen ist, so dass er nicht das Requisit der dreijährigen ununter-brochenen Niederlassung erfüllt hat und deswegen für unfähig erklärt wird, einen Kino in leitender Stellung zu führen. Einen solchen Fall habe ich im Auge, und ich finde es ungerecht, dass ein solcher Mann bei uns von der Führung eines Kino ausgeschlossen

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch Herrn Moor auf eines aufmerksam machen. Wenn einem solchen Mann wirklich darum zu tun ist, mit der Schweizerbevölkerung zu verwachsen und ein Gewerbe von dieser Bedeutung an einem Ort zu treiben, so steht ihm noch die Vornahme der Einbürgerung vor, so dass jedenfalls diesem Mann, der derart mit der Bevölkerung lebt, wie Herr Moor ausgeführt hat, kein Unrecht geschieht.

M. Jacot. Le dernier alinéa de l'art. 3 prévoit que lorsque le concessionnaire meurt ou abandonne l'exploitation de son établissement avant l'expiration de la période, la concession s'éteint si le transfert à une autre personne remplissant également les conditions prescrites n'en est pas demandé dans les trente jours plus tard.

Ce délai de trente jours n'est pas assez long, étant donné que le concessionnaire d'un cinématographe peut laisser une succession compliquée, des enfants mineurs pour lesquels l'autorité tutélaire aurait à intervenir. Il faudrait un délai de trois mois. Ce serait le meilleur moyen de ne pas entrer en conflit

Angenommen nach Antrag Jacot.

Beschluss:

Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges bestimmtes Etablissement und auf einen bestimmten verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich auszuweisen hat über:

1. seine Ehren- und Handlungsfähigkeit;

2. einen einwandfreien Leumund;

3. den Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung;

4. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Schweizerbürger ist;

5. das Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen

Vorschriften entsprechen müssen;

6. den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt;

7. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein

sesshaftes Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche

Gewähr für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessionsträgers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb drei Monaten seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person anbegehrt wird, welche ebenfalls die gesetzliche

Requisite aufweisen muss.

Art. 4.

Karl Moor. In Ziffer 2 von Art. 4 steht: «oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt». Nun glaube ich, es sei für ein Kinounternehmen, das diesen polizeilichen Weisungen nicht nachkommt, doch eine zu harte Strafe, wenn man ihm die Konzession entzöge. Ich würde es für richtiger halten, wenn man dem Unternehmer den Betrieb so lange verböte, als er nicht den polizeilichen Weisungen nachkommt. Es wäre das für einen renitenten Unternehmer oder einen, der aus irgendwelchen andern Gründen die Frist nicht einhalten kann, immerhin eine sehr empfindliche Strafe, wenn ihm der Betrieb verboten würde, bis er den polizeilichen Weisungen nachgekommen ist, aber es wäre doch immerhin nicht in der Weise hart, als wenn man ihm die Konzession ganz entzöge.

Ich möchte den Antrag stellen, dass in einem solchen Fall nicht die Konzession entzogen, sondern die Weiterführung des Betriebes so lange verboten werde. Dem Herrn Kommissionspräsidenten Schürch, der es offenbar nicht übers Herz bringt, mir gegenüber in einer unpolitischen Angelegenheit, wo man ganz à l'amiable miteinander verkehren kann, einen objektiven, sachlichen Ton anzuschlagen, will ich den Rat erteilen, seine provokatorische, unpassende Art hier zu unterlassen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss bemerken, dass die Konzession ja in einem solchen Falle nicht unbedingt entzogen zu werden braucht, sondern dass es heisst: Die Konzession kann durch die kantonale Polizeidirektion entzogen werden. Sie erteilt die Konzession und muss sie auch wieder entziehen können. Natürlich wird man nicht etwa wegen einer Kleinigkeit oder bei einer geringfügigen Verfehlung eine einmal erteilte Konzession entziehen, so wenig wie man ein einmal erteiltes Wirtschaftspatent entzieht, ausser wenn wichtige Gründe vorliegen. Das, was Herr Moor übrigens will, ist im Schlussalinea von Art. 10 vorgesehen, wo eine vorübergehende Schliessung aufgenommen ist. Dieses Mittel erweist sich also schon als konsumiert. Herr Moor stellt ja keinen Antrag,

aber ich glaube, die Befürchtungen, die er hat zum Ausdruck bringen wollen, seien nicht am Platz und man könne den Artikel in dieser Fassung stehen lassen.

Dürrenmatt. Ich nehme an, dass die vier Fälle, die im Art. 4 aufgezeichnet sind, koordiniert gemeint sind, also in jedem einzelnen Fall ein Entzug stattfinden kann. Nun fällt mir auf, dass in Ziffer 1 und 3 steht «wenn» und in Ziffer 2 und 4 «oder», so dass man annehmen könnte, es seien Ziffer 2 und 4 untergeordnet. Ich glaube, es wäre richtiger, wenn man überall den gleichen Ausdruck brauchen würde.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, diese kleine Abänderung, die Herr Grossrat Dürrenmatt vorschlägt, dürfte sich empfehlen, ich bin damit einverstanden.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Lichtspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden:

1. wenn der Inhaber den persönlichen Anfor-

derungen nicht mehr genügt;

wenn er den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;

- 3. wenn er wiederholt wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist;
- 4. wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Art. 5.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier keinen Antrag vorzu-bringen, sondern nur einem Wunsch aus der ersten Beratung nachzukommen. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Grimm gewünscht, dass man die Frage prüfe, ob die Konzessionsgebühr, die vorgesehen ist und die bis auf 2000 Fr. gehen kann, nicht zu hoch sei. Man solle darüber Untersuchungen anstellen, da das Bundesgericht eventuell den Kanton desavouieren könnte, wenn er eine zu hoch bemessene Gebühr verlange.

Die Konzessionsgebühr, die aufgenommen worden ist, ist eine Frage der Abschätzung. Ich habe in den Erlassen, die in andern Kantonen gemacht werden sollen, gesehen, dass wir nicht etwa an der obern Grenze der Konzessionsgebühren uns bewegen, sondern dass unsere Gebühr durchaus bescheiden bemessen ist. Natürlich muss sie dem jeweiligen Geschäftsbetrieb konform sein. Da mache ich darauf aufmerksam,

dass der grosse Spielraum zwischen 50 Fr. und 2000 gestattet, jedem Fall gerecht zu werden, und zwar zwanglos. Natürlich darf — das möchte ich hier besonders betonen — die Konzessionsgebühr in keinem Falle irgendwelchen prohibitiven Charakter tragen, sondern sie muss immer so gewählt werden, dass das betreffende Geschäft sie vernünftigerweise auch ohne weiteres ertragen kann. Basel und Zürich, die auf dem Weg der Verordnung vorgehen wollen, sehen für die Lichtspieltheater Gebühren vor, die bedeutend über das hinausgehen, teilweise das Vielfache von dem betragen, was wir hier in diesem Entwurf vorschlagen.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass die Konzessionsgebühr auch einen gewissen Schutz für die Kinematographenbetriebe bedeutet. Man hat früher in Kantonen, wo man keine Wirtschaftspatente hatte, gesehen, dass die Wirtschaften nicht existieren konnten. Die Konkurrenz wurde so gross, dass keine rechten Bestand hatte. Als man die Patentgebühren eingeführt hatte, hat es gebessert. Etwas Aehnliches wird nun auch hier bei den Lichtspieltheatern eintreten. Die Tatsache, dass eine Konzessionsgebühr bezahlt werden muss, wird bei gewissen Leuten die Lust vermindern, überhaupt um eine Konzession einzukommen, so dass die Konzessionsgebühr insofern auch einen gewissen Schutz für die bestehenden Lichtspieltheater bedeutet. Das zu der in der ersten Beratung gestellten Anfrage des Herrn Grossrat Grimm.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich glaube, es sei am Platze, hier bei Art. 5 noch etwas zu bemerken. Wie es scheint, ist in den Grosstädten des Auslandes die Beobachtung gemacht worden, dass speziell der Kunstfilm einigermassen am Abwirtschaften sei. Ich habe letzthin in der Frankfurter Zeitung einen längeren Artikel gelesen über die Tatsache, dass grosse Versuche gemacht werden, um den Kinematographen, besonders den Kunstfilm aus dem Sumpf herauszureissen. Das sei noch nicht gelungen und es mache sich je länger je mehr eine Abwanderung und Abneigung des Publikums speziell der gebildeteren Stände geltend. Wenn diese Entwicklung auch bei uns einsetzen wird - und es ist naheliegend, dass das mit der Zeit kommt - so haben wir zu gewärtigen, dass sich das Gewerbe viel mehr als bisher auf die Wanderschaft begibt und auf dem Land zu bekommen sucht, was ihm in der Stadt entgangen ist. Ich möchte der Wahrheit die Ehre geben und sagen, dass in der Stadt Bern davon noch nichts zu merken gewesen ist, man soll sogar Mühe gehabt haben, für die erste Vorstellung gewisser Filme ein Billet zu bekommen, wenn man nicht rechtzeitig aufstand. Wir haben aber tatsächlich mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass das Wandergewerbe auf dem Gebiet der Filmbühne sich mehr als bisher entwickelt. Dann können gewisse Schwierigkeiten für die Beaufsichtigung entstehen, die ein städtisches Unternehmen nicht bietet.

Hierauf möchte ich jetzt schon aufmerksam machen. Es wird das in der Hauptsache dem Regierungsrat obliegen, wenn er auf dem Verordnungswege nach Art. 7 für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufstellen will. Das ist ein Gebiet, das legislatorisch wahrscheinlich die grössten Schwierigkeiten bieten wird.

Zum Inhalt von Art. 5 selbst will ich bemerken, dass auch nach meiner Auffassung ein Verstoss gegen die bundesrechtlich garantierte Handels- und Gewerbefreiheit nicht zu finden sein wird. Sollte eine andere Auffassung platzgreifen, so wäre die gesamte Kinematographengesetzgebung in der ganzen Schweiz geliefert und müsste neu gemacht werden. Ich glaube, wir dürfen nun auf diese Aufstellung von Konzessionsgebühren eintreten, wie das an andern Orten gemacht wird.

Karl Moor. Zu Art. 5 möchte ich mir erlauben, auf die Dauer der Konzession aufmerksam zu machen. Es ist hier die Konzessionsgebühr auf ein Jahr festgesetzt. Der Umfang der Geschäfte kann verschieden sein, es gibt auch kleinere Kinematographen, aber immerhin macht sich auch auf diesem Gebiet mehr und mehr die Tendenz zu einer Konzentration bemerkbar. Wir haben schon gesehen, dass kleinere eingegangen sind und dass die grösseren Hechte die kleineren Fische auffressen, wie im wirtschaftlichen Leben überhaupt. Der Umfang des Geschäftes mag sein wie er will, ich finde doch, dass kein Kaufmann sein Kapital, mag es gross oder klein sein, oder seine Arbeit auf eine so unsichere Basis stellen wird. Es wird niemand seine Zukunft und seine ganze Existenz so leichtfertig aufs Spiel setzen, wenn er weiss, dass seine Konzession nur auf ein Jahr gilt. Ich will fragen, was mit dem Mietvertrag geschieht, wenn eine Konzessionsaufhebung stattfindet. Ich bin ganz einverstanden, dass man hier strenge Bestimmungnn aufstellt, wünsche aber, dass man sich nicht allzusehr von einem Polizeigeist beherrschen lassen und allzu schikanöse Bestimmungen erlassen soll, die über den Zweck, den wir neben dem fiskalischen noch verfolgen, nämlich die Missbräuche des Kinowesens abzuschaffen, hinausgehen.

Wenn man also strenge Bestimmungen aufstellt, wie es hier in diesem Gesetz geschehen ist, so ist es nicht notwendig, eine so kurze Konzessionsdauer festzusetzen, die bei einem vorsichtigen und bedächtigen Geschäftsmanne Zweifel erregen könnte, ob er auf eine solch unsichere Grundlage hin sein Geld und seine Arbeit zur Verfügung stellen solle. Ich möchte daher den Herrn Polizeidirektor anfragen, ob man hier nicht eine längere Konzessionsdauer, sagen wir von 2—3 Jahren, einführen könnte, ohne den Zweck des Gesetzes zu gefährden.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es empfiehlt sich auch hier wieder, eine kleine Parallele zum Wirtschaftswesen zu ziehen. Auch dort sind die Patentperioden nicht lang, sondern sie dauern nur vier Jahre. Wenn Sie nun denken, dass für die Einrichtung eines Gasthofes oder Restaurants grosse Summen geopfert werden müssen, so ist das jedenfalls im Hinblick auf das investierte Kapital eine kurze Dauer. Beim Lichtspieltheater braucht es keine derartigen baulichen Einrichtungen; man kann ein Lichtspiel in eine bereits bestehende Räumlichkeit hinein tun, man braucht einfach die nötigen Utensilien herbeizuschaffen und der Betrieb ist im Prinzip fertig.

Nun hat man dieses Jahr deswegen genommen, um diejenigen Lichtspielinhaber, die sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht fügen wollen oder deren Aufführungen tatsächlich moralische Schädigungen des Volkes zur Folge haben können, nicht allzu lange «krautern» zu lassen, sondern die Möglichkeit zu haben, in kurzer Zeit wieder Ordnung zu schaffen. Wenn die Leute sich den gesetzlichen Bestimmungen fügen und im weitern ihre Aufführungen derart gestalten, dass man damit zufrieden sein kann, so wiederholt sich die Konzessionserteilung ganz automatisch von Jahr zu Jahr, ganz ähnlich wie sie sich bei den Wirtschaftspatenten automatisch wiederholt. Irgendwelche Gefahr liegt in dieser Bestimmung nicht.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich gestatte mir, zu dieser Frage auch noch etwas anzubringen. Die Konzessionsdauer von einem Jahr ist allerdings kurz, namentlich im Verhältnis zum investierten Kapital. Wenn man im Wirtschaftsgewerbe eine Patentdauer von vier Jahren hat, so sagt das noch nicht ohne weiteres, dass sich auch für die Kinematographen das gleiche rechtfertige. Wir wollen nicht vergessen, dass unsere Kinematographen in hohem Masse von ihren Filmlieferanten abhängig sind, die fast ausschliesslich, namentlich was die Zugfilme anbelangt, ausländischen Ursprungs sind. Da ist es möglich, dass ein Unternehmer ganz von selbst von heute auf morgen durch seinen Mietvertrag mit dem Lieferanten dazu kommt, bedenkliche Sachen vorzuführen, weil die Filme, die er bezieht, von einem Tag zum andern einfach auf niedrige Instinkte der Zuschauerschaft abstellen könnten. Im Wirtschaftsgewerbe ist die Sache nicht so, da ist der Jahres- oder Saisonbetrieb der normale Betrieb und dieser gleicht sich von einem Jahr zum andern aus; wenn in der Person des Patentierten die Garantie für einen richtigen Betrieb da ist, so ändert das nicht so schnell. Im Kinematographenwesen sind die Bedingungen etwas anders, da rechtfertigt sich in der Tat eine etwas kürzere Konzessionsdauer, die gestattet, dass nicht jahrelang ein fremder Unternehmer durch Lieferung von bedenklichen Filmen hier in der Schweiz die Sensation wucherisch ausbeuten kann.

M. Favre. Le minimum de 50 fr. ne me paraît pas suffisant, surtout en regard du maximum de 2000 fr. La concession d'un cinématographe doit être mise en parallèle avec celle d'une patente d'auberge. Puisqu'on réclame 100 fr. de celui qui veut tenir une petite auberge de montagne, on doit pouvoir en réclamer autant à celui qui veut exploiter un cinématographe et qui, pour cela, fait de gros frais d'installation

Je propose donc de fixer à 100 fr. le minimum du prix de la concession annuelle.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Grossrat Favre darauf aufmerksam machen, dass wir verschiedene Arten von Wirtschaftspatenten haben und dass dort nicht bei allen Wirtschaften mit einem Minimum von 100 Fr., sondern mit dem Minimum von 50 Fr. begonnen wird. Es hat also einen bestimmten Grund, dass man 50 Fr. und nicht 100 Fr. genommen hat. Wir müssen auch für diejenigen Fälle eine Gesetzgebung schaffen, wo das Kinematographengewerbe nicht als selbständiges Gewerbe betrieben wird, sondern in Anknüpfung an ein anderes Gewerbe, z. B. an ein Variététheater, wo der Kinematograph nicht das Hauptgewerbe bildet, sondern nur eine Zutat.

In einem solchen Falle lässt sich eine zu hohe Gebühr nicht rechtfertigen. Da kommen wir besser aus, wenn wir eine Minimalgebühr von 50 Fr. einsetzen, als eine solche von 100 Fr., die uns nicht gestatten würde, einen vernünftigen Massstab anzulegen. Nach diesen Aufklärungen dürfte Herr Grossrat Favre seinen Antrag zurückziehen.

M. Favre. Vu les explications de M. le directeur Tschumi je retire ma proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine vorauszubezahlende Gebühr von 50 bis 2000 Fr., die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur Zeit der Konzessionserteilung be-

findet.

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist jedoch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben, wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Art. 6.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie den abgeänderten Antrag, der Ihnen von der grossrätlichen Kommission vorgelegt wird. Man hat in der alten Fassung kurzweg von Hilfspersonal gesprochen. Das konnte so verstanden werden, dass sämtliches Personal, das bei Lichtspielbetrieben tätig ist, unter diesen Artikel fallen sollte. Das will man aber nicht, sondern man will nur das technische Hilfspersonal treffen, deshalb wurde im neuen Marginale darauf hingewiesen.

Das hat nun zur Folge, dass man Alinea 1 des Art. 6 gestrichen hat und dass man dasjenige, was man materiell von diesem Alinea beibehalten wollte, in Alinea 2 hinüber genommen hat. Es ist die Bestimmung, dass das 20. Altersjahr zurückgelegt sein und dass das betreffende Hilfspersonal über geordnete Ausweispapiere verfügen müsse. Wir erreichen mit dieser Fassung, dass in der Tat nur diejenigen Personen eingeschlossen sind, die mit der Bedienung der Apparate zu tun haben, also die eigentlichen technischen Leiter, während die andern, die nur Hilfsfunktionen haben, z. B. Placeure oder Billetteure, diesen Bestimmungen des Art. 6 nicht unterworfen werden.

Schürch, Präsident der Kommission. Die Aenderung, die hier im Art. 6 von der Kommission und vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, ist tatsächlich die, dass man die erschwerten Bestimmungen, namentlich die Voraussetzung des zurückgelegten 20. Altersjahres, nicht auf das gesamte Hilfspersonal hat erstrecken wollen. Man findet, es rechtfertige sich nicht, einem, der nicht 20 Jahre alt ist, einen Verdienst, den er durch Zettelverteilen finden könnte, zu missgönnen, sondern es rechtfertigen sich speziell erschwerende Bestimmungen nur insoweit, als der Betrieb des Kinematographenwesens eine gewisse Gefahr in sich schliesst. Das ist allerdings der Fall für die Personen, die mit dem Film in direkte Berührung kommen.

Wir haben gleichzeitig geglaubt, das Wort «Techniker» streichen zu müssen. Es gibt nichts, was weniger technisch wäre, wie das Wort «Techniker». Wir haben deshalb beantragt, das ganze erste Alinea zu streichen

Zur Verhütung von Missverständnissen muss doch noch darauf Gewicht gelegt werden, dass das Marginale «Technisches Personal» sich nur beziehen wird auf das Alinea, wie es im neuen Text erscheinen wird, dagegen nicht auf das zweite Alinea. Das ist die Auffassung, die der Sprechende hat vom Sinn des letzten Alineas, in dem es heisst: «Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich acht Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.» Das bezieht sich nun sinngemäss auf das gesamte Personal, denn der Placeur oder die Kassiererin oder auch andere Personen, die im geschlossenen Lokal verwendet werden, haben gerade so gut einen Arbeiterschutz nötig, wie der Techniker, der in der Regel nur beschäftigt wird, wenn die Vorführung stattfindet; sie haben es vielleicht noch viel nötiger. Darum habe ich die Auffassung, dass das Marginale «Technisches Personal» sich nur auf den ersten Absatz bezieht, während der letzte Absatz das gesamte Personal umfasst, wie das schon aus dem Wortlaut hervorgeht.

Karl Moor. Es ist im letzten Alinea die Arbeitszeit von acht Stunden festgesetzt. Es ist sehr erfreulich, dass Kommission und Polizeidirektion diese Arbeitszeit auf diesem Gebiet eingeführt haben und ich möchte nur wünschen, dass die Herren, die das beschlossen haben, bei erster Gelegenheit auf industriellem Gebiet, wo der Achtstundentag noch viel nötiger ist als auf dem vorliegenden, sich auch von dieser dem Achtstundentag freundlichen Gesinnung leiten lassen möchten. Einstweilen begrüsse ich den Herrn Polizeidirektor als Teilnehmer an unserem nächstjährigen Maiumzug für den Achtstundentag.

M. Etienne. Je tiens d'abord à dire que je ne suis intéressé ni directement ni indirectement dans une entreprise de cinématographe. Vous me permettrez néanmoins de combattre la disposition qui fixe à 20 ans l'âge requis pour être employé dans un cinématographe. Je comprends très bien que l'Etat prenne toutes les mesures nécessaires contre les exhibitions immorales, mais c'est exagéré de vouloir fixer à 20 ans la limite d'âge à partir de laquelle on peut être employé dans un cinématographe. Je ne crois pas que

jamais le peuple bernois sanctionnerait une mesure pareille. Le Bernois aussi bien que les autres citoyens suisses peut travailler dans une fabrique dès l'âge de 14 ans; il peut exploiter un commerce, une industrie avant l'âge de 20 ans, de même qu'enseigner dans les écoles publiques, être caissier, comptable, employé d'administration, etc., bien entendu si sa santé le permet. Et il lui serait interdit de voir fonctionner avant l'âge de 20 ans une machinerie de cinématographe! On ne saurait pourtant pas considérer l'industrie du cinématographe comme plus malsaine, plus immorale que les autres industries, auquel cas il faudrait prononcer la suppression complète des cinématographes. Nous pouvons nous trouver en présence de plusieurs cas. Un citoyen, père de famille, exploite un cinéma-tographe. Lui sera-t-il interdit d'y faire travailler son fils âgé de moins de 20 ans? Est ce bien là ce qu'a vculu le Code civil suisse, art. 271, qui dit que les enfants doivent aider leurs parents, sans spécifier les circonstances dans lesquelles ils leur doivent cette aide. Il ne faut donc pas nous montrer trop exigeants. Le citoyen qui veut exploiter un cinématographe doit avoir subi un examen, être muni d'une permission. Cela suffit, c'est une sécurité. Avons-nous le droit de priver un homme intelligent, mais pauvre, de gagner sa vie dans un cinématographe parce qu'il n'a pas encore vingt ans? Et puis, n'y a-t-il pas un contraste frappant dans cette interdiction en regard de la faculté accordée aux jeunes gens de 16 à 20 ans de fréquenter les cinématographes? Toute personne qui pourra se payer ce luxe entrera au cinématographe, y restera tranquillement assise aussi longtemps que le spectacle durera. Par contre un jeune homme bien constitué, fort intelligent, n'aura pas le droit de tourner la manivelle de la machine de ce cinématographe. Pour conduire une automobile il faut que le chauffeur puisse présenter un certificat de capacité; on en exige autant du machiniste du cinématographe, mais rien de plus. On n'exige pas du conducteur d'automobile qu'il ait vingt ans, et cependant celui-ci, par une fausse manœuvre, peut mettre en danger la vie de bien des personnes, peut provoquer une véritable catastrophe, qu'il ait 16, 20 ou 50 ans, tandis que si l'employé du cinématographe oublie de tourner la manivelle, l'appareil ne fonctionne plus, c'est tout, il n'y a aucun danger.

Inutile donc de prendre une mesure d'exception comme celle qui interdirait aux jeunes gens au-dessous de vingt ans de travailler dans un cinématographe. A mon avis la seule obligation de l'Etat c'est en ces matières de veiller à ce que les films soient de bonne qualité, qu'ils permettent de donner des spectacles instructifs ou récréatifs.

Une restriction d'âge comme celle proposée nous conduirait à dire à l'art. 9: « Est interdit l'accès des spectacles cinématographiques public de toute espèce aux personnes qui n'ont pas vingt ans ».

M. Ryser. M. Etienne reprend aujourd'hui la thèse qu'il avait déjà soutenue lors du débat en première lecture. Dans le sein de la commission nous nous étions basés sur le fait qu'il s'agissait surtout dans le cas particulier de garantir la sécurité du public, attendu qu'un spectacle cinématographique offrait toujours un certain danger d'incendie et que dès lors il convenait de ne placer l'appareil qu'entre des mains qualifiées pour le manipuler.

Vu la modification apportée à cet article, c'està-dire la suppression du mot « technique », je me suis rallié à la proposition de la commission, mais j'avoue franchement que les arguments de M. Etienne ont une certaine valeur et qu'ils méritent examen. Dès l'instant que nous exigeons que les personnes employées à la manipulation d'un appareil cinématographique soient munies d'un certificat de capacité, c'est suffisant, et le représentant du gouvernement pourrait parfaitement admettre la proposition de M. Etienne.

Pendant que j'ai la parole je ferai remarquer qu'au dernier alinéa il y a un mot qui manque; il faut dire: «... un jour de congé qui devra tomber sur un dimanche par mois».

Schürch, Präsident der Kommission. Die Bedingung des zurückgelegten 20. Altersjahres ist, wenn ich recht unterrichtet bin, davon hergekommen, dass man im ursprünglichen Entwurf vorgesehen hat, dass überhaupt Minderjährige nur in Jugendvorstellungen gehen dürfen. Die Konsequenz wäre die gewesen, dass Minderjährige auch nicht ständig beschäftigt werden konnten. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, der ersten Beratung beizuwohnen, weder in der Kommission noch im Rat, aber es ist wahrscheinlich so. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, aber persönlich, wie Herr Ryser es getan hat, könnte ich mich dem Antrag Etienne anschliessen. Mit Rücksicht auf das Erfordernis eines schriftlichen Ausweises über die hiezu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten soll von vorneherein eine Garantie geschaffen werden, dass nicht Schulbuben angestellt werden zur Bedienung der Apparate.

Eine andere Frage ist mir aus dem Rat vorgelegt worden, ob nicht eine redaktionelle Aenderung empfehlenswert wäre in dem Sinne, dass man das Marginale «Technisches Personal» fallen lassen und dafür «Hilfspersonal» einsetzen würde, oder, was sich eher empfehlen würde, ob man nicht aus dem zweiten Absatz einen eigenen Artikel machen könne mit einem eigenen Marginale «Arbeitszeit und Versicherung». Ich möchte persönlich diesen Antrag stellen. Ich glaube, es würde genügen, wenn man einfach das 20. Altersjahr streichen und auf das Weitere verzichten würde, da bereits Garantien genug vorhanden sind, dass nicht Schulkinder angestellt werden.

In diesem Sinne möchte ich den Antrag Etienne unterstützen und redaktionell den Antrag stellen, das zweite Alinea als eigenen Artikel mit eigenem Marginale aufzunehmen.

Präsident. Herr Etienne hat erklärt, dass sein Antrag dahin gehe, einfach das Requisit des 20. Altersjahres zu streichen, womit sich der Herr Kommissionspräsident persönlich einverstanden erklärt.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Ich möchte mich zu dieser Angelegenheit auch noch aussprechen. Es ist nicht das gleiche, ob sich ein Arbeiter bei einem Betrieb persönlich in eine gewisse Gefahr begibt oder ob er andere der Gefahr aussetzen muss. Sie dürfen nicht vergessen, dass in einem Lichtspieltheater nicht nur etwa der Operateur und das Personal in Gefahr sind, sondern dass auch der Zuschauer oder eventuell der Zuhörer sich in einer gewissen Gefahr befindet.

Es hat sich in Interlaken gezeigt, dass durch eine Nachlässigkeit des Operateurs leicht ein grosses Unglück hätte entstehen können.

Nun ist es doch Tatsache, dass nur mit einem gewissen Alter auch ein gewisser Ernst bei den Leuten eintritt, der hinreichend ist, um diejenigen, die sich den Leuten anvertrauen, genügend zu schützen. Herr Etienne hatte exemplifiziert mit dem Chauffeur. Ich will ihm zu diesem Beispiel entgegenhalten, dass weitaus die meisten Strafklagen wegen zu schnellen Fahrens gegen jugendliche Chauffeure, gegen Leute, die sich im Alter der Gymnasiasten befinden, erhoben werden. Diese erscheinen immer und immer wieder vor dem Richter, während ältere Chauffeure nur selten einmal mit dem Richter Bekanntschaft machen müssen. Das deutet doch darauf hin, dass mit einem gewissen Alter ein gewisser Ernst und ein grösseres Verantwortlichkeitsgefühl für die Aufga-ben, die man zu lösen hat, auch gegenüber denjenigen, für die man verantwortlich ist, beginnt. Das ist der Grund, warum man das 20. Altersjahr aufgenommen hat. Der Rat mag entscheiden; ich glaube, man sollte nicht jugendliche Leute als Operateure nehmen, sondern Leute von einiger Lebenserfahrung und Verantwortlichkeitsgefühl.

Was die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten anbelangt, aus dem zweiten Absatz einen neuen Artikel zu machen, so halte ich das persönlich nicht für nötig. Man kann das gleiche erreichen, indem man einfach als Marginale einsetzt: «Personal». Im ersten Absatz hat man das technische Personal, im zweiten Absatz ist allerdings das ganze Personal gemeint, aber Absatz 1 ist ja sehr deutlich. Nicht, dass ich irgendwelche Gefahr sehe, diesen Artikel zu trennen, ich sehe nur keine dringende Notwendigkeit dazu ein.

Schürch, Präsident der Kommission. Um die Sache nicht zu komplizieren, erkläre ich, dass ich den Antrag auf Trennung in zwei Artikel fallen lasse und mich der Auffassung des Herrn Polizeidirektors anschliesse, also den Antrag stelle, es sei das Ganze beisammenzubehalten und nur das Marginale zu ändern. Der sachliche Zweck ist damit erreicht.

Abstimmung.

Für den Antrag Etienne Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen verwendet werden, welche geordnete Ausweispapiere besitzen, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hierzu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

stellenden Behörde jederzeit entzogen werden. Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspielaufführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen, ausgeschlossen werden.

Die nähern Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden durch die zuständigen Gemeindehehörden erlassen. Die Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 8.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Art. 8 liegt der Schwerpunkt des Gesetzes, und ich möchte mir zu demselben einige Worte erlauben, die nicht gerade notwendig wären, aber die doch den einen oder andern über eine gewisse Richtung des Lichtspielwesens etwas aufklären. Ich habe schon anlässlich der ersten Beratung gesagt, dass das Lichtspielwesen, wenn es richtig ausgebaut und mit dem nötigen Ernst betrieben wird, unter Umständen eine Institution werden kann, die bestimmt ist, uns wesentliche und wertvolle Dienste zu leisten. Namentlich in der Wissenschaft kann seine Verwertung eine sehr erwünschte sein, und auch im Unterricht wird es, richtig betrieben, wichtige Dienste leisten können. Ich habe darauf hingewiesen, dass schöne Landschaftsbilder beim Lichtspielwesen begrüsst werden und auch am Platze seien. Zwischen der ersten und zweiten Lesung habe ich die Literatur intensiv verfolgt und bin auf eine Auffassung gestossen, die von einem der bedeutendsten gegenwärtigen Schriftsteller, von Otto Ernst, vertreten wird, der sagt, bei den sehr vielen Lichtspielen, die er gesehen habe, seien die Landschaftsbilder nicht das gewesen, was man hätte verlangen können, sie seien nicht schön gewesen,

sondern meistens verzerrt und hätten ein falsches Bild geboten. Ueber das Lichtspiel fällt er ein sehr hartes Urteil: «Das Drama des Kinos ist Pantomime. Die Pantomime will das Leben ohne Sprache darstellen, d. h. sie scheidet die bei weitem wichtigsten und wundersamsten Ausdrucksmittel des Lebens: Stimme und Sprache aus. Sie ist also selbstverständlich eine künstlerische Gewaltsamkeit, eine Verzerrung, Verrenkung, eine Fratze des Lebens; denn ein Mensch ohne Sprache und Stimme ist noch nicht einmal ein Hundertstel eines Menschen. » Ich kann dieses harte Urteil nicht teilen, aber ich habe es Ihnen nicht vorenthalten wollen. Bei richtiger Anwendung und richtigem Ausbau des Lichtspielwesens wird sich zeigen, dass dieses Urteil, das meines Erachtens etwas über das Ziel hinausschiesst, nicht zutrifft.

Was nun die Abänderung in Alinea 2, die Ihnen die Kommission vorschlägt, anbelangt, so haben wir hier einer Bemerkung Rechnung getragen, die in der ersten Lesung von Seite des Herrn Grossrat Grimm gefallen ist, der gefunden hat, Ausdrücke wie «marktschreierisch», «ungesunde Sensation», seien zu elastisch, geben der subjektiven Auslegung etwas zu grossen Spielraum und man solle sie herausnehmen. Wir haben diesen Zweck erreicht, indem wir dieses zweite Alinea ersetzen durch die Fassung: «Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen der Art. 14 ff. dieses Gesetzes». Im Art. 14 ist eine Bestimmung aufgenommen betreffend die Plakate und Ausschreibungen, und es trifft dieser Artikel deshalb auch für die Lichtspiele zu, so dass man diese Fassung hier wählen kann. Dann erreichen wir, was man hat erreichen wollen, dass die kritisierten Ausdrücke zwanglos beseitigt werden können.

Schürch, Präsident der Kommission. Bei Art. 8 ist, wie bereits erwähnt, eine Vereinfachung gewünscht worden, und zwar schon beim ersten Absatz. Es könnte auf den ersten Blick den Eindruck machen, als ob da ein etwas verworrener oder verwirrender Pleonasmus in der Gesetzessprache vorläge. Wir haben probiert, die Sache zu vereinfachen, aber wenn man an die Arbeit geht, so sieht man, dass das nicht leere Worte sind, wenn man damit die speziellen Gefahren des Kinematographen treffen will. Es ist nicht getan mit dem Ausdruck «unsittlich», «sittenlos» oder «unzüchtig», Ausdrücke, mit denen man sich im Strafgesetzbuch beim Art. 161 begnügen konnte.

Eine spezielle Gefahr des Kinematographen, die leider hier im Kanton Bern in Wirklichkeit eingetreten ist, ist die Anleitung zur Begehung von Verbrechen. Es ist in Bern mehr als einmal vorgekommen, dass junge Burschen im Kinematographen sich die Technik des Einbruchdiebstahls angeeignet haben, dass sie nach dem, was sie im Bild gesehen haben, nachher vorgegangen sind, Leute, die nach Trachselwald gekommen sind. Das ist etwas, das nicht speziell unter unsittlich oder sittenlos oder unzüchtig fällt, das muss eigens genannt werden, Anreiz oder Anleitung zur Begehung von Verbrechen.

Der Ausdruck «Verletzung des Schamgefühls» ist ebenfalls eine Version, die ihre sachliche Berechtigung hat neben dem Ausdruck «Erregung von grobem Anstoss». Wir haben geglaubt, hier nicht vereinfachen zu können, ohne sachlich die Tragweite und den Sinn des Art. 8, Absatz 1, abzuändern.

Anders steht es hingegen beim zweiten Absatz. Dieser ist von der Kommission gestrichen und durch einen Hinweis auf Art. 14 ersetzt worden. Einer der Hauptgründe, der dazu geführt hat, ist die Tatsache, dass, wenn man die alte Fassung beibehalten würde, man für den gleichen Tatbestand zwei verschiedene Strafandrohungen hätte mit verschiedenen Strafnormen. Erstens die Bestimmung von Art. 12, die sich einzig auf das Kinematographenwesen bezieht und Strafmaxima von 1000 Fr. aufstellt, und zweitens die Strafbestimmung betreffend Schundliteratur in Art. 14 und 15, weil dort die Plakate, überhaupt die gesamten gedruckten Schriften und Abbildungen und Înserate genannt sind. Zweifellos ist die Strafbestimmung von Art. 12 aber auch der Strafbestimmung von Art. 14 und 15 unterstellt gewesen. Am einen Ort war das Maximum 1000 Fr., am andern 2000 Franken, was die Gefahr einer Unsicherheit mit sich gebracht hätte. Das Gesetz wird dadurch nicht entschiedener, dass man gewisse Sachen zweimal sagt, sondern man muss sich im Gegenteil vor Wiederholungen hüten.

Dürrenmatt. In der neuen Fassung des zweiten Alineas des Art. 8 geht doch ein Gedanke verloren, der dem Gesetz wohl angestanden hätte. Ich bedaure, wenn man dieses zweite Alinea einfach streicht. Man hat bei der ersten Beratung des Gesetzes darauf hingewiesen, dass es wertvoll wäre, auch die marktschreierische und sensationelle Anpreisung zu treffen, und zwar besser zu treffen, als es durch den blossen Hinweis auf Art. 14 geschieht. Im Art. 14 sind im allgemeinen die gröberen Tatbestände gemeint, die Plakate, die entweder direkt sittenlos oder unzüchtig sind, grob anstössig wirken oder in weiteren Formen gegen die Aufzählung verstossen, wie sie im Art. 14 enthalten ist. Aber gerade der Tatbestand, auf den man in der ersten Beratung Wert gelegt hat, wird nicht getroffen, die marktschreierische, sensationelle Aufmachung, mit der die Kinovorstellungen begleitet werden. Es wäre zweckmässig, wenn man der Polizei Mittel in die Hand gäbe, das zu untersuchen; man brauchte es nicht direkt unter die Strafbestimmungen des Art. 14 zu stellen, sondern man kann das vorbehalten für schwerere Fälle, aber man sollte der Polizei das Recht geben, solche Anpreisungen untersagen zu dürfen, auch wenn sie nicht unter Art. 14 fallen.

Ich möchte beantragen, das zweite Alinea zu lassen, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, aber dazu beizufügen: «Die strafrechtliche Verfolgung gemäss Art. 14 dieses Gesetzes ist vorbehalten». So wäre ausgedrückt, dass die Polizei Kompetenz haben sollte, solche marktschreierischen Anpreisungen zu untersagen, und wenn besonders gravierende Tatbestände vorhanden sind, könnte die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten sein.

M. Chavannes. L'art. 8 appelle un contrôle et nous ne le voyons pas indiqué dans les dispositions qui nous sont soumises. Je crois qu'il serait utile d'en introduire une imposant aux communes l'obligation de faire présenter les films à l'examen d'une commission communale, de façon à pouvoir éliminer ceux qui pourraient causer du scandale. Cette organisation

fonctionne déjà dans certaines communes qui se trouvent très bien de cette précaution.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Chavannes muss ich sagen, dass derselben im Gesetz Rechnung getragen ist. Es wird ein kantonaler Beamter zur Ueberwachung des ganzen Betriebes eingesetzt. In anderer Richtung ist aufgenommen, dass den Gemeinden auch eine Ueberwachungspflicht obliegt, so dass sowohl vom Staat wie von den Gemeinden aus eine genügende Ueberwachung stattfindet.

Den Antrag des Herrn Dürrenmatt begreife ich sehr gut; auch ich habe dieses zweite Alinea ungern geopfert. Noch aus einem andern Grunde, den ich in der Kommission anführte. Man wird sagen, der Begriff «marktschreierisch» sei nicht deutlich umschrieben, man wisse nicht, was man unter ungesunder Sensation verstehen solle und man wird sagen, es sei der Polizeigewalt Tür und Tor geöffnet, was unter Umständen dem Gesetz mehr schaden könnte. Ich muss nochmals sagen, wenn das Gesetz in der Fassung angenommen wird, wie die Kommission es vorschlägt, dürfte es genügend sein, um die Auswüchse des Kinematographenwesens gehörig zurückzudrängen. Ich halte deshalb dieses zweite Alinea nicht unbedingt für nötig, so ungern ich dafür gestimmt habe, es zu eliminieren.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass der Antrag des Herrn Dürrenmatt praktisch richtig wirken würde, wie er beabsichtigt ist. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der zweite Absatz, den Herr Dr. Dürrenmatt in der alten Fassung beibehalten will, inhaltlich zum grossen Teil genau gleich ist wie der Art. 14, so dass wirklich für die genau gleiche Handlung zwei verschiedene Strafbestimmungen mit verschiedenen Strafmaxima aufgestellt werden. Das geht nicht für eine entschiedene Handhabung der Gesetze. Ich verweise auf die speziellen Wendungen: «marktschreierische» und «auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung», «verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder». Ich könnte inhaltlich gar keinen Unterschied machen zu dem, was in Art. 14 steht, wo es heisst: «Schriftwerke, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.»

Beides nebeneinander mit verschiedenen Strafbestimmungen geht nicht und ich hätte doch Zweifel daran, ob nicht der beantragte Zusatz, dass die strafrechtliche Verfolgung gemäss Art. 14 vorbehalten ist, zu noch grösserer Unklarheit führen würde. Was heisst das? Entweder ist es eine strafrechtliche Bestimmung zwingenden Rechts, die nicht vorbehalten werden kann, sondern angewendet werden muss, wenn der betreffende Tatbestand erfüllt ist, oder sie ist es nicht. Ich glaube nicht, dass es zur Klarheit und zur richtigen Handhabung des Gesetzes in der Praxis dienen würde, wenn der Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt angenommen wird. Ich beantrage Ablehnung dieses Abänderungsantrages Dürrenmatt.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.

Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen der Art. 14 u. folg. dieses Gesetzes.

Art. 9.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der ersten Lesung bestimmt, dass noch nicht schulpflichtige Kinder überhaupt nicht in die Lichtspieltheater sollen gehen dürfen, d. h. dass das schutzbedürftige Alter mit dem schulpflichtigen Alter zusammenfallen soll. Dieser Gedanke erhielt im ersten Absatz folgenden Ausdruck: «Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt».

Im zweiten Alinea fuhr man mit einer Ausschlussbestimmung im Sinne des ersten Absatzes fort und bestimmte: «Die schulpflichtige Jugend ist von den Erwachsenenvorstellungen, in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen». In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass man das umdrehen und sagen sollte, die schulpflichtige Jugend habe ein Recht, gewisse Vorstellungen zu besuchen. Dieser Auffassung wurde durch die neue Fassung Rechnung getragen: «Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt». Der Inhalt ist vollständig der gleiche, nur ist die Fassung etwas gefälliger.

In der ersten Lesung wurde gewünscht, man möchte den Ausdruck «Jugendvorstellung» durch einen bessern zu ersetzen suchen. Der Ausdruck «Erwachsenenvorstellung» fällt nach dem Antrag der Kommission nun weg. Der Ausdruck «Jugendvorstellung» dagegen findet sich in allen bestehenden Erlassen und Vorentwürfen betreffend das Lichtspielwesen, er ist überall eingeführt und wir nehmen damit keinen neuen Begriff in die Vorlage auf. Wenn behauptet wird, «Jugendvorstellung» sei nicht deutsch, man stelle nicht die Jugend vor, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass dann Ausdrücke wie «Wohltätigkeitsvorstellung», «Volksvorstellung» auch nicht richtig wären. Diese werden aber allgemein

gebraucht, und so haben wir auch davon abgesehen, den Ausdruck «Jugendvorstellung», der sich eingelebt hat und eindeutig ist, durch einen andern zu ersetzen.

Karl Moor. Ein Wort zum letzten Alinea. Da wird bestimmt, dass auf jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen sich der Genehmigungsausweis befinden muss. Ich gestehe, dass ich hier in technischer Beziehung nicht bewandert bin, aber ich habe mich erkundigt und man hat mir erklärt, dass das technisch schwer zu bewerkstelligen sei, es sei viel einfacher, wenn man eine Zensurkarte mit Beschreibung des Inhalts des Films, eventuell auch mit Angabe seiner Länge einführe. Ich wollte dies als Anregung hier mitteilen.

M. Jacot. Je voudrais vous rendre attentif à une inconséquence du premier alinéa de l'art. 9 qui dit que l'accès des spectacles cinématographiques publics de toute espèce est entièrement interdit aux enfants qui n'ont pas encore l'âge scolaire.

Vous n'ignorez pas que la loi sur l'instruction primaire laisse aux communes la faculté de fixer la durée de la scolarité, de sorte que dans certaines communes les spectacles cinématographiques seraient interdits aux enfants de 15 ans et dans d'autres à ceux de 14 ans. Il vaudrait mieux faire abstraction de l'expression de scolarité. D'ailleurs il y a aussi, dans certaines localités, des écoles pour apprentis, c'est-àdire pour des élèves de 16 à 17 ans. Et pour ceux-ci certains spectacles cinématographiques peuvent être tout aussi néfastes que pour des élèves sortant de l'école primaire. Je crois donc que pour éviter toute fâcheuse interprétation de la loi on pourrait dire par exemple que l'accès des spectacles cinématographiques publics de toute espèce est interdit aux enfants âgés de moins de 16 ans. On couperait ainsi court à toute équivoque.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen die Ablehnung des Antrages Jacot beantragen. Wir haben in der Kommission lange darüber debattiert, ob man ein bestimmtes Altersjahr einsetzen wolle. In Opposition stunden zunächst das 20. und das 18. Altersjahr. Schliesslich ist man auf die Idee gekommen, das 16. Altersjahr als obere Grenze des Schutzalters einzusetzen. Allein alle diese Anträge sind in der Kommission und nachher auch in der Regierung verworfen worden, weil man fand, man wolle die Sache praktisch gestalten und das schutzbedürftige Alter mit dem schulpflichtigen Alter zusammenfallen lassen. Wenn ein Kind irgendwohin kommt, fragt man es nicht: Bist du 15 ocer 16 Jahre alt?, sondern: Gehst du noch in die Schule oder bist du erwachsen? Das dürfte praktisch die beste Lösung sein. Nun wird ja schon das schulpflichtige Alter am einen Ort mit 15, am andern mit 16 oder 14 Jahren zu Ende gehen, aber Sie werden zugeben, dass wo die Schulpflicht anders geordnet ist, in der Regel auch der Reifezustand der Jugend ein anderer ist. Wo die Schulkinder mit 14¹/₂ Jahren entlassen werden, hat man konstatiert, dass auch der Reifezustand etwas vorgerückter ist als da, wo sich die Schulpflicht auf das 15. Altersjahr oder noch später ausdehnt. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag auf Ablehnung des Vorschlages des Herrn

Jacot. Vielleicht beharrt Herr Jacot nach den erhaltenen Aufklärungen nicht auf der Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze.

M. Ryser. Aux raisons invoquées par M. le directeur de police pour repousser la proposition de M. Jacot j'en ajouterai encore une. Nous avons, comme le dit M. Jacot, des communes où la scolarité est de 8 années, d'autres où elle est de 9 années. Or, un jeune homme de 14 ans entre souvent à la fabrique, non seulement comme apprenti, mais pour y faire divers travaux, qui le mettent en contact avec la vie. Comment contrôler, pour lui, l'interdiction de fréquenter tel ou tel spectacle cinématographique? Voulez-vous obliger tous les jeunes gens de porter sur eux leurs papiers? Nous risquerions en entrant dans les vues de M. Jacot d'introduire dans la loi une disposition absolument inapplicable. Le contrôle exercé sur les films suffira. Je propose également le rejet de la proposition de M. Jacot.

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot Minderheit.

Beschluss:

Art. 9. Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden, dargeboten werden.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschiebungen oder Aenderungen werden bestraft.

Art. 10.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde einzig der Ausdruck «die daherigen Ausgaben» durch «die betreffenden Ausgaben» ersetzt, obschon ich «daherig» ebensogut als deutsch ansehe wie «bisherig».

Schürch, Präsident der Kommission. Art. 10 ist von grosser Bedeutung namentlich für die Ausgestaltung von Art. 11, und ich werde mir dann bei Art. 11 noch darauf hinzuweisen erlauben. Vorläufig stelle ich nur fest, dass eine direkte Aufsicht des Staates über die Kinounternehmer nicht eingeführt ist, sondern nur eine Filmkontrolle. Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Von dieser Tatsache ist denn auch die Gestaltung des Art. 11, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, abhängig.

Dürrenmatt. Im zweiten Alinea ist vom Rekurs an die Polizeidirektion die Rede, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. In Art. 20 heisst es dann: «Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden». Das trifft wahrscheinlich auch auf die in Art. 10 genannten Verfügungen zu; wenigstens würde ich es befürworten, dass man auch hier das Rekursrecht an den Regierungsrat einräume. Man sollte daher beide Artikel miteinander in Uebereinstimmung bringen, und zwar so, dass man in Art. 10 die Worte «die binnen drei Tagen endgültig entscheidet» streicht. Ich möchte dem Herrn Polizeidirektor bei aller Diligenz nicht zutrauen, in allen Fällen innert drei Tagen seinen Entscheid zu treffen. Wenn die Rekursfrist selbst fünf Tage beträgt, sehe ich nicht ein, warum die Entscheidungsfrist bloss drei Tage dauern soll. Ich möchte also die Streichung des genannten Passus beantragen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen sagen, warum die drei Tage hineingekommen sind. Man soll den Lichtspielinhabern das Geschäft auch nicht verderben. Wenn ein Kontrollbeamter einen Film ablehnt, der Lichtspielinhaber ihn aber als einen solchen ansieht, der aufgeführt werden darf, soll er nicht lange auf den Entscheid der Polizeidirektion warten müssen. Darum haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass die Polizeidirektion verpflichtet sei, innert kürzester Frist zu entscheiden, damit der Kinematographeninhaber nicht unnötig geschädigt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die betreffenden Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Art. 11.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 hat nun in der Fassung der Kommission eine — ich muss zugeben festere und klarere Gestalt gewonnen. Die Gemeindebehörden haben die Aufsicht über den Betrieb der Lichtspieltheater, und darum wollen wir auch sie verpflichten, gegen fehlbare Kinoinhaber einzuschreiten, und zwar zunächst auf dem Wege der Verwarnung. Wir geben den Gemeindebehörden nicht nur das Recht, sondern es ist ihre Pflicht, bei leichtern Verfehlungen die Lichtspielinhaber schriftlich zu verwarnen und im Falle der Nichtbeachtung der Verwarnung gegen sie eine Busse auszusprechen. Hier muss ich eine Abänderung proponieren, die nicht gedruckt ist. Im Gemeindegesetz ist die Bussenkompetenz der Gemeindebehörden bis auf 50 Fr. erweitert und ich glaube, man sollte auch hier 50 Fr. statt 20 aufnehmen. Ich stelle diesen Antrag.

Seitdem das Automobilgesetz in Kraft ist, sind in einem Falle Zweifel darüber aufgetaucht, ob der Ausdruck «leichtere Fälle» und analog dann auch «schwerere Fälle» eindeutig genug sei. Ich halte dafür, man könne ihn hier gesetzgeberisch zur Anwendung bringen. In leichtern Fällen soll die Gemeinde den Fehlbaren verwarnen oder ihn bis auf 50 Fr. büssen; handelt es sich aber um schwerere Fälle oder um Rückfall, so ist der Fehlbare auf dem Wege des Strafverfahrens direkt dem Richter zu überweisen, und zwar auch wieder durch die aufsichthabende Gemeinde. Zu bemerken ist, dass, wenn die Gemeinden ihre Pflicht nicht erfüllen sollten, dem Staat immerhin das Oberaufsichtsrecht zusteht. Es ist aber anzunehmen, dass die Gemeinden die ihnen hier auferlegte Pflicht und Kompetenz konsumieren werden, denn Lichtspieltheater entstehen nicht in kleinen Gemeinden, sondern in grössern, bei denen man darauf zählen darf, dass sie ihrer

Pflicht bewusst und auch in der Lage sind, im Sinne des Gesetzes vorzugehen.

Im letzten Alinea ist der Ausdruck «den Beteiligten» durch «den verantwortlichen Personen» ersetzt worden, was ich auch als eine kleine Verbesserung ansehe.

Das sind die Abänderungsanträge der Kommission, die von der Regierung akzeptiert worden sind.

Schürch, Präsident der Kommission. Art. 11 ist meines Erachtens der wichtigste für die ganze Durchführung des Gesetzes und ich muss mir schon gestatten, hier etwas weiter auszuholen, weil bereits das letztemal gegen die erste Fassung einige Bedenken geäussert worden sind, die jedoch die Kommission nicht bewegen konnten, von dieser Fassung abzugehen.

sung anzugenen.

Die Kommission schlägt insofern eine etwas einschneidende Aenderung vor, als sie das ortspolizeiliche Warn- und Busseröffnungsverfahren obligatorisch gestalten will, anstatt es dem Belieben der Gemeinden anheimzustellen. Die prinzipielle Frage, ob man überhaupt ein ortspolizeiliches Strafverfahren wolle oder nicht, wurde nicht aufgeworfen. Der Sprechende ist kein spezieller Freund von besondern Strafverfahren, sei es auf dem Boden der Gemeinde oder des Staates. Aber wenn irgendwo sich ein Gemeindebusseröffnungs- und Strafverfahren rechtfertigt, so ist es vielleicht doch bei Institutionen wie Kinematographen, die einen vorwiegend lokalen Charakter haben und die, wenigstens die sesshaften, auch nur in grössern Gemeinden mit ausgebauter Gemeindeorganisation zu finden sind, so dass nicht alles und jedes dem armen und geplagten Gemeindepräsidenten obliegt, der, wenn man nur die Gesetze ansieht, weitaus der überlastetste Beamte der ganzen Eidgenossenschaft ist und neben den Gemeindeaufgaben noch eine Menge Aufgaben staatlicher Natur zu erfüllen hat. Bei den grossen Gemeinden, die sich organisieren und für jede Spezialaufgabe ein besonderes Organ aufstellen können, fällt also dieses Bedenken weg. Die Kinematographen werden in Gemeinden zu finden sein, die so organisiert sind, dass wir dort eine wirkliche Aufsicht und ein Einschreiten gegen die Fehlbaren unbedingt erwarten dürfen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Aufsicht für die Gemeinden obligatorisch gestaltet wird. Art. 10 bestimmt: «Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden». Dazu scheint uns zu gehören, dass die Strafbestimmungen, welche diese Aufsicht erst wirksam gestalten können, nicht ins Belieben von irgendwelchen Leuten gestellt werden sollen, sonst rutschen wir in den Zustand des alten bernischen Rechts zurück, wo es hiess, hier werde nach Willkür bestraft. Wir hätten dann die merkwürdige Konsequenz, dass trotz der Bestimmungen des Art. 10 in Fällen, wo direkt auf dem Strafwege vorgegangen werden muss, der Staat doch eine direkte Aufsicht führen müsste. Mit dem einen Auge müsste er die Gemeinden beobachten, ob sie einschreiten wollen oder nicht, und mit dem andern die Kinematographen. Das könnte eine schielende Justiz geben, vor der uns der Himmel bewahren möge. Wir müssen die Kompetenzen den Pflichten anpassen, einerseits die Pflicht der Aufsicht und anderseits auch die Kompetenz und Pflicht

des Einschreitens, wie sie in der Fassung der Kommission zu Art. 11 aufgestellt werden. Also keine Doppelspurigkeit, keine Konkurrenz mehr zwischen den staatlichen und Gemeindeorganen in der gleichen Sache, sonst wäre das ganze System der strafrechtlichen Verfolgung einfach eine Lotterie. Rührt sich das Gemeindeorgan nicht und spricht weder eine Verwarnung aus, noch verhängt es eine Busse, so hat der Fehlbare eine gewisse Chance, dass überhaupt nichts geht. Es wäre aber möglich, dass der Regierungsstatthalter oder der Landjäger dahinter käme und eine Anzeige einreichte, und dann ist für die gleiche Tatsache auf einmal ein ganz anderes Strafmass gültig. Im ersten Fall eine Busse von maximal 20 Fr. und im zweiten Fall eine solche von 1000 Fr. Es wäre einfach dem Zufall anheimgestellt, ob einer gestraft wird und welches Verfahren zur Anwendung kommt. Es fehlte der ersten Fassung an der Klarheit und Entschiedenheit, die bei allen Gesetzesvorschriften und namentlich bei Spezialvorschriften strafrechtlicher Natur nötig ist.

Deshalb hat die Kommission die Gemeinden nicht nur zur Aufsicht verpflichtet, sondern auch zum Einschreiten auf dem Wege der Verwarnung und der Verhängung einer Busse bis auf 20 Fr., wobei dieser Betrag auf 50 Fr. zu erhöhen wäre, um mit Art. 4 des Entwurfs zum Gemeindegesetz die Uebereinstimmung herzustellen. Wenn es den Gemeinden freigestellt ist, Widerhandlungen gegen das Gemeindereglement mit einer Busse bis auf 50 Fr. zu belegen, so wollen wir auch hier diese Grenze von 50 Fr. feststellen, die der inappellabeln Kompetenz des Po-

lizeirichters entspricht.

Nun müssen wir aber aus dieser Neuerung sofort eine andere Konsequenz ziehen. Wenn wir die Gemeinden verpflichten, unterschiedslos in allen Fällen der Verfehlung auf dem Wege des Warn- oder Bussverfahrens einzuschreiten, so schaffen wir damit die Strafbestimmungen der Art. 12 und 13 einfach aus der Welt. Denn die Gemeinde kann nicht eine Busse von 1000 Fr. verhängen, sondern nur von 20 oder 50 Fr., wenn es nach unserm Vorschlag geht. Die andern Strafbestimmungen wären damit praktisch einfach ausser Kraft gesetzt. Da gibt es nichts anderes, als den schwereren Strafen die schwereren Fälle und den leichtern Strafen die leichtern Fälle anzupassen, wobei sich dann auch das Verfahren trennt, in einem Fall das Verfahren durch die Gemeindeorgane und im andern das ordentliche Strafverfahren. So kommt die Kommission dazu, im ersten Absatz die Einschaltung «in leichteren Fällen» vorzuschlagen und im dritten Absatz zu bestimmen: «In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorzugehen».

Ich teile nun allerdings nicht ohne weiteres die Auffassung, dass das Vorgehen auf dem Wege des Strafverfahrens nur durch die Gemeinden eingeleitet werden könne, und ich fasse auch die Aeusserung des Herrn Polizeidirektors nicht so auf. Allerdings sind die Gemeinden verpflichtet, wenn ihnen bei der Ausübung ihrer Aufsicht schwerere Fälle zur Kenntnis kommen, davon dem Regierungsstatthalter Mitteilung zu machen, damit er das Strafverfahren einleite. Aber wenn das nicht geschieht, so soll nicht gesagt sein, dass nun niemand zum Rechten sehen kann. Es bleibt auch hier bei den allgemeinen Be-

stimmungen, dass jedem Bürger das Recht unbenommen ist, einen Strafantrag bei Offizialdelikten
einzureichen, und um so mehr auch den staatlichen Behörden. Die Sache ist nicht so zu verstehen,
dass eine Anzeige an den Richter unter keinen Umständen einen andern Weg als durch die Gemeindeorgane nehmen könnte. Aber wo die Gemeinde
schwerere Fälle und Rückfälle konstatiert, ist sie
verpflichtet, den Weg des gesetzlichen Strafverfah-

rens einzuschlagen.

Es ist natürlich nicht zu vermeiden, dass erst die Praxis die Grenze zwischen den schwereren und leichteren Fällen ziehen muss. Das ist nicht immer leicht, weil hier auch die Geschmacksrichtungen mitspielen. Der eine hat eine dickere Haut, der andere ist gegenüber etwas bedenklichen Lichtspielvor-stellungen empfindlicher. Wir können da nie alles gleichmachen, wir sind bei der Vollziehung der Gesetze immer auf die Verschiedenheit der Menschen, die sie ausführen, angewiesen. Das kann man einfach nicht ändern, und es wird auch hier so sein. Man wird aber durch die gewissenhafte Ausübung der Kontrolle eine gewisse Erfahrung erwerben und wir dürfen in erster Linie den Gemeindebehörden, die eben immer das erste Kontroll- oder Aufsichtsorgan sind, auch ein gesundes Urteil zutrauen. Sollte irgend ein Konflikt entstehen, so wäre er gleich zu lösen wie in andern Fällen, in denen das Busseröffnungsverfahren zur Anwendung kommt, wo häufig die Gemeindebehörde den Fall als leichter ansieht, während die staatliche Behörde eine schwerere Verletzung darin erblickt, und wo schliesslich der Richter sprechen muss. Ueberweist man dem Richter einen Fall, den er als einen leichtern ansieht, so wird er die Sache einfach zur Erledigung innerhalb der Gemeindekompetenz zurückweisen. Kompetenzkonflikte werden eintreten, sie sind nicht zu vermeiden. Wir vermeiden aber einen Konflikt zwischen Staat und Gemeinde bereits bei der Einleitung des Strafverfahrens, indem wir erklären, dass grundsätzlich die Gemeinde vorangehen soll. Erst wenn Ausnahmen vorliegen, schwerere Fälle oder Rückfälle, sollen die staatlichen Gerichte in Funktion treten.

Das Wort «Rückfall» fassen wir im technischen Sinne auf, nicht wie in Art. 4, wo einfach von Widerhandlungen die Rede ist, aber unter Anrechnung der Rückfallsverjährung. Das ist eine Sache, mit der sich die Gerichte bei der Handhabung von Strafbestimmungen polizeilicher Art Tag für Tag zu befassen haben.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Artikels in der Fassung der Kommission, der der Regierungsrat zustimmt.

Dürrenmatt. Das Kinematographengesetz ohne Strafbestimmungen kommt mir je länger je mehr vor wie eine Haue ohne Stiel. Wenn man das bekämpfen will, was man bei Beginn der Beratungen über diesen Entwurf gesagt hat, sollte man auch konsequent sein und die Strafbestimmungen so ausgestalten, dass sie leicht verständlich, leicht zu handhaben und namentlich auch wirksam sind. Mit dem ganzen Verfahren, wie es jetzt in Art. 11 vorgeschlagen wird, kommen wir nirgends hin. Schon in der ursprünglichen Fassung waren die Schwierigkeiten gross, worauf der Herr Kommissionspräsident bereits hingewiesen hat. Aber auch mit der neuen

Fassung, mit der Pflicht der Gemeinden, die Konzessionsinhaber zuerst zu verwarnen und bis auf 50 Fr. zu büssen, kommen wir nirgends hin. Das ist in meinen Augen ganz einfach den Mäusen gepfiffen. Wenn man wirklich gegenüber den Kinematographen eine seriöse Kontrolle einführen und die Uebelstände, auf die seit Jahren hingewiesen wurde, beseitigen will, bleibt nichts anderes übrig, als den ganzen Art. 11 zu streichen und in diesen Fällen dem ordentlichen Strafverfahren den Lauf zu lassen, indem man einfach die Strafbestimmungen anwendet, die in den spätern Artikeln vorgesehen sind, ohne dass das Zwischenglied der Gemeinden eingeschaltet wird. Wir vermeiden so die ausserordentlich schwierigen Kompetenzausscheidungen und die Entstehung von Konflikten, auf die der Herr Kommissionspräsident bereits hingewiesen hat. Wenn man erklärt, man wolle die Kinematographenpest bekämpfen, und sich noch ein grosses Air gibt, aber dann in Art. 11 ohne weiteres sagt, es sei nicht so bös gemeint, in den leichtern Fällen wolle man Gnade für Recht ergehen lassen und bei einer Geldbusse von 50 Fr. bleiben, so kann man sich vorstellen, wie es mit der den Gemeinden eingeräumten Kontrolle aussehen wird. Wenn wir ein Gesetz erlassen wollen, das erfüllt, was man von ihm erwartet, müssen wir den Art. 11 streichen und die Wider-handlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes nach den ordentlichen Bestimmungen dem Strafrichter überweisen.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Strafbestimmungen unvollständig sind. Ich vermisse z. B. eine allgemeine Strafbestimmung gegen Widerhandlungen überhaupt. Um ein Beispiel herauszugreifen, so vermisse ich eine Strafsanktion gegen das letzte Alinea von Art. 6, d. h. für den Fall, dass das Personal der Kinematographen mehr als 8 Stunden beschäftigt und ihm nicht der gesetzliche Ruhetag gewährt wird. Hiefür ist gegenwärtig keine Strafbestimmung vorgesehen. Art. 12 kann man da nicht anwenden, und mit Art. 11 kann man gar nichts machen In Art. 11 heisst es, dass die Konzessionsinhaber wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicher-heitspolizeilichen Vorschriften vorerst zu verwarnen und bei Nichtbeachtung der Verordnung mit einer Busse bis auf 50 Fr. zu belegen seien. Ob die erwähnte Uebertretung darunter fällt, ist unklar. Wenn von dem Warnverfahren kein Gebrauch gemacht werden will, so ist die Strafanzeige einzuleiten. Aber aus dem Gesetz ist nicht ersichtlich, gestützt worauf die Strafanzeige eingereicht werden könnte und welche Strafsanktion darauf stehen würde. Art. 11 oder 12 müsste jedenfalls noch ergänzt werden, damit solche Widerhandlungen, wie Nichtbeachtung der gesetzlichen Arbeitszeit und Nichteinräumung der gesetzlichen Ruhetage, auch unter Strafe gestellt werden könnte. Richtigerweise würde es wohl bei Art. 12 angebracht werden, aber ich wollte es hier im Zusammenhang vorbringen. Um auf die Hauptsache zurückzukommen, glaube

Um auf die Hauptsache zurückzukommen, glaube ich, es sei im Interesse der Annahme des Gesetzes, solche Auswege und Hintertürchen in der Vorlage zu streichen und dem Volk klipp und klar zu sagen, dass man eine richtige, seriöse Kontrolle einführen wolle. Das ist nicht möglich mit dem in Art. 11

vorgesehenen System, sondern nur dann, wenn man allgemein das richterliche Verfahren vorsieht, wie es auch bei andern Uebertretungen angewendet wird. Ich beantrage, den Art. 11 einfach zu streichen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will gerade mit den letzten Ausführungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt anfangen. Er vermisst eine allgemeine Strafsanktion. Er hat offenbar übersehen, dass eine solche in Art. 13 Aufnahme gefunden hat, indem es dort heisst: «.... und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft». Dem von Herrn Dr. Dürrenmatt geäusserten Wunsche ist also in Art. 13 bereits

Rechnung getragen.

Was den Hauptantrag auf Streichung des Art. 11 betrifft, so möchte ich Ihnen empfehlen, ihn abzu-Wir haben ja Erfahrungen mit bezug auf diese gemeindlichen Kompetenzen, und sie sind im allgemeinen nicht schlecht. Namentlich auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Marktpolizei sind den Gemeinden seit vielen Jahren gewisse Rechte eingeräumt. Diese Rechte wurden von ihnen auch konsumiert, und in einer Weise, die dem Staat nicht Anlass zu Klagen gegeben hat. Ich habe gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei mit bezug auf die Handhabung der Strafsanktionen grosse Erfahrungen sammeln können. Wir haben sehr oft Fälle, in denen uns schien, dass eine Strafklage zu weit gehe und zu einem Prozedere führe, das mit der Verfehlung in keinem richtigen Verhältnis stehe, an die Ge-meinden zurückgewiesen, die nur eine Strafkompetenz bis auf 20 Fr. hatten. Darauf haben sie den Fehlbaren mit 5, 10 oder 20 Fr. gebüsst. Nahm er die Busse nicht an, so setzte das ordentliche Gerichtsverfahren ein.

An etwas Aehnliches denken wir hier. Wir müssen die Gemeinden mit der direkten Aufsicht betrauen, weil sonst der staatliche Apparat für die Durchführung des Gesetzes zu gross wird. Ich habe schon bemerkt, dass Gemeinden in Frage kommen, die infolge ihrer Grösse eine genügende Verwaltung haben, um diese Aufsicht richtig durchführen zu können. Sie werden auch die ihnen gewährte Kompetenz konsumieren, wenn nötig die Fehlbaren verwarnen, wo es ihnen angemessen erscheint, sie mit 10, 20 bis 50 Fr. büssen und in schwereren Fällen Strafklage einreichen. Sollte es nicht der Fall sein, so steht dem Staat, ohne dass wir es hier feststellen, immer noch die Kompetenz zu, die Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern oder von sich aus gegen die Fehlbaren vorzugehen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den Artikel so anzunehmen, wie er vor Ihnen liegt, um die Gemeinden zu veranlassen, dem Lichtspielwesen eine vermehrte und grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir konnten namentlich in der letzten Zeit die Beobachtung machen, dass aus vielen Gemeinden Eingaben an die Bezirksbehörden und auch direkt an die Polizeidirektion gerichtet wurden, man möchte da und dort gegen die Kinematographen einschreiten. Das zeigt doch, dass in den Gemeinden ein Interesse vorhanden ist, an der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, und es ist nicht anzunehmen, dass dieses Interesse im Falle der Annahme des Gesetzes abflauen werde. Ich glaube, wenn wir die

Gemeinden am Gesetz interessieren, so werden wir eine bessere Durchführung bekommen, als wenn wir sie desinteressieren.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Streichungsantrag des Herrn Dürrenmatt nicht zu akzeptieren.

v. Steiger. Ich bin ein grundsätzlicher Gegner des sogenannten Busseröffnungsverfahrens, das, im Gegensatz dazu, ein Lieblingskind des Herrn Poli-zeidirektors zu sein scheint. Wenn er in seiner frühern Praxis mit diesem Verfahren auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei gute Erfahrungen gemacht hat und heute noch macht, so habe ich auf der andern Seite doch schon viele gehört, die mit demselben nicht zufrieden sind und sich darüber beklagen. Deshalb habe ich in der Kommission zuerst gegen die Aufnahme des Busseröffnungsverfahren gestimmt, konnte mich dann aber mit der neuen Lösung zufrieden geben, wonach in allen Rückfällen sofort das gewöhnliche Verfahren in Kraft zu treten hat. Seitdem diese Bestimmung im Entwurf steht, ist die ganze Frage des Busseröffnungsverfahrens eine Detailfrage geworden, denn bei dem Grossbetrieb der Kinematographen wird ein Konzessionsinhaber sehr wahrscheinlich recht bald wieder gestraft werden müssen, oder wenn er sich gut aufführt, verdient er es, dass das erstemal das Busseröffnungsverfahren gegen ihn platzgreift. Es ist richtig, dass wir ein grosses Interesse daran haben, die Gemeinden zu veranlassen, sich mit den Kinematographen abzugeben. Ihre Beaufsichtigung ist allerdings eine sehr delikate Sache und die Gemeinden werden sich zuerst einleben müssen. Aber mit der Zeit wird sich eine gewisse Praxis herausbilden und die Sache wird sich vielleicht nicht so bös anlassen. Die Gemeinden sollen als erste den Finger aufheben, aber wenn einer einmal bestraft worden ist und er sich nachher wieder vergeht, dann soll ohne weiteres der Richter in Funktion treten. Mit Rücksicht auf diese letzte Bestimmung konnte ich mich im vorliegenden Falle mit der Lösung der Kommission einverstanden erklären, obschon ich - ich wiederhole es - bei allen Gesetzen ein grundsätzlicher Gegner des Busseröffnungsverfahrens bin.

Abstimmung.

- Der Vorsitzende erklärt den Antrag der vorberatenden Behörden, im ersten Absatz das Bussmaximum auf 50 Fr. zu erhöhen, weil von keiner Seite bestritten, eventuell als angenommen.
- 2) Für den Streichungsantrag Dürrenmatt Minderheit.

Beschluss:

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften in leichteren Fällen vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 50 Fr. zu erteilen und ge-

gebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des

Strafverfahrens vorzugehen.

Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den verantwortlichen Personen stattfinden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 17. Mai 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Brandt, Burkhalter, César, Cueni, Engel, Giauque, Hauswirth, Heller, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Imboden, Iseli, Käser, Keller (Bassecourt), Michel (Interlaken), Mühlethaler, Müller (Wikartswil), Müller (Bargen), Nyffeler, Renfer, Rudolf, Rufer (Schönbühl), Rufer (Biel), Siegenthaler, Stampfli, Wyss, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bohner, Boss, Bühlmann, Gnägi, Grosjean, Gyger, Hess (Melchnau), Hochuli, Hofer, Hofstetter, Kuster, Lardon, Leuenberger, Lüthi, Marthaler, Meyer (Undervelier), v. Müller, Rohrbach, Rossé, Schlup, Segesser, Stämpfli, Zbinden, Zurbuchen.

Zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Organisation der Militärverwaltung hat das Bureau folgende

Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident,

- v. Müller, Vizepräsident.
- Aeschlimann, **» >>**
- Binggeli, Boillat, » **»**
- >>
- Hauswirth,
- Jost, >> >>
- Merguin, **» >>**
- Ryser.

Tagesordnung:

Beschwerde Jenny betreffend Rechtsverweigerung.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Johann Jenny, Bäckermeister in Thun, hat an den Grossen Rat eine Eingabe gerichtet, die er betitelt: Gesuch um Intervention. In dieser Eingabe beklagt er sich in ziemlich unklarer Darstellung über die Behandlung, die verschiedene Strafanzeigen und Zivilklagen, die er vor den Thuner Gerichten hängig gemacht hatte, erfahren haben. Man kann die Eingabe materiell nur als eine Beschwerde bezeichnen einerseits gegenüber den Behörden in Thun, die sich mit seinen Zivilklagen zu befassen hatten es ist das speziell das Amtsgericht — und anderseits gegenüber dem Regierungsstatthalter von Thun, der eine von Jenny eingereichte Strafanzeige nicht angenommen, sondern zur Vervollständigung zurückgewiesen hatte. Ueberdies spielt auch noch ein staatsrechtlicher Rekurs eine Rolle, den Jenny gegenüber der Abweisung einer Strafklage durch die bernischen Behörden vom Jahre 1914 an das Bundesgericht gerichtet hatte. Dieser Rekurs ist vom Bundesgericht abgewiesen worden, und auch über diese Abweisung scheint sich der Beschwerdeführer beim bernischen Grossen Rat beklagen zu wollen.

Wenn man die vom Beschwerdeführer eingereichten Akten auseinandernimmt, so kann man im wesentlichen vier Punkte herausschälen, die seiner Klage zugrunde liegen. Er beschwert sich erstens darüber, dass seine im Jahre 1914 gegen den Direktor der Brauerei Beauregard in Freiburg eingereichten Strafanzeigen durch den Gerichtspräsidenten in Thun, die Erste Strafkammer des Obergerichts und das Bundesgericht abgewiesen worden seien. Ferner beklagt er sich darüber, dass er auch in einem Aberken-nungsverfahren durch das Urteil des Amtsgerichts Thun abgewiesen worden sei. Drittens, dass er in einem Feststellungsverfahren betreffend den Bestand eines Grundpfandrechtes auf seiner Besitzung durch das Urteil des Amtsgerichts Thun vom 11. Januar 1916 abgewiesen worden sei, und schliesslich — und wie ich glaube, im wesentlichen — protestiert er gegen die einstweilige Zurückweisung seiner erneuten Strafklage gegen den Direktor der Brauerei Beauregard, die am 10. Januar 1916 durch den Regierungsstatthalter von Thun in Anwendung von Art. 74 des Strafverfahrens erfolgt ist.

Es handelt sich somit ausschliesslich um Beschwerden gegen Gerichtsbehörden und zwar, wenn man von dem Fall absieht, wo sich die Beschwerde auch gegen das Bundesgericht richtet, gegen die Gerichtsbehörden von Thun, gegen das Amtsgericht und gegen den Regierungsstatthalter in seiner Eigenschaft als Organ der gerichtlichen Polizei. Nun ist durch das Verantwortlichkeitsgesetz die Kompetenz zur Be-urteilung solcher Verantwortlichkeitsbeschwerden dahin geordnet, dass das Obergericht bezw. der Appellationshof die zuständige Instanz ist für Beschwerden gegenüber dem Amtsgericht, die Erste Strafkammer die zuständige Instanz für Beschwerden gegenüber dem Regierungsstatthalter in seiner Eigenschaft als Organ der gerichtlichen Polizei. Der Grosse Rat ist Beschwerdeinstanz gegenüber dem Obergericht und dem Regierungsrat, sowie gegenüber den einzelnen Abteilungen des Obergerichts und den einzelnen

Mitgliedern des Obergerichts und des Regierungsrates. Er ist aber nicht Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz gegenüber den untergeordneten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Erst wenn auf dem Beschwerdeweg diese Aufsichtsbehörden, Obergericht und Regierungsrat, selbst gesprochen haben, kommt der Grosse Rat als urteilende Instanz daran.

Unter diesen Umständen beantragt Ihnen der Regierungsrat, auf die Beschwerde des Jenny nicht einzutreten, in der Meinung, dass der Grosse Rat zu deren Beurteilung nicht zuständig ist.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich den Anträgen der Regierung voll und ganz an. Wie Sie gehört haben, sind sämtliche Beschwerdepunkte derzeit nicht durch den Grossen Rat zu erledigen, sondern der Beschwerdeführer hat sich an die gerichtlichen Instanzen zu wenden. Die einlässliche Berichterstattung des Vertreters des Regierungsrates enthebt mich weiterer Ausführungen.

Stauffer (Thun). Auf die rechtliche Seite der Beschwerde und auf die Frage betreffend den Instanzenweg möchte ich nicht eintreten. Ich habe auch die Ueberzeugung, dass Jenny in dieser Beziehung einen falschen Weg eingeschlagen hat. Aber nach einer andern Richtung möchte ich hier für diesen Mann eintreten. Er hat in einem unglücklichen Moment, im Jahre 1912, einen Vertrag unterschrieben, der ihn nicht nur wirtschaftlich, sondern auch seelisch zugrunde gerichtet hat. Jenny ist gegenwärtig in einem höchst beklagenswerten Geisteszustand, er denkt Tag und Nacht an nichts anderes als an sein verlorenes Heimwesen. Im Jahre 1913 kam er um seine Wirtschaft, und wenn er nun auch noch die Bäckerei verlieren muss, die er sich mit ziemlich grossen finanziellen Opfern erstellt hatte, so steht er mit seinen neun Kindern auf der Strasse. Wenn Jenny seinen Handel in vollständig verkehrter Art und Weise vor die Gerichte gebracht hat, so ist es dem Umstand zuzuschreiben, dass er sich einfach auf eine fixe Idee versteift hatte. Er hat auch Rechtsanwälte zur Beratung beigezogen und ich glaube, diese hätten ihm den richtigen Weg weisen können, damit er nicht von einer Instanz an die andere sich wandte und schliesslich einen Beschwerdeweg betrat, der ihn nicht zum Ziele führen konnte.

Man hat in der letzten Zeit viel von dem Notstand im Oberland und in andern Landesgegenden gesprochen und zu hören bekommen. Hier müssen natürlich andere Fragen in Betracht gezogen werden, aber ich glaube, es dürfe auch da dem Grossen Rat empfohlen werden, wenn es sich auch nur um eine einzelne Person handelt, gegen diesen Mann, der wirtschaftlich ruiniert ist, Milde walten zu lassen und ihm auf irgend eine Art zu helfen.

Der Antrag der vorberatenden Behörden, auf die Beschwerde wegen mangelnder Kompetenz nicht einzutreten, wird stillschweigend angenommen.

Beschwerde Bregnard betreffend Strafanstalt Thorberg.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 2. April hat ein ehemaliger Sträfling von Thorberg, Gaston Bregnard, dem Grossen Rat eine Eingabe, betitelt: «Lettre ouverte, l'impéritie gouvernementale et les concussions pénitentiaires», zugestellt, die er eigentlich zu Unrecht eine Beschwerde nennt. Sie ist dem Inhalt nach keine Beschwerde, aber wir haben den Ausdruck festgehalten, weil er nun einmal gewählt worden ist. Eine ähnliche Eingabe hat Bregnard auch an dem Staatsrat von Genf gerichtet, der sie der bernischen Polizeidirektion zur Beantwortung überwies, und man hat diese Angelegenheit durch Brief erledigen können.

Es fragt sich in erster Linie, wer dieser Gaston Bregnard ist. Er ist noch ein jüngerer Mann, geboren 1881, Techniker von Beruf, der aber in den letzten 18 Jahren von drei verschiedenen Assisenkammern, von der Polizeikammer und von korrektionellen Gerichten wegen Diebstahl, Einbruch und qualifiziertem Diebstahl nicht weniger als neunmal, darunter zu schweren Strafen, verurteilt worden ist und in diesem Zeitraum nicht weniger als 12 Jahre im Zuchthaus, Korrektionshaus oder Gefängnis zugebracht hat. In der Strafanstalt war er äusserst schwer zu disziplinieren. Er vergriff sich an den Aufsehern, wollte überall dreinreden und hatte immer zu reklamieren, entweder für sich oder für seine Mitsträflinge. Die Polizeidirektion in Verbindung mit der Gefängniskommission und der Schutzaufsichtsstelle hat sich alle Mühe gegeben, den Bregnard nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt Thorberg im Jahre 1913, nachdem ihm noch zur Aufmunterung 4 Monate seiner Strafe erlassen worden waren, oben zu behalten und nicht wieder in sein Verbrecherleben zurückfallen zu lassen. Leider erfolglos. Er ist auch gegenwärtig wieder in Biel in Untersuchungshaft und es wird wahrscheinlich nicht lange gehen, bis wir ihn wieder in der Strafanstalt internieren müssen. Ich kann bemerken, dass der Direktor von Thorberg und seine Frau ein wahres Grauen davor haben, den Mann wieder nach Thorberg zurückkehren zu sehen, weil er, wie gesagt, äusserst schwer zu behandeln ist.

Nun die Eingabe, die er an den Grossen Rat gerichtet hat. Sie ist nichts anderes als eine ungeheure Beschimpfung einmal des Verwalters von Thorberg und sodann der Gefängniskommission. Sie strotzt von Besudelungen und unverschämten Beleidigungen. Irgendwelche Beschwerdepunkte aber enthält sie nicht. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, und die Justizkommission hat sich dieser Auffassung einstimmig angeschlossen, man würde diesem Menschen zu viel Ehre antun, wenn man auf seine Ausfälle in beiden Instanzen eintreten würde. Wir empfehlen Ihnen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Schüpbach, Präsident der Justizkommission. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Polizeidirektor soeben mitgeteilt hat. In dieser Beschwerde reiht sich in langen Sätzen Insult an Insult und sie enthält Beschimpfungen gröbster Art gegen die Behörden, die nach unserer Auffassung immer ihre Pflicht getan haben. Wir sind deshalb der Meinung, mit einem solchen Machwerk gebe man sich von vorneherein nicht ab, weil es der Würde des Rates nicht

entspricht. Wir dürfen um so eher so vorgehen, weil Bregnard keine Tatsachen nennt, die eine Untersuchung als ratsam und Erfolg versprechend erscheinen lassen würden. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, auf die Sache nicht einzutreten.

M. Ryser. Le cas de Bregnard est un peu spécial. Cet individu cherche à se rendre intéressant. Le but de la requête qu'il adresse au Grand Conseil n'est que de faire parler de lui dans la presse. Je sais pertinemment qu'un ancien membre de la Cour d'appel lui adressait des lettres au pénitencier dans lesquelles il disait: «Mon cher monsieur» et d'autres fois «mon pauvre monsieur». Evidemment un détenu qui se rend aussi intéressant que cela en prend à son aise et se dit: je vais me rendre encore plus intéressant puisqu'un monsieur de la Cour d'appel me traite si bien.

M. le directeur de la police est allé un peu loin avec Bregnard, il lui a fait toutes sortes de m'amours dans le but louable, je le veux bien, de le ramener dans la bonne voie; il n'a pas réussi; il était certain d'avance de ne pas réussir. Bregnard est allé jusqu'à lui offrir, en raison de son expérience, de collaborer à l'élaboration des plans pour la reconstruction d'une maison de détention. Il serait temps d'en finir avec ce personnage. En tout cas je recommande aux représentants de la presse qui sont ici de ne pas parler du tout de cette affaire.

Der Antrag der vorberatenden Behörden, auf die Beschwerde nicht einzutreten, wird stillschweigend angenommen.

Interpellation der Herren Grossräte Choulat und Mitunterzeichner betreffend den Strafvollzug an Léon Froidevaux.

(Siehe Seite 120 hievor.)

M. Choulat. Nous avons, quelques députés jurassiens et moi, jugé qu'il était nécessaire d'obtenir des éclaircissements au sujet d'une affaire qui fait pas mal de bruit dans la presse et parmi nos populations jurassiennes. Il s'agit de l'internement un peu trop brusque de Léon Froidevaux, rédacteur du « Petit Jurassien », au pénitencier de Witzwil.

Notre interpellation est ainsi conçue:

« Les soussignés demandent au Gouvernement de s'expliquer sur ce qui s'est passé touchant l'exécution de la peine d'emprisonnement prononcée contre M. Léon Froidevaux, rédacteur du « Petit Jurassien ».

Ils désirent notamment savoir comment il se fait que ce citoyen a été transféré au pénitencier de Witzwil, qu'il y a été contraint d'endosser le costume des condamnés à la détention correctionnelle, et qu'en général il y a été traité comme un criminel de droit commun.

Est-il vrai que ce transfert a eu lieu à l'insu de la Direction de la police et du Conseil-exécutif et qu'il soit le fait d'un fonctionnaire fédéral qui se serait ainsi immiscé arbitrairement dans les attributions des autorités cantonales bernoises? Si c'est le cas, quelles mesures entend prendre le Conseil-exécutif pour éviter le retour de pareils empiètements? »

Je ne viens pas ici défendre la personnalité de Léon Froidevaux; elle n'est pas en cause. Il s'agit plutôt d'une question de principe. Que Froidevaux soit l'une des personnes les plus honorables de la Confédération suisse ou un individu très peu intéressant, cela, à mon avis, importe peu; devant la loi, nous sommes tous égaux et nous devons être traités de la même façon, qu'il s'agisse de Froidevaux, de Pierre ou de Paul, la question reste absolument la même. Il est donc tout à fait déplacé de prétendre, comme on l'a fait, je dirai même, comme on l'a fait en haut lieu, qu'il est inutile de perdre ses peines, son temps à défendre « un individu aussi peu intéressant que Froidevaux ».

Je ne reviendrai pas non plus sur les idées émises en diverses circonstances par Froidevaux, bien que, pour ma part, je sois convaincu qu'elles n'ont pas été pour rien dans la sévérité déployée à son égard par le tribunal militaire, je ne m'arrêterai pas aux idées qu'il a exprimées et défendues en maintes circonstances; qu'il me suffise de répéter ici que Froidevaux a été calomnié, qu'on lui a prêté en certains milieux, avec une absence de bonne foi heureusement rare des propos qu'il n'a jamais tenu et des intentions qu'il n'a jamais eues, ni jamais manifestées.

M. Leon Froidevaux, comme vous le savez, a été accusé de trahision et de calomnie vis-à-vis de l'armée et de son commandement à raison d'un article publié dans son journal, le « Petit Jurassien », paraissant à Moûtier. Renvoyé devant le tribunal militaire de la III^{me} division qui, soit dit en passant, n'était pas son juge naturel — ce que l'on a reconnu depuis, puisque désormais le Jura est dans le ressort du tribunal militaire de la II^{me} division, Léon Froidevaux fut condamné à trois mois de réclusion et cinq ans de privation des droits civiques. Par un arrêt du 10 avril dernier, la cour de cassation militaire cassa le jugement et releva Froidevaux du chef de trahison, mais en revanche déclara coupable de diffamation contre le commandement de l'armée et le condamna à quatre mois d'emprisonnement, dont à déduire la peine déjà subie.

Cet arrêté fut un soulagement pour la conscience publique, car il apparaissait clairement à tous qu'il fallait une mentalité tout à fait spéciale pour trouver dans l'article de M. Froidevaux une trahison.

Celui-ci avait dépassé les limites permises et il méritait une peine. Personne ne soutiendra le contraire. Mais il méritait la peine de l'insulteur, et non pas celle du traître, surtout si l'on songe à la mansuétude dont un tribunal similaire venait de faire preuve à l'égard de deux colonels que je n'ai pas besoin de vous nommer.

Aussi, après l'arrêt de la Cour de cassation, l'agitation provoquée par le jugement du tribunal militaire de la IIIe division se serait-elle calmée, bien que d'aucuns, et j'en suis, aient estimé la peine prononcée par la cour encore sévère.

Il a fallu, pour maintenir cette affaire dans l'actualité, le brusque transfert de M. Froidevaux au pénitencier de Witzwil.

D'emblée, il paraissait indigne de faire subir une peine à M. Froidevaux dans une prison de district, c'est-à-dire sous le régime pénitentiaire le plus doux et le moins infamant. Cette manière de voir trouve sa justification dans les circonstances de la cause et

dans les textes légaux.

Comment se fait-il alors que M. Froidevaux ait été transféré à Witzwil? Quelles influences peuvent bien être intervenues pour faire opérer ce transfert avec une rapidité qui contraste étrangement avec les habitudes de ce service?

Voyons tout d'abord comment le transfert du prisonnier s'est effectué. Je ne saurais mieux faire que de donner connaissance d'une lettre écrite par M. Froidevaux à l'un de ses amis et où il narre quart d'heure par quart d'heure son pénible et lamentable calvaire; elle est datée des prisons militaires de Berne, le 21 avril 1916:

11 h. 45. Le sergent-major m'apporte mon cour-

rier. Peu après je reçois la soupe.

12 h. 15. Un gendarme de l'armée arrive en coup de vent. C'est un Neuchâtelois. Il m'annonce que je vais être transféré à Witzwil. La police cantonale, à laquelle je dois être remis, viendra me chercher tantôt. Pas une minute à perdre pour faire mes paquets.

1 h. 30. Je suis remis à un gendarme bernois en uniforme, képi et revolver. Départ pour la gare. Durant le trajet, point de mire des curieux. On m'écroue dans un petit local d'arrêt, sous le grand hall de la

- 2 h. moins 10. En compagnie de deux vagabonds, aux vêtements sales et sordides, on me fourre dans un petit local de 1 m. 50 sur 80 cm., dans un coin du fourgon. Je proteste en disant pour terminer: «Eh bien, puisque ce sont les ordres que vous avez reçus, c'est bon. Je boirai le calice jusqu'à la lie.» Cependant, avant le départ du train et après un colloque animé entre policiers, dont je perçois quelques mots, on m'extrait de la boîte à sardines et l'on me conduit en 3º classe, toujours flanqué du gendarme au revolver.
- 3 h. 30. Arrivée à Champion. Descente du train. Remise des bagages. Les voyageurs sont aux fenêtres. Ils regardent curieusement les deux gendarmes, les deux vagabonds et votre serviteur. J'entends des dames rire à grand éclat. L'une d'elle dit: « Et celuilà aussi avec ce demi-tube et ces lunettes! Il va aussi à Witzwil? On dirait un curé mal rasé. » Et les rires de fuser de plus belle. Moi, le cœur déchiré et le rouge au front, je maudis les infâmes qui, illégalement, me font gravir un calvaire que je n'aurais pas pensé aussi pénible. Et j'en suis à la première station! Raidissons-nous.

4 h. Arrivée à Witzwil. Inscription. On me fait vider toutes mes poches. On me dépouille de tout, mais tout, absolument. Puis, pour un temps, on m'enferme dans une cellule. Quel avant-goût, grand Dieu! Que c'est triste, froid, humide, glacé. Je frissonne

malgré moi.

4 h. 45. On me conduit dans une cellule basse. On me fait quitter mes habits civils. On prend mon signalement. On me pèse. On me donne une chemise de grosse toile, des bas, des pantalons, un gilet, une casaque et un bonnet. Je suis revêtu complètement maintenant de la livrée d'infamie. « Inutile de protester, me dit-on. C'est l'ordre. Il en est de plus à plaindre que vous, ceux par exemple qui ont essayé de s'échapper et sur lesquels sont inscrits en gros caractères: « Witzwil - Strafanstalt ». On me tend un mouchoir. Je demande la permission de prendre un peigne, du savon, ma brosse à dent. Inutile, la maison ne connaît qu'un règlement. On m'a enlevé jusqu'à mon dentier. Il n'existe ici qu'un poids et une mesure. C'est la vraie démocratie!... Cependant, mes gardiens me consolent de leur mieux. Je n'en ai que pour trois mois encore.... « Si l'on me déduit la préventive!» Et puis, si j'ai bonne conduite et fais du zèle, je puis espérer qu'on ne m'enverra pas creuser les canaux dans les marais. Il faut être philosophe. On s'habitue à tout. On est tantôt aux beaux jours. Plus de neige, plus de gel.

Il est trop tard pour aller travailler aujourd'hui. La nuit tombe. On m'enferme dans une autre cellule pendant qu'on prépare mon « salon » définitif.

Un bruit de ferraille. La clef tourne. On m'extrait de mon réduit. Je comparais devant M. le directeur. L'accueil est bienveillant. Je reçois de bons conseils donnés d'une voix ferme, mais sans dureté. M. le directeur, par deux fois, s'exclame: « Il y a dans votre affaire quelque chose que je ne comprends pas. Et vraiment, on vous a conduit ici avec un gendarme en uniforme? Etrange! » M. Kellerhals est visiblement très étonné. Il causera avec M. Tschumi. Quant à ma correspondance aux journaux, il regrette. Il faut suivre ponctuellement les règlements. J'ai l'autorisation d'écrire à ma parenté une fois par mois si je n'ai pas encore de punition disciplinaire pour oisiveté, faute commise concernant l'ordre de la maison, etc. Quant au reste, je suis au secret absolu. A 7 heures du soir, tout le monde est en cage à Witzwil. Sur ma couchette et dans ma cellule definitive, cette fois-ci, j'ai vainement cherché le sommeil. J'avais les yeux secs et grands ouverts quand on a ouvert ma cellule à 5 heures du matin pour me faire plier mes couvertures, vider les eaux, laver les fenêtres, le plancher, la porte, etc. A 6 heures, au milieu du troupeau de criminels, voleurs, assassins, proxénètes, ivrognes, repris de justice de la pire espèce, j'ai commencé à la buanderie la vie de forçat. Pendant une semaine et un jour exactement j'ai vécu dans cette effarante promiscuité.

Vous savez le reste...

« Voilà, messieurs, ce qu'on a fait en pays bernois d'un pauvre journaliste qui n'a pas eu d'autre tort que de posséder une plume un peu acerbe. Dans les temps où nous vivons, le délit de presse conduit au bagne. Triste lumière au ciel d'une république, d'une république notamment qui se prétend « démocratique ».

Ce transfert n'était justifié ni en fait ni en droit. Tout d'abord, en fait: M. Froidevaux a été condamné somme toute pour délit de presse, lequel dans la législation des Etats civilisés est toujours traité comme un délit politique. Les délinquants de ce genre sont soumis à un régime spécial, moins sévère que le régime des condamnations de droit commun. Au cas particulier, quand bien même la condamnation émanait d'un tribunal militaire, la qualification du délit restait la même. C'est là une première raison qui militait en faveur du maintien de M. Froidevaux dans les prisons de Berne.

Il y en a une deuxième. Le défenseur de M. Froidevaux avait adressé une requête à M. le directeur de la police cantonale tendante à ce que son client puisse purger sa peine à Berne. Pourquoi ne pas attendre qu'on eût statué sur la requête, comme cela se fait généralement pour les délinquants de droit

commun. Pourquoi? Parce que c'était Froidevaux et que certain magistrat n'avait pas encore pu digérer la cassation de l'arrêt qu'il avait rendu. Îl fallait à cet homme vindicatif un bouc émissaire. Comme toujours ce fut Froidevaux.

En droit, la question se présente encore plus clairement. M. Froidevaux est condamné à une peine d'emprisonnement et non pas à une peine de détention correctionnelle ou à une peine de réclusion. Or, l'art. 3

de l'ordonnance du 6 janvier 1911 dispose: «Les prisons de district servent à recevoir les prévenus mis en détention préventive, les condamnés à l'emprisonnement, y compris ceux qui ont à subir une détention cellulaire, les individus à enfermer par mesure administrative, les vagabonds et passants nécessiteux, les détenus en transport ainsi que les individus à enfermer par ordre de l'autorité mili-

Qu'il s'agisse d'un emprisonnement ordinaire prononcé par le tribunal civil laïque ou qu'il s'agisse d'un emprisonnement militaire, c'est dans la prison de district qu'une peine de ce genre doit être purgée. On dira peut être que tous les condamnés à plus de 60 jours d'emprisonnement sont transférés à Witzwil. Je répondrai que ce n'est pas tout à fait exact. D'après le code bernois, la peine à une détention cellulaire de 2 à 3 mois se purge aujourd'hui, je ne dirai pas dans toutes les prisons de district du canton, mais dans certaines prisons de district du Jura, à Delémont par exemple, à moins de dispositions spéciales contraires.

D'autre part les condamnés de droit commun sont punis par la loi bernoise, qui ne connaît pas des peines

d'un maximum de plus de 60 jours.

Qu'est-il donc arrivé? Tout simplement ceci, c'est que la loi bernoise, s'occupant de l'exécution des peines, a statué que celles supérieures à 60 jours devaient être purgées à Witzwil, et en vertu du code pénal bernois, tous les condamnés qui ont une peine supérieure à 2 mois et d'un maximum de 6 ans la subissent dans une maison de correction.

Il est compréhensible que Froidevaux ait été condamné à 3 mois d'emprisonnement, en vertu d'une disposition du droit pénal fédéral qui prévoit une peine d'emprisonnement jusqu'à 2 ans et peut-être 3 ans, mais quelle que soit la durée de cette peine, celle-ci se trouve dans l'échelle inférieure à celle de détention dans une maison de correction. Si la loi concernant l'exécution des peines n'a pas prévu le cas, cela ne change rien à l'affaire.

On ne pouvait pas non plus assimiler Froidevaux aux condamnés dont parlait l'ordonnance fédérale du 29 février 1916 sur l'exécution des peines d'emprisonnement sous le régime militaire, dont l'art. 1 est

ainsi conçu:

« Dans les cas où en application du code militaire fédéral les tribunaux militaires sont appelés, pendant la durée du présent service actif, à prononcer la peine d'emprisonnement contre les officiers, sous-officiers, ou soldats condamnés pour l'un ou l'autre des délits énumérés à l'article ci-dessous, ils pourront, si le condamné en est jugé digne, décider que la peine sera subie sous le régime militaire établi par la présente ordonnance.»

Il suffit de lire cet article pour se convaincre qu'il concerne exclusivement des militaires. L'ordonnance du 29 février n'est donc pas applicable aux personnes civiles qui, par exception, peuvent être

déférées à un tribunal militaire et condamnées par lui. Du reste, même dans le cas où Froidevaux eût dû être dirigé sur une maison de correction, ce n'est pas à Witzwil, mais à Orbe qu'il aurait dû aller, en vertu du règlement n° II du 25 mars 1916 sur le transport dans un établissement pénitentiaire des soldats punis sous le régime fédéral.

L'art. 1er du règlement no II concernant le transport dans un établissement pénitentiaire des sousofficiers et soldats punis sous le régime militaire s'ex-

prime comme suit:

« Dans la régle, les peines sont exécutées dans l'établissement pénitentiaire de Witzwil s'il s'agit de condamnés de langue allemande et dans celui d'Orbe pour les autres. »

Froidevaux étant de langue française aurait dû être dirigé sur Orbe et non sur Witzwl.

Il est donc établi que Léon Froidevaux ne devait pas subir sa peine à Witzwil, mais à Orbe. Quelle est la personnalité qui est intervenue, à la suite de quels agissements Froidevaux a-t-il été dirigé sur le pénitencier de Witzwil? Il va de soi que je ne puis à cet égard donner aucune précision, et c'est précisément le but de mon interpellation d'obtenir làdessus des éclaircissements.

Il circule des bruits dans le public. Il est nécessaire que le directeur de la police cantonale donne des éclaircissements et des précisions. Cet honorable conseiller d'Etat, pas plus que le gouvernement ne sont en cause. Tous deux ont fait leur possible pour réparer autant qu'il était en leur pouvoir l'injustice commise.

Messieurs, que dit-on dans le public et dans la presse? Et j'ai tout lieu de croire que ces renseignements sont exacts, car je les ai puisés aux meilleures sources. On dit ceci: On accuse directement le grandjuge du tribunal militaire de la IIIe division d'avoir donné cet ordre ou d'être intervenu indirectement pour le faire.

Il se peut que ce ne soit pas le grand-juge qui ait donné l'ordre lui-même, il se peut que ce soit un vulgaire scribe, mais il n'en reste pas moins que le grand-juge de la IIIe division doit être intervenu dans cette affaire et cette ingérence est intolérable. Ecoutez un peu ce que disent les journaux.

Le «Pays» de Porrentruy:

« Depuis un certain temps déjà, nous allons de surprise en surprise. Ce n'est pas sans inquiétude même que l'on se demande sous quelle espèce de régime nous vivons.

M. Léon Froidevaux vient de quitter les prisons militaires de Berne. Voici dans quelles conditions.

Le défenseur du journaliste jurassien, Me Brahier, d'entente avec son client, demanda une entrevue au directeur de la police, M. Tschumi. Jeudi matin, il présentait à ce conseiller d'Etat une requête tendant à ce que M. Froidevaux puisse purger sa peine à Berne. Le condamné est, en effet, assez souffrant. Etant à Berne, il avait toujours l'ordinaire des soldats en campagne. Il pouvait recevoir plus souvent des visites que ce ne peut être le cas au pénitencier. Le défenseur estimait qu'il y avait de nombreuses raisons pour que Witzwil fût évité à M. Froidevaux.

Or, au moment où Me Brahier parlait à M. Tschumi, et où celui-ci lui déclarait être d'accord de faire droit à sa requête, le directeur de la police apprit, en même temps que le défenseur, que M. Froidevaux avait été conduit la veille au soir à Witzwil.

C'est à n'y rien comprendre! Le directeur de la police cantonale n'a donc plus rien à dire? Se trouvet-il dans l'impossibilité de laisser, pour de bonnes raisons, un détenu dans les prisons de Berne plutôt que de l'envoyer au pénitencier? Oui ou non, a-t-il la « direction de la police »?

Tout ceci n'est guère de nature à apaiser le

malaise général.»

Et dans un numéro suivant:

« A Berne on n'a aucun doute au sujet de l'ordre d'incarcération, à Witzwil, de Léon Froidevaux, qui y avait été conduit, à l'insu et contre le gré du directeur cantonal de la police, l'honorable M. Tschumi. L'auteur de cet ordre doit être ni plus ni moins le grand-juge du tribunal de la IIIe division qui s'est illustré par la fameuse condamnation à la réclusion, pour trahision inexistante, du journaliste jurassien. Il était, vraiment, superflu d'ajouter ce fieuron à sa couronne!

M. Froidevaux a été conduit au pénitencier entre deux condamnés à des peines infamantes, vols, etc... par un gendarme, en tenue officielle, non pas en habits civils, égards qu'on ménage souvent à certains prisonniers. M. le député Choulat ne manquera pas, dans l'interpellation que le «Pays» a annoncée, de donner au Grand Conseil de Berne quelques détails typiques sur le traitement qu'on a fait subir à ce malheureux, accablé par tant d'affronts.

Quelle autre attitude les autorités avaient su garder envers Ulrich Durrenmatt, quand le vaillant publiciste fut condamné, lui aussi, par suite des troubles dans le Tessin, à quelques semaines d'emprisonnement! Il fut de suite transféré à Berne, dans un local qui n'avait rien d'un pénitencier et le régime qui lui fut imposé

y ressemblait encore moins.

Aujourd'hui, pour un Jurassien, on a des rigueurs spéciales et on lui inflige un traitement qui n'est

même pas conforme à la loi.

Croît-on que c'est de cette façon-là qu'il faut s'y prendre pour corriger M. Froidevaux et ses partisans

de leurs idées séparatistes?»

Vous voyez donc qu'on accuse le grand juge de la IIIe division de s'être ingéré dans cette affaire. Ce supérieur, ce magistrat fédéral, fût il lieutenant-colonel dans l'état-major judicaire et archiviste fédéral, n'avait pas à s'ingérer dans un domaine qui devait lui rester étranger; cet abus ne peut être toléré. Son rôle était de rendre un jugement. Une fois le jugement rendu, sa tâche était terminée. Il appartenait au canton de Berne dans le cas particulier d'exécuter le jugement. Cette ingérence, si ingérence il y a, et j'ai tout lieu de croire que oui, constitue un empiétement du pouvoir fédéral dans un domaine réservé aux cantons et il est temps qu'on y prenne garde. Ces empiétements deviennent de plus en plus fréquents. Il faut réagir sans perdre une minute et avant qu'il soit trop tard.

On se demandera peut être pourquoi toutes ces manigances pour envoyer à Witzwil le condamné Froidevaux. La réponse est facile: Il fallait, coûte que coûte, que Froidevaux endossât la livrée d'infamie, comme on l'appelle, et mettre le directeur de police devant le fait accompli; même si le directeur de police faisait droit à une requête de Froidevaux, celui-ci, aux yeux de plusieurs, n'en serait pas moins désho-

noré par un séjour au bagne et marqué du signe des forçats quand même.

Des faits pareils sont une honte pour une démocratie, ne doivent plus se reproduire; il faut que cela finisse. Le peuple en a assez des actes de brutalité et des «gaffes» qui le révoltent et entretiennent l'agitation et le malaise dans le pays. Le gouvernement a le devoir de se prémunir contre le retour de semblables interventions et de prendre les mesures indiquées par les circonstances.

Il faut éviter au peuple, surtout au peuple du Jura qui entend tous les jours, et souvent sans interruption, le canon tonner à nos frontières, le retour de ces émotions inutiles. Il a en ce moment assez

d'autres sujets d'inquiétude.

Aussi comptons-nous sur la fermeté du gouvernement pour faire rentrer dans l'ordre et la légalité ceux qui voudraient, sans droit, s'immiscer dans nos affaires intérieures.

Une fois, c'est déjà trop lorsque l'honneur des citoyens est en jeu.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation, die von den Herren Grossrat Choulat und Konsorten gestellt und soeben vom Erstunterzeichner entwickelt worden ist, verlangt Antwort auf drei verschiedene Fragen, die sich stark voneinander unterscheiden: 1. Warum ist Froidevaux nach Witzwil übergeführt worden? 2. Warum hat man ihn dort in Gefängniskleider gesteckt und wie einen gewöhnlichen Verbrecher behandelt? 3. Ist diese Ausführung mit Wissen und Willen des Polizeidirektors erfolgt oder hat nicht vielmehr ein anderer, ein eidgenössischer Funktionär, seine Hand hier im Spiele gehabt? Ich will auf diese drei Anfragen der Reihe nach Auskunft geben.

Art. 13 unseres Strafgesetzbuches bestimmt, dass Gefängnis nicht unter 24 Stunden ausgesprochen werden dürfe und dass eine Gefängnisstrafe in einem Korrektionshaus verbracht werden müsse, wenn sie über 60 Tage daure. Nun hat ein früherer Polizeidirektor im Hinblick auf diese Bestimmung des Strafgesetzbuches und um auch die Ueberführung nach Witzwil oder Thorberg zu ordnen, ein Reglement über die Unterbringung von Verurteilten in den verschiedenen Strafanstalten herausgegeben. Dieses Reglement ist datiert vom 8. Mai 1895 und trägt die Unterschrift des Herrn Stokmar. Es geht einmal dahin, dass alle diejenigen Gefängnisstrafen, welche über 60 Tage hinausgehen, in einem Korrektionshaus, also in Witzwil, zu verbringen seien, nicht «pénitencier», sondern «maison de correction». Im weitern bestimmt es, dass die erstmalig Verurteilten, sofern die Strafe nicht über drei Jahre dauert, nach Witzwil ins Korrektionshaus zu verbringen seien, Strafen dagegen, die über drei Jahre hinausgehen, sollen in Thorberg verbüsst werden. Seit 1895 ist es so gehalten worden in allen Fällen, ohne dass der Polizeidirektor in jedem einzelnen Falle etwa begrüsst worden wäre. Das war auch nicht notwendig, und es wäre fast unmöglich, den Polizeidirektor in jedem einzelnen Falle zu avisieren. Die Disposition ist da und die Ueberführung erfolgt nach der Länge der Strafe und von keinem andern Gesichtspunkt aus entweder nach Witzwil oder nach Thorberg.

Das ist nun nicht nur bei den Zivilverurteilten so, sondern seit Ausbruch des Krieges auch bei den Militärverurteilten. Sie wurden im Einverständnis mit dem Bund ganz gleich behandelt. War eine Strafe von über 60 Tagen ausgesprochen, so wurde der betreffende Militärverurteilte, auch wenn er vielleicht nur auf der Wache eingeschlafen war oder irgend etwas gemacht hatte, was nicht so gravierend war, zur Strafverbüssung eben auch nach Witzwil verbracht. Diese Verurteilten waren eine Zeit lang sehr zahlreich und wir hätten sie nicht in unsern Gefängnissen unterbringen können; gelegentlich waren über 100 Militärstrafgefangene in Witzwil.

Sie sehen also, diese Ueberführung sowohl der Zivil- wie auch der Militärverurteilten in die Korrektionsanstalt hat sich ganz automatisch gemacht, ohne dass das Kommando unserer Gendarmerie dem Polizeidirektor in irgend einem Falle eine Mitteilung hätte zukommen lassen, weil eben die allgemeine Disposition von 1895 immer gehalten worden ist. Während ich Polizeidirektor bin, ist ein einziges Mal eine Ausnahme gemacht worden, weil ich einem Gesuch entsprochen habe, einen nahezu 80 Jahre alten Mann nicht nach Thorberg zu verbringen, da dort das Klima etwas rauh ist, sondern nach Witzwil. Das ist aber auch der einzige Fall, wo ich vorgängig irgend etwas in bezug auf diese Ueberführung disponiert habe. Sie sehen also, das Mass der ausgesprochenen Strafe bestimmt auch den Strafort, und wir auf der Polizeidirektion können uns nicht darauf versteifen, zu untersuchen, ob die Strafe gerechtfertigt war oder aus diesem oder jenem Grunde erfolgt sei. Wie in allen andern Fällen, sowohl der Zivil- wie der Militärverurteilten, hat auch im Fall Froidevaux der Polizeidirektor nicht zu wissen brauchen, wann der Mann von Bern wegge-führt werde. Ich habe es in der Tat auch nicht gewusst, und noch weniger hat natürlich der Regierungsrat von dieser Ueberführung irgendwelche Kenntnis haben können.

Sie werden fragen: Warum ist diese Ueberführung so rasch erfolgt? Unter einem frühern Polizeidirektor kam es gelegentlich vor, dass er die Verurteilten aus diesem oder jenem Grunde etwas länger in den Bezirksgefängnissen zurückhielt, und da hat der Regierungsrat Weisung gegeben, die Ueberführung in die betreffende Anstalt sei sofort nach Ablauf der Appellations- oder Kassationsfrist zu bewerkstelligen. Dem wurde nachgelebt und darum sind die Ueberführungen immer sofort vollzogen worden.

Bei Froidevaux trat noch ein weiteres Moment dazu. Mit der Verurteilung musste er das Militärgefängnis, in dem er seine Untersuchungshaft verbüsste, verlassen. Nun trat an das Polizeikommando die Pflicht heran, ihn anderswo unterzubringen, entweder im Bezirksgefängnis oder in der Korrektionsanstalt Witzwil, die naturgemäss für ihn in Frage fiel. Da wollte man ihn nicht zuerst an einen Ort hintun und dann von diesem wieder an einen andern. So erfolgte nach gesprochenem Urteil ohne weiteres die Ueberführung nach Witzwil, um nicht eine doppelte Arbeit bewerkstelligen zu müssen.

Froidevaux hat also in keiner Weise irgend eine Ausnahme gemacht von der Behandlung, die allen andern Zivil- und Militärverurteilten zuteil geworden ist

Nun ist in der Tat dann in bezug auf die Unterbringung des Froidevaux ein Gesuch an den Polizeidirektor gerichtet worden, allein etwas zu spät. Wäre der Verteidiger des Froidevaux vor der Verurteilung zu mir gekommen oder hätte er mir unmittelbar nach dem Urteil angeläutet, so wäre die Ueberführung nach Witzwil jedenfalls unterblieben, denn ich habe Herrn Brahier sofort erklärt, dass ich gewillt sei, auf sein Gesuch in wohlwollendem Sinn einzutreten, dass ich mir aber vorbehalte, dem Regierungsrat hievon noch Mitteilung zu machen. Wenn irgendwo ein Fehler vorgekommen ist, so möchte es der sein, dass der Verteidiger des Froidevaux etwas zu spät zu mir gehommen ist.

spät zu mir gekommen ist.

Sie werden vielleicht sagen, der Polizeidirektor wäre doch nicht darauf eingetreten. Doch! Ich habe Froidevaux auf sein früheres Gesuch auch gestattet, seine Strafe nicht in Münster, sondern in Delsberg, wo er hingehen wollte, zu verbüssen. Das lässt erkennen, dass der Polizeidirektor wohl auch im zweiten Fall Rücksicht auf den Wunsch Froidevaux' genommen hätte. Das soll nicht gegen den Verteidiger Froidevaux' gehen. Ich habe das Gefühl, dass er seinen Mann mit aller Wärme verteidigt hat. Aber er war vielleicht mit unsern Institutionen und unserm' Strafvollzug nicht genügend vertraut und glaubte, Froidevaux werde noch einige Tage in Bern bleiben und die Sache pressiere nicht. Ich erkläre nochmals, wenn Herr Brahier etwas früher zu mir gekommen wäre, so wäre die ganze Geschichte zweifellos unterblieben.

Das mit bezug auf Punkt 1. Ich resümiere: Léon Froidevaux ist nicht anders behandelt worden als jede andere Zivil- und Militärverurteilte. Er hat den frühern Dispositionen Stokmars von 1895 gemäss in die Korrektionsanstalt Witzwil verbracht werden müssen, sofern vom Polizeidirektor nichts anderes bestimmt wurde. Diese Ueberführung hat sich automatisch vollzogen, ohne Wissen des Polizeidirektors und des Regierungsrates. Der Polizeidirektor musste es aber auch nicht wissen, weil er auch in allen übrigen Hunderten und aber Hunderten von Fällen von der Ueberführung keine Kenntnis haben muss.

Nun der zweite Teil der Interpellation. Das Gendarmeriekommando hat den Befehl ausgegeben, Léon Froidevaux ohne jede Begleitung nach Witzwil gehen zu lassen, indem es annahm, er werde den Weg dorthin selbst finden. Nun trat ein unglücklicher Zufall ein. Froidevaux wurde aus dem Militärgefängnis durch einen jungen Militärpolizisten auf den Bahnhof begleitet. Der Zufall wollte es, dass mit dem gleichen Zuge noch ein anderer Transport nach Witzwil musste, nämlich ein wegen Vagabondage ververurteilter Mann, den der Landjäger Zimmermann nach Witzwil zu begleiten hatte. Dieser Landjäger übernahm dann am Bahnhof auch den Froidevaux, und so kam dieser mit dem wegen Vagabondage Verurteilten zusammen. Auf die Reklamation Froidevaux' hat der Landjäger Zimmermann ihm aber sofort gestattet, die Fahrt nach Witzwil in der dritten Klasse zu machen; er kam ihm da also freundlich entgegen.

Was die Vorgänge auf der Station Gampelen und in Witzwil selbst betrifft, so hat Froidevaux an Herrn Grossrat Choulat darüber einen Brief geschrieben, der durch meine Hände gegangen ist und den ich ohne weiteres dem Herrn Interpellanten übergeben habe, wobei ich mir allerdings eine Abschrift zurückbehielt. Ich gebe hier mein Urteil dahin ab, dass Froi-

devaux die Geschichte etwas poetisch ausgeschmückt hat, wie in einem solchen Fall ein Journalist eben zu tun pflegt. Sie können aber sicher sein, dass Herr Direktor Kellerhals, der ein Meister ist in der individuellen Behandlung der Sträflinge, auf keinen Fall geduldet hätte, dass irgend etwas Ungehöriges vorgekommen wäre. Man ist Froidevaux im Gegenteil auch in Witzwil entgegengekommen. Man hat ihm einen ehemaligen Bankdirektor, der in Witzwil eine Strafe verbüssen muss, als Gesellschaft gegeben und ihn mit einem frühern Staatsrat von Genf zusammengebracht, so dass er sich über seine Umgebung nicht beklagen konnte, sondern sich in durchaus guter Gesellschaft befand (Heiterkeit). Ich kann noch bemerken, dass Froidevaux in weitern Briefen an Herrn Grossrat Choulat geschrieben hat, er sei im allgemeinen mit der Behandlung, auch mit der in Bern, zu-frieden. Ich werde auf diesen Punkt dann noch zu sprechen kommen.

Die Frage geht dahin, warum Froidevaux Sträflingskleider habe anziehen müssen. Da macht eben das Reglement Regel, das das einfach vorschreibt. Wir können in einem Korrektionshaus nicht Herren haben mit Zylinder und schwarzem Frack und daneben solche, welche die vorgeschriebenen Kleider tra-gen. Das geht nicht. Aber es ist Tatsache, und die Untersuchung hat es zur Evidenz ergeben, dass auch in Witzwil in keiner Weise etwas Ungesetzliches oder Ungehöriges begangen worden ist.

Was die Behandlung in Bern anbelangt, so be-merke ich, dass, wie mir der Arzt mitteilte, die Gesundheit Froidevaux' etwas diffizil ist. Ich habe ihn daher in eine durchaus nette, lichte Zelle mit genügendem Luftraum bringen lassen und auch bezüglich der Kost besondere Dispositionen getroffen, so dass er keinen Schatten von einem Grund hat, sich über die Behandlung, die ihm die Polizeidirektion und ihre Organe angedeihen lassen, irgendwie zu

Damit komme ich zum dritten Teil der Interpellation Choulat, zur Beantwortung der Frage, ob ein Einfluss eines Bundesbeamten auf die bernischen Behörden stattgefunden habe. Ich stelle immerhin fest, dass Léon Froidevaux wegen eines Deliktes verurteilt worden ist, das wir nicht als ein leichtes ansehen, wegen Verleumdung. Ich sehe z. B. einen kleinern Diebstahl für weniger gravierend an als eine schwere Verleumdung. Einen Fünfliber oder etwas mehr kann man schliesslich entbehren; aber wenn einem der gute Ruf abgeschnitten wird, leidet man schwer darunter. Ich möchte daher diese Delikte nicht auf die leichte Achsel nehmen.

Nun ist auch hier ein Zufall mitunterlaufen. Gerade in dem Augenblick, als Herr Brahier bei mir war, ist das Telephon gegangen und er konnte dem, was ich selbst am Telephon sagte, entnehmen, was auf der andern Seite telephoniert worden ist. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es Herr Grossrichter Türler war, der mir angeläutet und mitgeteilt hat, es werde ein Gesuch kommen, Froidevaux nicht nach Witzwil überzuführen, wie es nach Gesetz geschehen müsse, sondern in Bern zu lassen; er sei aber der Meinung, man solle auf dies Gesuch nicht eintreten. Meine Rückantwort lautete, es sei in der Tat so, Art. 13 des Strafgesetzbuches schreibe vor, dass eine Gefängnisstrafe von mehr als 60 Tagen im Korrektionshaus Witzwil verbracht werden müsse; ich

behalte mir aber im Hinblick auf alle Umstände des Falles die selbständige Prüfung vor, ob ich Froidevaux in Bern lassen wolle oder nicht.

Das hat nun zum dritten Teil der Interpellation Anlass gegeben. Ich erkläre, und Sie werden es mir aufs Wort glauben, dass ich ein genügend starker «Zwänggrind» bin, um mir nicht von einem andern dreinreden zu lassen. Und wem ich einmal etwas selbst bestimme, so trage ich auch die Verantwortung dafür. Ich würde mich einer Beeinflussung von Bundesseite, sofern sie in unsern kantonalen Sachen nichts zu tun hat, unbedingt widersetzen, und es sind in der bernischen Regierung neben mir noch andere harte Köpfe, die ebenfalls gewillt sind, jede ungehörige Beeinflussung zurückzuweisen. Ich kann aber ruhig sagen, dass keine Beeinflussung stattgefunden hat, mit Ausnahme dieser Ansichtsäusserung des Grossrichters, man solle den Froidevaux in der Tat nach Witzwil überführen.

Was hat nun die Polizeidirektion und mit ihr den Regierungsrat bewogen, Froidevaux von Witzwil wieder nach Bern zurückzunehmen? Im Hinblick auf frühere Vorgänge, wo Personen, die Meinungsdelikte begangen hatten, auch nicht gerade in die Korrektionsanstalt gesteckt wurden, fand man, man wolle auch hier eine Ausnahme machen, da es sich in der Hauptsache um ein Meinungsdelikt handle, und Froidevaux in das Bezirksgefängnis von Bern zurücknehmen. Wir haben im weitern gedacht, es könnte im Jura da und dort das Gefühl bestehen, man sollte den Mann im Strafvollzug nicht zu streng halten. Man wollte in dieser Richtung auch einer gewissen Mentalität im Jura entgegenkommen. Sofort nach Einlangen des schriftlichen Gesuches hielt ich mit dem Regierungsrat Rücksprache und traf noch am gleichen Tage die Dispositionen, um Froidevaux in das Bezirksgefängnis Bern zurückzubringen, wo er sich, wie ich einem Schreiben an den Herrn Interpellanten entnommen habe, durchaus wohl befindet.

Ich schliesse meine Ausführungen, indem ich noch einmal konstatiere, dass gegen Léon Froidevaux von den bernischen Behörden aus in keiner Weise irgendwelche Animosität oder Antipathie besteht. Man hat ihm nichts Uebles angetan, das nicht gehörig gewesen wäre, sondern man hat ihm eine Wohltat erwiesen, indem man in liebenswürdiger Weise auf sein Gesuch eingetreten ist. Ich glaube, auch Herr Choulat und mit ihm die übrigen Interpellanten sollten sich der Ansicht nicht verschliessen, dass Froidevaux in jeder Beziehung so gut gehalten wurde, als es überhaupt bei diesen Verumständungen möglich war und dass man ihm alle Wohltaten zu teil werden liess, welche Gesetz und Verordnung uns anzuwenden gestatteten.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, die Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt ist oder nicht.

M. Choulat. Je ne suis pas entièrement satisfait et je me réserve de demander par voie de motion la revision du règlement sur l'exécution des peines. (Bravos.)

Präsident. Bevor wir in der Behandlung unserer Traktanden weiter gehen, halte ich es für angezeigt, dem Rat die Frage vorzulegen, wie wir weiter progredieren wollen.

Wir werden im Laufe des heutigen Tages voraussichtlich die meisten Geschäfte der ordentlichen Maisession erledigen können. Es wird sich nur fragen, ob wir das Gesetz über das Lichtspielwesen heute zum Abschluss bringen können. Sollte das nicht der Fall sein, so muss das Geschäft jedenfalls in der morgigen Sitzung erledigt werden, denn es geht natürlich nicht an, dass der Grosse Rat mitten in der zweiten Beratung dieses Gesetzes auseinanderläuft. Es muss in dieser Session unbedingt die zweite Lesung zu Ende geführt werden.

Wenn wir das Lichtspielgesetz erledigt haben,

Wenn wir das Lichtspielgesetz erledigt haben, wird sich dann fragen, ob wir mit der Beratung des Gemeindegesetzes fortfahren wollen. Ich halte dafür, wenn wir morgen noch Sitzung haben, dann soll sie auch gehörig ausgefüllt werden und man würde dann also nach Beendigung des Lichtspielgesetzes die Beratung des Gemeindegesetzes aufnehmen.

Eine andere Frage ist, ob man für die Beratung des Gemeindegesetzes die Session in der nächsten Woche fortsetzen will. Dafür würde der Umstand sprechen, dass es wünschbar wäre, die Beratung dieses Gesetzes einigermassen zu fördern. Auf der andern Seite kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es nicht möglich sein wird, die erste Lesung abzuschliessen, auch wenn wir nächste Woche noch zufahren, indem einzelne Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen sind.

Ich habe bis jetzt aus Privatäusserungen von allen möglichen Seiten den Eindruck bekommen, dass es etwas gewagt wäre, in der nächsten Woche fortzufahren. Es hat sich ziemlich deutlich das Verlangen nach Schluss der Session in dieser Woche geltend gemacht, und ich würde es für gefährlich ansehen, eine weitere Sessionswoche anzusetzen. Wir würden riskieren, vielleicht am zweiten Tage wegen Beschlussunfähigkeit wieder auseinandergehen zu müssen. Das wäre ein Bild, das wir dem Volk nicht bieten dürfen, und ich halte deshalb dafür, dass, so wünschbar es wäre, die Beratung des Gemeindegesetzes zu fördern, es doch besser sein wird, wenn wir morgen die Session schliessen. Ich möchte unmassgeblich meine Ansicht dahin aussprechen und den Rat ersuchen, sich zu äussern, damit wir uns schlüssig machen können.

Münch. Ich möchte der Stimmung des Rates, die gegen eine dritte Sessionswoche zu sein scheint, Rechnung tragen. Ich weise aber darauf hin, dass die Erledigung des Gemeindegesetzes dringend ist, und werfe daher die Frage auf, ob es nicht angezeigt ist, die Beratung dieses Gesetzes in einer ausserordentlichen Session vor der gewöhnlichen Herbstsession weiterzuführen. Ich möchte beantragen, der Grosse Rat solle darüber abstimmen, ob er nicht eine ausserordentliche Herbstsession zu diesem Zweck ansetzen wolle.

M. Jacot. J'appuie la proposition de M. Münchde convoquer le Grand Conseil en session extraordinaire d'automne pour terminer la discussion du rapport de la loi sur les communes. Il ne peut pas être question de reprendre cette loi au cours de la session actuelle, il serait impossible de la terminer. Nous ne pouvons pas, pour une loi si importante, procéder par étapes et discuter chapitre par chapitre.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer ausserordentlichen Herbstsession Mehrheit.

Präsident. Ich nehme an, man werde die Festsetzung des Zeitpunktes der ausserordentlichen Herbstsession der Regierung im Einvernehmen mit dem Grossratspräsidenten überlassen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Die Ansicht, dass man in dieser Session noch das Lichtspielgesetz erledigen und nachher abbrechen soll, scheint nicht bestritten zu werden. Ich betrachte das also als den Wunsch des Rates.

Interpellation der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die wucherische Aufhäufung von Lebensmitteln.

(Siehe Seite 182 hievor.)

Grimm. Die Interpellation, die wir stellen, zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil wünschen wir von der Regierung darüber Auskunft, welche Massnahmen sie in Ausführung des bundesrätlichen Beschlusses vom 11. April dieses Jahres gegen die wucherische Aufhäufung von Lebensmitteln getroffen hat. Im zweiten Teil fragen wir die Regierung an, welche Vorkehren sie für den Fall, dass die Lebensmittelknappheit und die Teuerung noch mehr zunehmen sollten, zu treffen gedenkt.

Der Bundesrat hat am 11. April 1916 den Beschluss gefasst, den zu fassen wir ihm vor einem Jahr nahegelegt hatten. Wir forderten in unsern grossen Teuerungsversammlungen schon seit langer Zeit, dass die Bundesbehörden ganz andere Massnahmen treffen müssten, wenn nicht eine unhaltbare Situation entstehen soll. Wir verlangten in erster Linie die Durchführung einer Bestandesaufnahme, eventuell der Zwangsenteignung und betonten, dass nur durch solche scharfe Kontrollmassnahmen die Bevölkerung vor wucherischer Ausbeutung bewahrt werden könne. Unsere Forderung wurde damals abgelehnt.

Nach einem Jahr hat man nun gefunden, dass diese Massnahme unumgänglich sei, und sie hat ihre Rechtfertigung bekommen durch die praktischen Folgen, die sich an ihre Ausführung knüpften. In einer ganzen Reihe von Schweizerstädten war zu konstatieren, dass die wucherische Anhäufung von Lebensmitteln nicht etwa bloss eine vereinzelte Handlung ist. Sobald die Massnahme des Bundesrates angewendet wurde, kamen Vorräte zum Vorschein, die einen erstaunen mussten. So in Genf, Lausanne, Basel und Zürich. Auch Bern ist davon nicht ganz ausgenommen. Mir persönlich sind zwei typische

Fälle bekannt, die zeigen, dass wir in Bern durchaus keine Ausnahme machen und dass die Triebkräfte, die dem Wucher und dem Grosshandel zugrunde liegen, bei uns so gut zu konstatieren sind wie anderwärts. Ich nahm Gelegenheit, einen Fall der Direktion des Innern mitzuteilen: In einem alkoholfreien Café in Bern sitzen ein paar Schieber und flüstern miteinander über einen Handel, den sie abschliessen wollen. Es handelt sich um einen grossen Bestand von amerikanischen Schinken und Wurstwaren, die in Brunnen lagerten, zum Teil verdorben waren und nun weiter verschachert werden sollten. Die Behörden schritten ein, und das Resultat ist, dass diese amerikanischen Fleischwaren heute in einzelnen Städten unseres Landes zu einem reduzierten Preis angeboten werden, weil man zufällig die-

sen Schiebern auf die Spur gekommen ist. Der zweite Fall betrifft eine Grossfirma in Bern, die direkt dem Bundesrat angezeigt wurde. Diese Firma, die durchaus schweizerisch ist, hat sich als Einkäuferin eines Agenten einer auswärtigen Macht hergegeben. Sie hatte im ganzen Lande ihre Unteragenten und Schieber, machte Geschäfte, die weit in die Millionen gingen und trieb auf diese Art und Weise die Preise stark hinauf. Dern auch wenn das Ausfuhrverbot besteht und vollständig durchgeführt wird, bedeutet ein solcher Ankauf selbstverständlich nichts anderes als eine künstliche Steigerung der Preise und die einheimische Bevölkerung ist gezwungen, unerhörte Preise zu bezahlen. Ich behaupte hier, und werde es an anderer Stelle tun, dass, wenn der Bundesrat nach unserm Vorschlage die Bestandesaufnahme, die Zwangsenteignung usw. schon vor einem Jahr durchgeführt hätte, die Teuerung lange nicht in dem Masse bestehen würde, wie es heute der Fall ist. Natürlich können wir die Teuerung nicht vollständig beseitigen. Sie ist zum Teil durch äussere Verhältnisse, Weltmarktlage, Zufuhrmöglichkeiten usw., bedingt. Aber ihr Umfang hätte beschränkt werden können und es wäre möglich gewesen, einen grossen Teil der Bevölkerung vor den Entbehrungen zu bewahren, die sie heute auf sich nehmen muss.

Ein anderer Fall betrifft auch wieder keinen Ausländer. Es wird allgemein die Meinung vertreten, dass die schlimmen Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels in der Hauptsache auf Ausländer zurückzuführen seien. Das ist falsch. Im Hintergrunde steht der schweizerische Grosshändler. Er engagiert meinetwegen Ausländer, aber es ist kein Privilegium der letztern, dass sie allein Wucher treiben, sondern der Trieb, sich auf Kosten der breiten Schichten der Bevölkerung zu bereichern, die Notlage des Volkes auszubeuten, setzt sich ganz allgemein durch, ob einer Ausländer oder Schweizerbürger sei. In Bern ist ein Millionär, der seine Hände in das Fett hineinsteckte. Er liess das Fett in allen Detailgeschäften aufkaufen, speicherte es auf, sogar in einem Magazin, das der Bundesverwaltung gehört und offerierte es — ich will nicht sagen, dass es «pulverisiert» war — nachher wieder an die Detailgeschäfte zu einem Preise, der viel höher war als der Preis, zu dem er die Ware in seinem eigenen Geschäft abzusetzen suchte.

Ein weiteres Beispiel wurde mir heute von einem Verwaltungsoffizier der zweiten Division mitgeteilt. Darnach wurde der Armee Vieh geliefert, das beanstandet werden musste und für das ein Preis verlangt wurde, der sich durch die Verhältnisse nicht rechtfertigen liess.

Ich behaupte nun, dass, was an einzelnen Fällen nachgewiesen werden kann, nichts anderes ist als ein Symptom. Die erwähnten Erscheinungen beschränken sich nicht auf die Fälle, denen man zutällig auf die Spur kommt, sondern diese Praktiken werden auf der ganzen Linie durchgeführt. Mit wenigen Ausnahmen bereichert sich jeder, der die Gelegenheit dazu hat, und das in einer Situation, wo der Grossteil der Bevölkerung gewaltige Kriegsopfer tragen muss. Wir sehen da, welche Triebe der Krieg geweckt hat. Die herrliche Moral des Krieges, die auch bei uns grossgezogen werden wollte, zeigt sich hier von der rechten Seite, und wir wollen froh sein, wenn es uns gelingt, wenigstens die schwersten Schäden in dieser Richtung bekämpfen zu können.

Wir halten es für notwendig, dass die Regierung sich etwas schärfer ins Zeug lege als bisher. Es ist anzunehmen, dass, wenn die Regierung in die Lage versetzt wird, bestimmte Fälle untersuchen zu müssen, sie es tun werde ohne Ansehen der Person, unbekümmert darum, welche Stellung der Betreffende im privaten oder öffentlichen Leben einnehme, und dass sie gegen den einen so rigoros vorgehen werde wie gegen den andern. Wir haben den Eindruck, dass die Regierung bis jetzt nicht energisch genug vorgegangen ist. Nachdem der Bundesrat seine Beschlüsse gefasst hatte, hätte die Regierung ihrerseits von sich aus an die Oeffentlichkeit gelangen sollen, da derartige Massnahmen nicht von der Bureaukratie allein durchgeführt werden können. Hier ist ein Zusammenwirken der Oeffentlichkeit und der Behörden notwendig, wenn wir der Spekulation mit Erfolg entgegentreten wollen. Ich erinnere daran, dass im Kanton Zürich die Regierung die Aufgabe ganz anders aufgefasst hat als bei uns. Sie hat die nötigen in Frage kommenden Organe zusammengefasst und beschlossen, dass eine Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers geschaffen werden und in Funktion treten soll. Das ist deshalb notwendig, weil bekanntlich der Wucher so getrieben wird, dass ein Warenvorrat zwar den Eigentümer wechselt, aber nicht den Platz. Mir ist erzählt worden — ich habe es zufällig auch von zwei Spekulanten gehört, die sich im Eisenbahnwagen unterhielten und über ihre Geschäfte freuten - dass in einem Wienercafé in Zürich jeden Vormittag zwischen 11 und 12 Uhr Millionengeschäfte abgeschlossen werden, dass die Waren von einer Hand in die andere gehen, ohne dass sie deplaciert werden, dass Fälle vorkommen, wo die Ware auch von einem Moment zum andern verschwindet und wo es dann für die Behörde ausserordentlich schwierig ist, die verantwortlichen Personen zu fassen und zur Rechenschaft zu ziehen. Ich glaube, dass man in der vorbildlichen Weise, wie Zürich vorgegangen ist, auch bei uns sollte einzuschreiten suchen.

Zum Beweis dieser Notwendigkeit noch ein weiteres Beispiel. Ein Abteilungschef im Bundeshaus hat mir folgendes erzählt: Unlängst wurden eine Anzahl Eisenbahnwagen mit Reis beschlagnahmt; der betreffende Besitzer konnte anhand der vorgelegten Rechnungen einwandfrei nachweisen, dass er für das Kilo Reis 1 Fr. 10 bezahlt hatte. Der Bund gab ihm allerdings nicht diesen Betrag, sondern ver-

gütete ihm nur den Tagespreis von 55 Rp. Aber dieser Fall zeigt, wie durch diese Schiebungen die Preise in die Höhe gehen, wie nachher die einheimische Bevölkerung darunter leiden muss, und wie notwendig es daher ist, dass man eine entsprechende Organisation schafft und durch das Zusammenwirken von Behörden und Oeffentlichkeit die Sache zu bekämpfen sucht.

Das zum ersten Teil unserer Interpellation.

Der zweite Teil befasst sich mit der zukünftigen Gestaltung der Verhältnisse. Es lohnt sich schon, dass man sich auch im bernischen Grossen Rat allen Ernstes die wichtige Frage vorlege, was weiter geschehen soll. Wir haben in den letzten Monaten eine scharfe Steigerung der Teuerung erlebt. Am 1. Mai ging der Milchpreis hinauf und in der letzten Woche ist eine Teuerung des Fleisches, des Zuckers und des Brotes eingetreten. Es ist mir unerfindlich, wie heute eine vier- oder fünfköpfige Familie mit einem Tagesverdienst von 4 oder 5 Fr. überhaupt noch existieren kann. Das ist für mich ein Rätsel. Es ist mir nicht denkbar, dass es dabei nicht ohne Unterernährung abgeht, und wir kommen so vom Standpunkt der Volksgesundheit aus in eine Situation, die immer unhaltbarer wird; und es drängt sich uns die Frage auf, wohin es führen muss, wenn es in dieser Weise weitergeht. Ich kann Ihnen sagen, wie die Stimmung in der Arbeiterschaft ist. Wenn wir heute in Arbeiterfamilien kommen und in Arbeiterkreisen verkehren, bekommt man zur Antwort: wenn es so weiter geht und wenn wir die Sachen ausgestellt sehen in den Magazinen, dann kann uns niemand verbieten, dass wir uns schliesslich selbst helfen, so wenig man den Wucher verboten hat, der die Preise einfach nach Gutfinden diktiert. Das ist die Stimmung, die besteht, und man darf sie nicht unterschätzen. Es braucht ein Zündhölzchen, um das Feuer anzufachen, um das Pulverfass zur Explosion zu bringen und eine Situation zu schaffen, die wir alle nicht wünschen und die verhindert werden muss

Wir stehen heute im Sommer und nicht vor dem Winter, und es ist gar nicht denkbar, dass wir im nächsten Winter besser daran sein werden als gegenwärtig, sondern die Lage wird sich zweifellos verschlimmern, möge der Krieg im Herbst fertig werden oder noch einen weitern Winter dauern. Auf der einen Seite haben wir gehört, wie in Paris die Konferenz der Entente tagte, die sich in der Hauptsache mit Wirtschaftsfragen zu beschäftigen hatte und deren Beschlüsse darin gipfeln, dass die Absperrung gegenüber den Zentralmächten schärfer durchgeführt werden soll. Auf der andern Seite wissen wir, dass die ökonomische Situation in Deutschland eben nicht so ist, wie das Wolff-Bureau behauptet, sondern dass ein Notstand besteht, wie ihn Deutschland seit Jahrzehnten nicht erlebt hat und dass wiederum die deutschen und österreichischen Agenten in der Schweiz so viel als möglich aufzukaufen und über die Grenze zu bringen suchen. Unsere wirtschaftliche Situation wird durch das gewissenlose Spekulanten- und Schiebertum insbesondere deshalb gefährdet, weil diese Leute, wenn sie keine Ausfuhrbewilligung bekommen können, die Waren auf dem Wege des Schleichhandels ins Ausland zu bringen suchen, da dabei ein Geschäft gemacht werden kann. Wenn diese Situation sich weiter entwickelt, dann können Verhältnisse entstehen, die zu Verzweiflungsausbrüchen führen und wo sich der Einzelne sagt: Es ist mir einfach nicht mehr möglich zu existieren, ich kann meine Existenz nicht weiter fristen, meine Einnahmen reichen nicht aus, um die unerhörten Preise zu bezahlen. Schliesslich muss man gelebt haben, und man wird eben aus dieser Stimmung heraus die Situation anders beurteilen als derjenige, der sich jeden Tag satt essen kann. Darum ist es nicht überflüssig, sich die Frage vorzulegen, was angesichts dieser Situation geschehen soll.

In erster Linie kommen da selbstverständlich Massnahmen des Bundes in Frage. Ich will mich darüber nicht weiter aussprechen, sondern bemerke bloss, dass meiner Meinung nach der Bund ausser dem, was er jetzt ein Jahr zu spät getan hat, dazu gelangen muss, den Grosshandel unter eine ganz andere Kontrolle zu stellen, indem er ihn konzessioniert und vorschreibt, dass, wenn die Lage es erheischt, die Vorlage der Geschäftsbücher und die Darlegung der ganzen geschäftlichen Organisation und Traktion verlangt werden kann, und dass er weiter dazu übergehen muss, was man im Interesse der grossen Mehrheit der Bevölkerung und nicht bloss der sozialdemokratischen Arbeiterschaft schon längst hätte durchführen müssen, nämlich zur Verstaatlichung des ganzen Kompensationshandels. Hätte der Staat diese Massnahme durchgeführt, so würde nicht nur die Teuerung nicht in diesem Umfange bestehen, sondern es wäre auch möglich, aus den ungeheuren Gewinnen, die aus dem Kompensationshandel in die Taschen der Privaten geflossen sind, einen grossen Teil der Mobilisationsschuld zu decken. Aber das sind Fragen, die nicht hier erörtert und erledigt werden können, sondern in der Bundesversammlung zur Sprache gebracht werden müssen.

Was kann der Kanton gegenüber dieser allgemeinen Situation, wie sie uns namentlich für den nächsten Winter bevorsteht, tun? Wir haben eine kantonale Hilfskommission und ich bin Mitglied dieser Kommission. Sie hat meiner Meinung nach in der vergangenen Zeit wertvolle Dienste geleistet und wird auf ihrem Gebiet zweifellos auch in der Zukunft noch grosse Aufgaben zu lösen haben. Aber es handelt sich hier nicht nur um die Kreise, die schon auf der untersten wirtschaftlichen und sozialen Stufe stehen, denen geholfen werden muss, sondern es handelt sich darum, den Grossteil der Bevölkerung zu schützen, nicht nur die, welche bereits halb der Verarmung verfallen sind, sondern die Arbeiterschaft im allgemeinen, den Mittelstand usw. Die Regierung sollte von der Vollmacht zur Aufstellung von Höchstpreisen einen ganz andern Gebrauch machen, als sie es bisher getan hat. Ja ich behaupte sogar, es werde der Moment kommen, wo gar nichts anderes übrig bleibt, als gewisse Warenvorräte zu kontingentieren. Schon jetzt sollten hiefür die nötigen Vorarbeiten getroffen und der Bedarf an bestimmten Massenkonsumartikeln, die im Lande herum gebraucht werden, festgestellt werden, um im gegebenen Moment rationell mit der Nahrungsmittelversorgung einsetzen zu können. Wir dürfen nicht zuwarten, bis die Teuerung weiter und weiter steigt, bis die Preise eine für die weitesten Kreise unerschwingliche Höhe erreicht haben und die Stimmung der Massen derart ist, dass mit Gewaltsmassnahmen eingeschritten werden muss, sondern die

vorbereitenden Massnahmen in Hinsicht auf die Situation, die im Winter und später entstehen wird, sollten jetzt schon getroffen werden.

Es ist ausserordentlich auffällig, dass, trotzdem wir seit bald zwei Jahren eigene Mahlvorschriften und einen einheitlichen Brottypus haben, man heute noch in einzelnen Hotels des Öberlandes weisse Brötchen bekommt wie vor dem Krieg. Das ist mir selbst vorgekommen; ich habe mir gesagt, wenn sie die andern essen, esse ich sie auch, aber es war mir dabei doch nicht recht wohl. In dieser Richtung ist also offenbar auch noch etwas zu machen.

Ich kann mir auch vorstellen, dass der Moment nicht ferne ist, wo wir dazu kommen werden, den Konsum in der einen oder andern Warengattung durch das sogenannte Kartensystem beschränken zu müssen. Das Brotkartensystem, das Zuckerkartensystem usw. ist gewiss keine ideale Einrichtung, aber es ist Tatsache, dass heute noch mit einem grossen Teil von Nahrungsmitteln gegeudet wird, nicht bei denen, denen ohnehin die Mittel fehlen, um sich richtig ernähren zu können, sondern in ganz andern Kreisen. Zum Schutze der Interessen derjenigen, die nicht aus dem Vollen schöpfen können, wird es notwendig sein, durch dieses Kartensystem erzieherisch auf die Konsumenten einzuwirken und so dafür zu sorgen, dass die Vorräte nicht derart auseinandergehen, wie es heute teilweise der Fall ist.

Das alles ist unerfreulich und unangenehm, aber ich glaube vernünftig und vom Standpunkte der allgemeinen Landesinteressen aus zu begrüssen. Angesichts der immer weitergreifenden Tendenz der Preissteigerung und der durch die Erschwerung der Zufuhr von Getreide, Reis, Zucker usw. sich immer prekärer gestaltenden Lage unseres Landes ist es immer noch vorzuziehen, dass ein Zustand geschaffen werde, wo der Einzelne sich gewisse Beschränkungen auferlegen muss, als dass die Sache so weiter geht und Verhältnisse sich heraustilden, die uns eines schönen Morgens mitten in den Kriegstrubel hineinziehen. Das wäre das Ende des Liedes. Wenn wir der Nahrungsmittelversorgung nicht mehr Aufmerksamkeit schenken als bisher, so kann der Moment kommen, wo es heissen wird: Jetzt bleibt uns nichts anderes übrig als ebenfalls einzugreifen, und wo wir mitten in die Katastrophe hineingerissen würden. Wir haben bei einer andern Situation gesehen, wie gefährlich die Lage werden kann. Seinerzeit wurden fast gleichzeitig mit der Entente und den Zentralmächten Unterhandlungen geführt über die Regelung der Zufuhr und der Kompensationen. Als damals das Abkommen mit Deutschland bereits in Kraft war und die Treuhandstelle in Zürich funktionierte, während die Verhandlungen mit der Entente noch nicht erledigt waren, glaubte ein Teil der schweizerischen Presse, darunter auch ein Berner Blatt, der Entente mit Kriegsgerassel imponieren zu können; man schrieb von der Ehre und Würde des Landes und drohte, wenn keine Zugeständnisse erfolgen, so ziehe man das Schwert aus der Scheide und gehe in den Krieg. Wenn das zu einer Zeit festgestellt werden musste, wo die Verhältnisse noch viel erträglicher waren als heute, so kann man sich lebhaft vorstellen, was das Resultat sein würde, wenn die Situation noch drückender und ein solcher Ruf noch einen grössern Widerhall finden würde, als es damals der Fall war. Dieser Möglichkeit gegenüber

ziehe ich eine grössere Einschränkung und in Verbindung damit eine bessere Organisation der ganzen Lebensmittelfrage vor. Es ist möglich, eine Organisation zu treffen, die den Interessen der Bevölkerung gerecht wird. Man muss nur den festen Willen haben, alle die Herren, die heute die Notlage der Bevölkerung ausnützen, beim Wickel zu nehmen. Wir haben heute andere Pflichten zu erfüllen und keine Rücksichten auf diese oder jene grossen Herren zu nehmen, die sich bereichern wollen und Vermögen anhäufen, die sie sonst in zehn und zwanzig Jahren nicht erwerben können. Hier gilt in erster Linie das Interesse der grossen Mehrheit der Bevölkerung. Wenn sich die Regierung mit aller Energie auf diesen Boden stellt, werden wir mit Ruhe und Zuversicht der zukünftigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegensehen können.

Das sind die Motive, aus denen heraus unsere Interpellation entstanden ist. Sie werden mir gestatten, dass ich bei diesem Anlass - es ist notwendig mit Rücksicht auf die Diskussion bei der frühern Behandlung dieser Frage — darauf hinweise, dass wir heute keine Stadtratswahlen vor uns haben und dass wir unsere Interpellation unabhängig von der politischen Spekulation durchführen, die man uns seinerzeit insinuierte.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis sans grande préparation répondre à l'interpellation de MM. Grimm et consorts et je suis heureux que le gouvernement puisse luimême donner son appréciation et dire ce qu'il a déjà fait. C'est une satisfaction pour nous de voir que dans cette salle on éprouve une telle sollicitude pour les populations qui souffrent de la crise actuelle, mais l'interpellant nous permettra de dire que cette sollicitude n'est pas moins grande de la part du gouvernement, qui depuis longtemps et sans attendre l'interpellation a déjà pris les devants avec toutes les précautions nécessitées par les circonstances.

Messieurs, le gouvernement s'est donc préoccupé de cette question extrêmement intéressante, qui depuis un certain temps prime même beaucoup d'autres. L'interpellation Grimm et consorts n'était pas déposée au Grand Conseil que le gouvernement s'était déjà occupé de l'affaire qui en fait l'objet, c'était son devoir. Quelques mots suffirent pour vous apprendre

ce que nous avons fait.

Déjà au mois d'août 1914 le gouvernement, par voie de circulaire, avait prescrit aux communes, aux autorités de police, aux préfets, d'opérer le recensement des matières premières et des denrées alimentaires. Nous n'avons pas seulement autorisé, mais recommandé ce recensement et éventuellement la séquestration des marchandises, afin d'éviter justement l'accaparement et l'usure en matière de denrées alimentaires. Peu de communes ont répondu à notre invitation. Il est vrai que la situation ne paraissait pas rendre alors ce recensement absolument nécessaire.

Lors de la mobilisation, après la première éclosion, je dirai la première explosion du patriotisme suisse, dont l'élan et l'enthousiasme furent superbes, l'instinct de conservation des individus et de la famille fut tel qu'à ce beau mouvement succéda une attitude moins noble, due précisément à cet instinct de conservation si naturel à l'homme et qui pousse à la préoccupation

égoïste et à l'accaparement en petit pour la satisfaction des besoins matériels journaliers, du moins à tout ce qui, dans les milieux bourgeois comme dans les milieux ouvriers, peut tendre à garantir l'individu et la famille contré les conséquences de la guerre et le renchérissement de la vie. Je le répète, ce ne fut pas le plus beau moment de la mobilisation, mais enfin c'était une faiblesse bien humaine et le gouvernement donna alors la mesure de ce qu'il espérait de la part des communes et de la population. Une fois l'affaire entrée dans cette phase difficile, la Direction de l'intérieur fut tout naturellement désignée pour exercer en ces matières la surveillance la plus active, le contrôle le plus exact, et nous croyons nous être acquitté de cette tâche, sinon à la satisfaction générale, du moins à la satisfaction du gouvernement et de la grande majorité du public et des autorités. Mais nous rencontrons des difficultés dont vous ne vous rendez peut-être pas compte. Nous sommes assaillis de demandes qui nous préoccupent et nous prennent pour ainsi dire tout notre temps, ceci exclusivement pour réagir contre l'usure en matière de denrées alimentaires. Vous seriez étonnés d'apprendre ce que nous avons dû faire pour assurer la subsistance nécessaire à l'alimentation du bétail en fourrage concentré, en même temps que des approvisionnements qu'il dépendait de l'agriculture de nous fournir. Nous avons fait des constatations étranges. Nous avons vu que des associations agricoles, que des gens intelligents se laissaient pour ainsi dire majorer, devenaient victimes de spéculations telles que nous nous sommes fait un devoir d'intervenir par voie de circulaire auprès des autorités de district, de commune, auprès des associations agricoles, auprès du public en général pour rendre tout le monde attentif au fait que le Conseil fédéral avait fixé des prix maxima, et malgré cela, des associations agricoles achetaient des matières premières 27 fr. alors que le prix maximum fixé par le Conseil fédéral était de 20 fr. De braves paysans payaient 37 fr. 50 des marchandises qu'ils auraient pu avoir au prix de 25 fr. C'est insensé. Nous n'avons pu comprendre cet abus et ce laisser aller que par le fait de la rareté extraordinaire de ces matières premières qui obligeaient ces gens à se les procurer quand même à n'importe quel prix. L'effet de nos avertissements fut enfin que des plaintes se sont fait entendre dans le public et que les autorités compétentes se décidèrent enfin à sortir de leur passivité habituelle et de leur manque de compréhension regrettable pour soutenir le gouvernement dans l'œuvre qu'il avait entreprise. Dernièrement, nous avons déféré de très nombreuses plaintes au juge de police dans de nombreux districts où des douzaines de citoyens se livraient au commerce lucratif d'accapareurs. Les effets commencent déjà à se faire sentir. Les juges de police qui, au début, condamnaient les délinquants à des amendes très douces, inférieures véritablement à celles que commandaient le délit, prononcent aujourd'hui des amendes de 150 fr. à 200 fr. et davantage. Nous espérons que de cette façon on pourra réagir d'une manière plus rapide et plus énergique contre les abus

Au sujet de l'interpellation proprement dite vous savez qu'au fond les gouvernements cantonaux ne font qu'appliquer les ordonnances fédérales et si le Conseil fédéral n'a pas répondu plus tôt, comme le

faisait ressortir M. le député Grimm, à certaines sollicitations, nous le regrettons, mais nous n'avons pas à nous exprimer ici à ce sujet. Il suffira de dire que lorsque le danger est apparu certain, le Conseil fédéral est intervenu et a rendu un arrêté en date du 18 février de cette année, arrêté prévoyant le séquestre de tous les stocks de denrées alimentaires accaparées dans un but de spéculation en vue de l'exportation. Un article de ce décret dit que le département de l'économie publique peut exiger le concours des autorités cantonales pour l'exécution du séquestre et l'inventaire des marchandises. Depuis que ce décret a force de loi, je puis déclarer que le Conseil fédéral et le gouvernement bernois ont travaillé la main dans la main et nous avons cherché dans la mesure du possible à soulager cette autorité dans sa tâche difficile. Nous avons eu l'occasion de constater dernièrement dans une conférence de quelques conseillers d'Etat de cantons suisses avec M. le président de la Confédération, assisté de M. le colonel Zuber, chef du commissariat des guerres et d'un délégué du département fédéral de l'économie publique, qu'il y avait lieu de se préoccuper aujourd'hui plus que jamais de la situation critique, et l'on a reconnu que les cantons devaient se charger encore plus efficacement de la surveillance des denrées et de l'exécution la plus parfaite possible de l'arrêté du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral n'a pas d'organe spécial pour le faire, il n'a pas de préfets, pas de juges, pas de gendarmes à sa disposition, tandis que les cantons en ont. Nous nous sommes chargés de cette besogne et nous avons déclaré vouloir le faire très volontiers, alors même qu'une très grande partie des récriminations qui jusqu'ici étaient adressées au Conseil fédéral le seraient sans doute dans la suite à nous mêmes, aux gouvernements cantonaux chargés de la surveillance et de la répartition la plus juste, la plus rationnelle des marchandises aux populations des cantons. Il s'agira donc de déterminer les contingents que la Confédération mettra à la disposition des cantons. Ceux-ci verront de quelle manière il y aura lieu d'opérer la distribution et de surveiller l'exécution du décret. On a déjà parlé à cette occasion de la carte de pain, on s'est préoccupé même de la nécessité, cette question nous a été posée par quelques députés bernois, qu'il y aurait peut-être de ne vendre le pain qu'après 24 heures sa sortie du four pour en restreindre la consommation dans la mesure du possible et d'arriver peut-être à défendre la confection des pâtisseries. Nous voyons avec une grande crainte l'hiver s'approcher et nous savons la tâche et la responsabilité, qui incombera bientôt à mon honorable successeur à la présidence, M. Tschumi, qui présidera la commission cantonale de secours et qui avec l'aide des membres dévoués de celle-ci devra se livrer à un travail intense comme auxiliaire du gouvernement pour parer à la crise certainement plus intense que celle qui suivra la crise actuelle.

Je dis donc que l'arrêté fédéral est observé et je puis dire que déjà depuis plusieurs semaines nous avons fait faire plusieurs enquêtes à Berne et dans quelques villes du canton lorsqu'on nous a signalé des abus commis, lorsque par exemple la préfecture de Porrentruy nous a fait savoir il y a quelque temps que des achats d'huile, dans des proportions inusitées, avaient été dirigés sur la ville de Bienne et adressés à un spéculateur quelconque. Nous faisons faire une

enquête, nous portons l'affaire devant le juge et nous renvoyons le dossier soit au commissariat des guerres, soit au département fédéral de l'économie publique. D'autre part, le canton de Neuchâtel s'est plaint à nous dernièrement de ce qu'un négociant habitant soi disant Berne avait fait des rafles de chocolat et de cacao dans ce canton. L'enquête ouverte n'est pas encore tout à fait terminée, mais elle poursuit son chemin régulier. Pas plus tard que hier, une raison sociale très connue à Berne, qui fait des affaires très importantes, nous a aussi été signalée. Nous faisons faire aujourd'hui même une enquête par nos organes et nous ne savons pas ce qui en résultera, mais ce qui est certain, c'est que les choses seront faites très exactement à tous les points de vue et particulièrement à celui de la comptabilité par des organes spéciaux qui établiront la provenance des marchandises accaparées, la quantité de marchandises, les prix payés et les prix de revente et leur destination. Tous les jours nous avons à travailler dans ce sens et cela depuis des semaines. Des particuliers quelconques nous ont été signalés directement par M. Grimm lui-même comme ayant fait entrer en Suisse 23,000 kilos de lards américains et autant de jambons. Nous avons de suite ouvert une enquête dont le résultat a été communiqué à qui de droit. Le dépôt central de ses marchandises n'était pas à Berne et celles-ci plus ou moins avariées ont été revendues après séquestrations à des prix très inférieurs sous conditions et réserves dans différentes villes suisses. C'est vous dire que la direction de l'intérieur a depuis plusieurs semaines entretenu le gouvernement du travail intense auquel elle s'était livrée; celui-ci l'a soutenue et l'a autorisée à s'aboucher, si c'était nécessaire, et au nom du gouvereement, au conseil fédéral pour voir dans quelle mesure on pourrait réagir plus fructueusement non seulement dans la situation présente mais à l'avenir contre des abus dangereux pour la sauvegarde des intérêts du peuple. L'exécution des mesures à prendre se fera peut-être plus tard, et d'une manière définitive par les cantons. En tout cas je puis dire que le gouvernement de Berne n'épargnera rien en fait de travail et de dévouement pour donner satisfaction au désir exprimé par MM. les interpellants.

J'ajouterai encore que ma direction a été sur-chargée de besogne du fait de la répartition des semoules et des farines blanches aux enfants, aux malades, aux hôpitaux, aux maisons de charité, de pauvres et d'utilité publique et autres établissements de cette nature, je crois que l'affaire a été bien organisée, et nous sommes conscients d'avoir fait jusqu'à présent ce que nous devions faire en ce qui concerne ces distributions et la surveillance à exercer sur l'usure en denrées alimentaires. A cet égard je ne veux pas citer des noms, mais cependant je puis dire à l'honneur du canton de Berne, M. Grimm l'a reconnu, qu'en général nos maisons dirigées par d'honorables négociants ne doivent pas être confondues avec d'autres à peine installées ici dont il faudrait rechercher l'origine en Palestine et qui ont développé et perfectionné leurs talents commerciaux naturels à Berlin, Francfort ou Mannheim. Ces négociants ou plutôt ces intermédiaires se sont fait inscrire au registre du commerce depuis fort peu de temps, mais n'en jouissent pas moins de tous les droits que leur donne leur établissement dans notre pays. Les négociants indigènes qui se livrent à ces manœuvres sont moins

nombreux — il y en a cependant — ce sont généralement de petits entremetteurs assez remuants. A Bâle, Zurich, Genève, on est intervenu également d'une manière très énergique, et nous avons souvent été en communication avec les autorités de ces cantons pour nous permettre d'agir en pleine connaissance de cause dans l'intérêt de la population.

Tout en protestant contre l'insinuation perfide de M. le député Moor, je déclare et je puis donner l'assurance que le gouvernement tout entier s'intéresse à cette question et qu'il continuera tout entier à le faire avec un désintéressement absolu et dans un esprit de solidarité parfaite. Et si l'on a voulu viser ici un membre ou l'autre du gouvernement, cette suspission tombe à faux et constitue une profonde

erreur, une injure et une calomnie.

Pour ce qui est de la seconde partie de l'interpellation, celle se rapportant à l'avenir et à nos intentions, je suis évidemment plus perplexe. Je puis dire que nous continuerons à faire aussi bien que jusqu'à maintenant, sinon mieux, et si cette Lebensknappheit devait s'accentuer, comme je le crains, nous serons forcés par les circonstances du moment de prendre des mesures plus sévères, plus énergiques en maintenant un contact encore plus serré avec les autorités fédérales. Tout dépend des récoltes de cette année et de la question de savoir s'il y aura disette et pénurie ou si au contraire l'année sera bonne, comme nous l'espérons du reste, ce qui adoucirait un peu nos inquiétudes et nos appréhensions, mais je crains malheureusement que nous ne nous trouvions dans une situation plutôt périlleuse cet automne, au début de l'hiver. Il restera donc une grande tâche à à accomplir, ce serait la continuation de ce que le gouvernement a fait jusqu'à présent en suivant un plan déterminé. Nous continuerons à réprimer avec la dernière énergie les abus de ce genre que nous considérons comme les actes les plus sordides, les plus infâmes d'une spéculation éhontée.

Quant à la pénurie future qui nous menace, nous ferons notre possible pour y parer, de la façon que M. le conseiller d'Etat Moser nous indiquait il y a déjà trois ou quatre semaines au sein du gouvernement. M. Moser se demandait s'il n'y avait pas lieu, — je tiens à relever que c'est lui même qui a fait cette proposition — de voir dans quelle mesure nous de-vrions nous rapprocher des autorités fédérales pour donner satisfaction à nos populations dans la mesure du possible. Nous le ferons avec la meilleure volonté, avec tout le dévouement nécessaire et nous donnons l'assurance, — je la donne non pas en ma qualité de directeur de l'intérieur, plus spécialement chargé de l'exécution des mesures, mais au nom du gouvernement tout entier, que la sollicitude témoignée par MM. Grimm et consorts à notre peuple est partagée par le Conseil-exécutif et que celui ci n'épargnera aucun effort pour que nos populations soient soustraites à la misère, qu'il obviera à tous les inconvénients prévus et imprévus et quil agira contre tout ce qui serait de nature à menacer l'alimentation rationnelle du pays. Celui-ci peut avoir confiance dans l'intervention énergique du gouvernement dans les moments graves que nous traversons, il répondra à son appel.

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Wort zur Abgabe der Erklärung im Sinne des Reglements. Grimm. Wenn das Versprechen erfüllt wird, bin ich befriedigt, sonst nicht.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 150 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Präsident des Grossen Rates gewählt:

Albert Berger, Kaufmann, in Langnau, mit 136 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 148 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 139, somit einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Vizepräsident des Grossen Rates gewählt:

Hermann Schüpbach, Fürsprecher, in Steffisburg, mit 128 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Boinay 62, Grimm 19, Lindt 2, Dürrenmatt 2, Schneeberger 1.

Nachdem die Wahl des zweiten Vizepräsidenten nicht zustande gekommen ist, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den die Herren Boinay und Grimm in der Wahl bleiben. In diesem wird bei 130 ausgeteilten und 123 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, gültige Stimmen 108, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, als zweiter Vizepräsident gewählt:

Joseph Boinay, Fürsprecher, in Pruntrut, mit 78 Stimmen.

Herr Grimm erhält 28 Stimmen.

Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.

Schneeberger. Unsere Fraktion hat geglaubt, den Anspruch auf eine Vertretung im Präsidium geltend machen zu dürfen, und hat deshalb dafür einen Kandidaten vorgeschlagen. Der Rat hat aber diesen Anspruch nicht anerkannt. Da wir einen Kandidaten für die Vizepräsidentenstelle aufgestellt hatten, haben wir keinen Vorschlag für einen Stimmenzähler gemacht. Nachdem nun aber jener Anspruch unserseits vom Rate nicht anerkannt worden ist, schlagen wir als Stimmenzähler unsern bisherigen Vertreter im Bureau, Herrn Salchli, vor und ersuchen Sie, ihm Ihre Stimme zu geben.

Pfister. Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion möchte ich nur erklären, dass, wenn wir für die Stimmenzähler nur drei Nominationen gemacht haben, dies nicht etwa deshalb geschehen ist, weil wir gegen den von den Minderheiten vorzuschlagenden vierten Stimmenzähler Stellung nähmen, sondern weil uns bei der Aufstellung unserer Vorschläge die Stellungnahme der beiden Minderheitsparteien nicht bekannt war. Wir sind nun auch der Meinung, dass, nachdem die konservative Fraktion im Präsidium vertreten ist, der sozialdemokratischen Fraktion eine Vertretung bei den Stimmenzählern gehört, und von Fraktions wegen haben wir gegen die genannte Kandidatur nichts einzuwenden.

Bei 125 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Stimmenzähler gewählt:

Gottlieb Häsler	\mathbf{mit}	110	Stimmen
Ernst Mühlethaler	>>	110	»
Numa Pellaton	>>	109	»
Albert Salchli	>>	104	»

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 109 ausgeteilten und 86 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 81, somit bei einem absoluten Mehr von 41 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Regierungsrat Hans Tschumi mit 77 Stimmen.

Als Vizepräsident:

Regierungsrat Leo Merz mit 79 Stimmen.

Ersatzwahl in das Verwaltungsgericht.

Bei 111 ausgeteilten und 96 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 84, somit bei einem absoluten Mehr von 43 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewählt:

J. Scheidegger, Grossrat, in Bern, mit 83 Stimmen.

Herr Scheidegger legt als Mitglied des Verwaltungsgerichts den verfassungsmässigen Eid ab.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen in gedruckter Vorlage 19 Strafnachlassgesuche vor, eine verhältnismässig kleine Zahl, was davon herrührt, dass die jetzige Grossratssession nicht lange nach einer voran-

gegangenen abgehalten wird.

Zwei Gesuche, von denen ich in der letzten Session gesagt habe, dass sie dann erscheinen werden, finden sich nicht in dem Verzeichnis, das Sie heute vor sich haben. Das betrifft einmal das Gesuch des Friedrich Schenk, eines kranken Mannes, bei dem der Strafvollzug nicht möglich ist. Die Auskünfte gehen dahin, dass seine Lungentuberkulose ungefähr in demselben Stadium ist wie schon vor Monden und dass man erst später sagen könne, ob die Geschichte ganz ernst werde oder ob man das Gesuch erledigen könne.

Bezüglich des Falles Hügli, der ebenfalls zurückgelegt wurde, lauten die Auskünfte verschieden, die
einen besser, die andern weniger gut. Es ist aber eine
neue Tatsache in Erscheinung getreten, welche die
Behandlung des Gesuches zurzeit unmöglich macht.
Hügli hat gegen einen der Beteiligten eine Anzeige
wegen falschen Zeugnisses eingereicht, und das Gesuch muss bis nach Erledigung dieser Anzeige zu-

rückgelegt werden.

Zwischen den Anträgen des Regierungsrates und denjenigen der Justizkommission liegen keine Diskrepanzen vor. Die Kommission hat einzig im Fall 10, Stämpfli, eine abweichende Halturg eingenommen, indem sie die Busse, statt des Erlasses bis auf 5 Fr., gänzlich aufgehoben hat. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an, so dass auf der ganzen Linie die Anträge der vorberatenden Behörden übereinstimmen.

Schüpbach, Präsident der Justizkommission. Ich habe dem, was in der gedruckten Vorlage steht, nichts beizufügen, und da ich weiss, dass diese Vorlagen jeweilen von jedem einzelnen Ratsmitglied peinlich genau studiert werden (Heiterkeit), will ich die Diskussion nicht unnötig verlängern. Die vorberatenden Behörden sind in allen Fällen einig.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 101 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 68) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 89 bis 96 Stimmen) in das bernische Land-

recht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

- 1. Konrad Müller, von Mehlsack, Preussen, geboren den 13. April 1876, Zuschneider in Neuenburg, Ehemann der Marie Félicie geborne Mudry, geboren 1889, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 2. Karl Ernst Müller, von Mehlsack, Preussen, geboren den 15. April 1871, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Ida geborne Staub, geboren 1883, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 3. Pierre Joseph Briot, französischer Staatsangehöriger, geboren den 29. April 1878, Landwirt in Seleute, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 4. Peter Paul Heilig, von Röthenbach, Württemberg, geboren den 19. Mai 1885, Hotelangestellter in Montreux, Ehemann der Maria geborne Künzi, geboren 1882, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 5. Heinrich Bloch, von Grussenheim, Elsass, geboren den 23. September 1898, Handelslehrling in Malleray, welchem die Einwohnergemeinde Tramelandessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 6. Albert Ernst Heinrich Kirsten, von Gifhorn, Preussen, geboren den 4. Januar 1876, Huthändler in Luzern, Ehemann der Karolina geborne Bieri, geboren 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 7. Charles Philippe Chipot, von Vilars sous Dampjoux, Frankreich, geboren den 8. Januar 1871, Metzgermeister in Neuenburg, Ehemann der Elisabeth geborne Abegglen, geboren 1869, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 8. Theodor Rudolf Wurster, von Stuttgart, Württemberg, geboren den 20. Dezember 1892, Elektrotechniker in Zürich, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 9. Antoine Richard Sala, von Forni di Sotto, Italien, geboren den 21. Juni 1874, Uhrmacher in Biel, Ehemann der Louise Charlotte geborne Wuilleumier, geboren 1874, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 10. Frédéric Bernard Gonnin, von Besançon, Frankreich, geboren den 28. Mai 1881, Uhrmacher in St. Immer, Witwer der Célina Maria geborne Sylvant, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht

zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

- 11. Wilhelm Stegmayr, von Altenberg, Bayern, geboren den 27. August 1859, Buchbindermeister in Biel, Ehemann der Anna Elisabeth geborne Bischofberger, geboren 1868, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelandessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 12. Hermann Oswald Schuhmann, von Fischheim, Sachsen, geboren den 21. Februar 1883, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Anna Elisabeth geborne Schmidl, geboren 1885, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 13. Lothar Edmund Kurt Rädecke, von Holdenstedt, Preussen, geboren den 30. April 1894, Lehrer in Hochfluh bei Meiringen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Seedorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 14. Emil Jakob Straub, von Gruibingen, Württemberg, geboren den 12. September 1887, Gypser und Maler in Roggwil, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Walterswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 15. François Joseph Gur, von Liebsdorf, Elsass, geboren den 5. Dezember 1854, Landwirt in Bonfol, Ehemann der Maria Eulalie geborne Biétry, geboren 1863, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 16. Leopold Kämpf, von Gaya, Oesterreich, geboren 1862, Kaufmann in Bern, Ehemann der Estelle geborne Half, geboren 1869, Vater von neun nach österreichischem Rechte minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 17. Martin Moll, von Weinstetten, Württemberg, geboren den 4. Juni 1882, Bierbrauer in Biel, Ehemann der Martha Rosa geborne Zaugg, geboren 1886, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 18. Heinrich Ludwig August Haag, von Herbolzheim, Baden, geboren 1866, Coiffeur in Biel, Ehemann der Johanna Camilla geborne Dubler, geboren 1872, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 19. Karl Dürr, von Lörrach, Baden, geboren den 8. Juni 1875, Metallarbeitersekretär in Bern, Ehemann der Wilhelmine Auguste geborne Deventer, geboren 1885, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 20. Marcel Louis Kuenzer, von Herbolzheim, Baden, geboren den 6. Juli 1879, Kunstmaler in Bern, Ehemann der Clotilde Emilia geborne Gigy, geboren 1884,

Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 21. Mordko Pruschinowsky (genannt Markus Pruschy), von Saffet, Türkei, geboren 1883, Kaufmann in Bern, Ehemann der Klara geborne Bloch, geboren 1884, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 22. Josef Anton Maria Hellinger, von Weingarten, Baden, geboren 1858, Zieglermeister in Laufen, Ehemann der Anna Maria geborne Stieger, geboren 1867, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Dittingen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 23. Gottlieb Krauss, von Beihingen, Württemberg, geboren den 3. Juli 1871, Wirt in Bern, Ehemann der Martha geborne Grütter, geboren 1872, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 24. Arnold Neeser, von Schlossrued, Aargau, geboren 1870, Lehrmeister der städt. Lehrwerkstätten in Bern, Ehemann der Emma Margaretha geborne Köhler, geboren 1876, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 25. Jakob Anton Fohrer, von Mülhausen, Elsass, geboren den 19. April 1884, Kaufmann in Basel, Ehemann der Elisabeth Margaretha Braun, geboren 1874, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 26. Heinrich Baumann, vormals Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, geboren den 29. August 1882, Chauffeur in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 27. Hermann Heinrich Schneider, von Adelsheim, Baden, geboren 1883, Concierge in Biel, Ehemann der Mina geborne Götz, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Mont-Tramelan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 28. Christian Jung, von Wiesbaden, Preussen, geboren den 9. Februar 1881, Hotelier in Weggis, Ehemann der Luise Auguste geborne Müller, geboren 1862, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 29. Wilhelm Friedrich Boch, von Bötzingen, Baden, geboren 1895, Schneider in Flawil, St. Gallen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 30. Christian August Rall, von Unterjesingen, Württemberg, geboren 1879, Kaufmann in Domdidier, Ehemann der Viktorine Lucie geborne Jordan, geboren 1878, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 31. Ernst Heinrich Lange, von Bräunsdorf, Sachsen, geboren den 7. Mai 1864, Zuschneider in Bern, Ehemann der Rosina geborne Egli, geboren 1872, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 32. Wilhelm Krügle, von Berwangen, Baden, geboren den 22. Juni 1887, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 33. Karl Bruno Zielasko, von Berlin, geboren den 5. Juni 1887, Linierer in Bern, Ehemann der Frieda geborne Baumann, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 34. François Marie Donat-Magnin, von Mont-Saxonnex, Hochsavoyen, geboren den 16. Februar 1868, Uhrmacher in Bévilard, Ehemann der Léa Bertha geborne Flotiront, geboren 1877, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 35. François Charles Léon Frossard, von Glère, Frankreich, geboren den 25. Februar 1861, Schreinermeister in St. Ursanne, Ehemann der Marie Josephine geborne Schaffner, geboren 1870, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde St. Ursanne das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 36. Konstantin Schandrik, russischer Staatsangehöriger, geboren den 10. Mai 1879, Schreiner in Bern, Ehemann der Olga geborne Swanowna, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 37. Friedrich Wilhelm Finger, von Sachsenberg, Preussen, geboren den 5. November 1875, Bureauangestellter in Bern, Ehemann der Anna geborne
 Maurer, geboren 1881, Vater von drei minderjährigen
 Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 38. Karl Pulvermacher, preussischer Staatsangehöriger, geboren 1876, Kaufmann in Lausanne, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 39. Eduard Adolf Föhr, von Stuttgart, Württemberg, geboren den 17. Februar 1875, Kaufmann in Genf, Ehemann der Bertha Emilie geborne Winther, geboren 1875, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 40. Eugen Hassler, von Dornach, Elsass, geboren 1877, Coiffeur in Ostermundigen zu Bern, Ehemann der Emma geborne Lenzin, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte

- Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 41. Jules Auguste Morin, von Sens, Frankreich, geboren den 13. November 1891, Buchhalter in La Chaux-de-fonds, Ehemann der Helene Martha geborne Jaques, geboren 1893, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 42. Maximilian Friedrich Engler, von Britzingen, Baden, geboren den 27. November 1868, Bauführer in Meiringen, Ehemann der Emma Friederike geborne Schmolk, geboren 1872, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die gemischte Gemeinde Meiringen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 43. Dominik Fluri, von Matzendorf, Kanton Solothurn, geboren den 24. April 1874, Kaufmann in Bern, Ehemann der Emilie Hedwig geborne Perret, geboren 1887, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 44. Hermann Knöfler, von Rossbach, Böhmen, geboren den 12. Juli 1883, Betriebsleiter in Lotzwil, Ehemann der Jeanne Marie geborne Aeberhard, geboren 1881, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Gutenburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 45. Hugo Ehinger, von Singen, Baden, geboren 31. März 1872, Buchdrucker in Meiringen, Witwer der Maria geborne Röther, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die gemischte Gemeinde Meiringen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 46. Paul Joseph Pettineroli, von Pella, Italien, geboren den 26. November 1870, Schriftsetzer in Lausanne, Ehemann der Rosalie Jenny geborne Béboux, geboren 1873, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 47. Christian Théophile Frédéric Belser, von Sersheim, Württemberg, geboren den 1. Juli 1872, Unternehmer in Locle, Ehemann der Sophie Alice geborne Quartier, genannt Maire, geboren 1867, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 48. Hermann Theodor Lindenmeyer, von Freiburg, Baden, geboren den 17. Dezember 1883, Pfarrer in Guttannen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Guttannen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 49. François Alcide Adolphe Petit, von Montlebon, Frankreich, geboren den 13. Januar 1865, Uhrmacher in Pontenet, Ehemann der Emma Augustine geborne Meyer, geboren 1869, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelandessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 50. Johann Jakob Walter, von Büsingen, Baden, geboren 1873, Krankenwärter in Spiez, Ehemann der Wilhelmine Rosina geboren Krämer, geboren 1864,

Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 51. Gottlieb Franz Thielert, von Gross-Schwentischken, Ost-Preussen, geboren 1887, Bankangestellter in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 52. Henri Alphonse Doriot, von Beaucourt, Frankreich, geboren den 7. Mai 1872, Uhrmacher in Reconvilier, Ehemann der Alice Zélina geborne Moser, geboren 1870, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.
- 53. Paul Julius Gröpler, preussischer Staatsangehöriger, geboren 1876, Photograph in Chaux-de-Fonds, Ehemann der Hulda geborne Walde, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 54. Wilhelm Stoll, von Griessen, Baden, geboren 1881, Kaufmann in La Chaux-de-Fonds, Ehemann der Ida geborne Reichen, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde La Ferrière das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 55. Otto Richard Wagner, von Rottenburg, Württemberg, geboren den 25. September 1876, Verleger in Bern, Ehemann der Friederike Pauline geborne Zimmermann, geboren 1877, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 56. Max Willy Patzer, von Neustadt, Sachsen-Weimar, geboren 1894, Kommis in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 57. Johann Baptist Fischer, von Kolmar, Elsass, geboren 1887, Schriftsetzer in Birsfelden, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 58. Achilles Brunschwig, von Cernay, Elsass, geboren den 5. Juli 1877, Kaufmann in Lausanne, Ehemann der Julia Alice geborne Levy, geboren 1884, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 59. Wilhelm Louis Zweigart, von Schlierbach, Württemberg, geboren den 23. Februar 1886, Mechaniker in Lausanne, Ehemann der Julia Eugenie geborne Reymondin, geboren 1887, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 60. Theodor Alfred Abächerli, von Menzenschwand, Baden, geboren 1893, Landarbeiter in Reuti bei Hasleberg, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

- 61. Abram Weinberg, von Warschau, Russland, geboren den 24. März 1877, Marktkrämer in Bern, Ehemann der Feiga Ruchlja geborne Tandaiter, geboren 1877, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 62. Adalbert Eduard genannt Albert Bantle, von Stuttgart, Württemberg, geboren 1877, Hotelier in Chaux-de-Fonds, Ehemann der Alexina Emma geborne Marquis, geboren 1877, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 63. Gertrud Chappuit, von Mülhausen, Elsass, geboren den 23. September 1861, Köchin und Bretzelfabrikantin in Bern, ledig, welcher die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 64. Otto Christian Dallmer, von Neumünster, Preussen, geboren 1874, Bauunternehmer in Pieterlen, Ehemann der Frieda Martha geborne Burkhalter, geboren 1880, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Pieterlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 65. Salomon Jakobson, von Schitomir, Russland, geboren den 22. September 1879, Chef-Magaziner in Bern, Ehemann der Luba geborne Jakobson, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 66. Max Steuer, von Freiburg im Breisgau, geboren den 28. April 1885, Maler in Rüegsau, Ehemann der Emma geborne Zaugg, geboren 1886, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.
- 67. Anton Wenzel Kotoun, von Cehnitz, Oesterreich, geboren den 18. August 1876, Coiffeur in Bern, Ehemann der Emilie Karoline Emma geborne Lips, geboren 1875, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Fortsetzung der zweiten Beratung.
(Siehe Seite 189 hievor.)

Art. 12.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 12 habe ich eine einzige ganz kleine Aenderung zu proponieren, nämlich es

seien die Worte zu streichen: «und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist». Diese Streichung wird notwendig durch die in Art. 8 getroffene Massnahme und empfiehlt sich also ohne weiteres.

Schürch, Präsident der Kommission. Ich möchte zum zweiten Absatz eine kleine Bemerkung machen. Es ist vorgesehen, dass der Konzessionsentzug auf dem Wege des Strafurteils erfolgen könne, also als Nebenstrafe, als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung. Das ist nicht zu verwechseln mit dem in Art. 4 vorgesehenen Konzessionsentzug, der rein administrativen Charakter hat. Wir haben hier also die gleiche Ordnung wie im Strassenpolizei-, speziell im Automobilwesen. Der Entzug der Bewilligung kann sowohl durch Strafurteil als auch durch administrative Massnahme angeordnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt und wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird mit Geldbusse bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 1000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Erwachsene, welche Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspiel-theater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Wer Lichtspielvorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft und zur Nachbezahlung einer angemessenen Konzessions-

gebühr verhalten.

Art. 14.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat Herr Dr. Dürrenmatt auf den Zusammenhang des Art. 161 des Strafgesetzbuches mit diesem Art. 14 hingewiesen und gewünscht, es möchte dieser Zusammenhang auf die zweite Beratung noch geprüft werden. Er hat auch angedeutet, eventuell könnte der Art. 161 im Steuergesetz hier im Lichtspielgesetz derart konsumiert werden, dass er nachher aufgehoben werden könnte.

Diese gewünschte Untersuchung ist erfolgt und hat zu einem Abänderungsantrag geführt, den Sie im zweiten Teil des Art. 14 finden. Vorher war der Art. 161 Steuergesetz mit einer einzigen Ausnahme konsumiert gewesen. Man hatte die dort noch erwähnten «Lieder» nicht aufgenommen. Wir holen nun das Versäumte nach und schieben in Art. 14 dieses Wort «Lieder» noch ein. Damit ist Art. 161 Steuergesetz vollständig erfüllt und kann aufgehoben werden, was im Schlussartikel des Gesetzes vorgenommen wird.

Schürch, Präsident der Kommission. Um Missverständnisse zu verhüten, möchte ich noch beifügen, dass es sich natürlich nur um Lieder handelt, die gedruckt feilgehalten oder in anderer Weise in Verkehr gebracht werden. Das blosse Singen von an sich anstössigen Liedern wird dadurch nicht ergriffen, sondern nur das Lied als Schundliteratur, sei es also gedruckt oder in anderer Form, z. B. von Grammophonplatten usw., vervielfältigt, kann nach diesen Bestimmungen des Gesetzes bestraft werden. Im übrigen aber bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen über Aergernis erregendes Beneh-

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Verboten sind: Die Drucklegung, der Verlag, die Freihal-tung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erre-

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Art. 15.

Dürrenmatt. Im dritten Alinea heisst es: «Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann zu den gleichen Strafen

und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden». Nach diesem Wortlaut könnte man meinen, die Verbreitung von Schundliteratur an Minderjährige wäre eher leichter zu bestrafen als die übrige Verbreitung von solcher Literatur. Das ist nicht der Wille des Gesetzgebers, und ich frage mich, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Redaktion ungefähr dahin umzuändern: «Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden», also die Worte «zu den gleichen Strafen und» wegzulassen. Wenn für die Verbreitung an Minderjährige die gleichen Strafandrohungen da sind, braucht man es nicht besonders zu sagen, sondern man braucht nur die schwereren Fälle hervorzuheben. Ich beantrage, die genannten Worte zu streichen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich diesem Abänderungsantrag anschliessen.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 15. Wer dem Verbot des Art. 14 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungsund Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

Art. 16.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel stand vorher unmittelbar nach dem ersten Abschnitt und wurde nun in die gemeinsamen Vorschriften und Uebergangsbestimmungen hinübergenommen, um zum Ausdruck zu bringen, dass er nicht nur bei fahrlässigen Widerhandlungen betreffend das Lichtspielwesen, sondern auch in bezug auf die Schundliteratur gelten soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Anwendung.

Art. 17.

Dürrenmatt Ich möchte die Diskussion nicht unnütz verlängern, halte es aber doch für zweckmässig, noch einige Worte zu Art. 17 zu verlieren, der bereits in der ersten Lesung diskussionslos vorbeigegangen ist, aber doch in einem grossen Teil der Bevölkerung auf Widerspruch stossen wird, und zwar nach der Richtung, dass diese Bestimmung zu der gleichen Kategorie gehört wie die gestern von mir kritisierten Strafbestimmungen. Durch diese Bestimmung wird eigentlich wiederum ein Hintertürchen geschaffen, um das Gesetz zu umgehen. Sie kommt mir vor wie eine Verbeugung vor einer gewissen Kunst- und Literaturrichtung. Man will sich das Gewissen salvieren, dass man nicht etwa in den Geruch des Muckertums usw. komme. Man glaubt, man müsse in diesem Gesetz die Freiheit der Kunst, Literatur und Wissenschaft extra proklamieren. Sofern es sich wirklich um Kunstwerke handelt und wirklich höhere Interessen der Kunst, Literatur und Wissenschaft bestimmend sind, ist ein solcher Artikel gar nicht nötig. Denn da, wo wirkliche Kunst und Literatur in Frage stehen, wird man mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Schundliteratur nicht in Konflikt kommen. Aber eine solche Bestimmung bietet ein gar bequemes Hintertürchen für gewisse Fabrikanten und Spekulanten, die ihre zweifelhaften Produkte unter dem Deckmantel der Kunst und Literatur ins Volk hineinbringen und bei jedem noch so minderwertigen Kunstwerk vor dem Richter geltend machen werden, das sei ein grosses Kunstwerk oder ein bedeutendes Werk der Literatur und man werde doch nicht ein solcher Banause sein und die Verbreitung dieses Werkes durch den Polizeirichter verhindern wollen. Jeder, der der Verbreitung von Schundliteratur oder sittenlosen Kunstwerken angeschuldigt wird, wird sich dann ohne weiteres hinter diesen Artikel verbergen und dem Richter eine Nase zu drehen suchen. Es ist jedenfalls nicht der Wille des Bernervolkes, dass mit diesem Hintertürchen dem Gesetz eine Nase gedreht werde, und die grossen Kreise, die gestützt auf dieses Gesetz eine ernsthafte Bekämpfung der Schundliteratur erwarten, wünschen, dass der Art. 17 aus der Vorlage entfernt werde. Ich wiederhole, die wirkliche Kunst, Literatur und Wissenschaft werden dadurch keineswegs geschädigt, denn ihnen gegenüber wird kein Richter des Kantons Bern die Strafbestimmungen gegen die Schund-literatur zur Anwendung bringen wollen. Das ist schon unter dem jetzigen Zustand nicht geschehen und wird auch später nicht vorkommen. Aber wenn man hier eine solche Verbeugung macht vor einer gewissen Richtung in Kunst und Literatur, so werden die Richterämter geradezu eingeladen, ein Auge zuzudrücken und den guten Zweck, den das Gesetz verfolgt, durch eine laxe Anwendung zu vereiteln. Ich beantrage deshalb die Streichung des Art. 17.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor der ersten Beratung des Lichtspielgesetzes habe ich in der «Berner Volkszeitung» einen Leitartikel gelesen, der sich mit diesem Art. 17 befasste und den Gedanken ausdrückte, man sollte nicht durch eine derartige Bestimmung unter Umständen die guten Vorschriften des Gesetzes illuso-

risch machen. Ich habe bereits in der ersten Lesung auf jenen Artikel aufmerksam gemacht und von seiten des Herrn Dr. Dürrenmatt einen Streichungsantrag erwartet. Der Artikel ging aber unbeanstandet durch. Heute kommt nun der Streichungsantrag. Ich verstehe die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt schon und gebe zu, dass ein ansehnliches Körnlein Wahrheit darin stecken könnte, wenn die Ausführung des Gesetzes eine laxe oder verfehlte würde. Man wollte aber mit Art. 17 darauf hinweisen, dass man da, wo das Lichtspiel unter Umständen in der Wissenschaft grosse Dienste leisten kann, nicht polizeilich einschreiten wolle. Es kann z. B. eine Aerztegesellschaft ihren Mitgliedern durch Lichtspiele Krankheitsformen zur Kenntnis bringen oder in anderer Weise Nacktheiten und dgl. darstellen. Oder es kann unter Umständen eine Künstlergesellschaft zum Zwecke der Belehrung zu einem ähnlichen Mittel kommen. Kurz es sind jedenfalls Fälle möglich, die, wenn sie gewerbsmässig ausgebeutet würden, unbedingt unter das Gesetz fielen, die aber, einer Aerzteoder Künstlergesellschaft vorgeführt, zu irgendwelcher Repression nicht Anlass geben könnten. Man wollte mit diesem Artikel zum Ausdruck bringen, dass da, wo ein höheres wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse vorhanden ist, durch polizeiliche Massnahmen keine Einschränkung getroffen werden soll. Ich fürchte den Artikel nicht. Er könnte nur gefährlich werden, wenn eine missbräuchliche Anwendung des Gesetzes platzgreifen würde. Sosehr ich die Ausführungen des Herrn Dr. Dürrenmatt begreifen kann, so halte ich doch dafür, man sollte den Artikel im Interesse des Gesamtgedankens, der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen soll, stehen

Schürch, Präsident der Kommission. Ich halte auch dafür, dass die Streichung des Art. 17 nicht am Platze ist. Es handelt sich allerdings in erster Linie um eine rein praktische Frage. Ueber das, was wir hier im Grossen Rat wollen, ist man allgemein einig. Auch zwischen Herrn Dr. Dürrenmatt und der Kommission besteht nicht die geringste Differenz über die Absicht, die man im Gesetz niederlegen will. Nur wird befürchtet, dass Art. 17 gerade dieser Absicht, die wir verfolgen, entgegenstehen könnte, indem durch Art. 17 dem Richter eine gewisse Lax-heit nahegelegt werden könnte. Ich kann diese Ansicht aus folgendem Grund nicht teilen. wir den Artikel jetzt streichen, so kann das gerade wieder zu Auffassungen führen, die uns nicht ent-sprechen. Wir sind da vor missbräuchlicher oder irrtümlicher Anschauung überhaupt nie sicher. Aber mit Art. 17 erreichen wir etwas, was wir bisher nicht erreicht haben, nämlich das, dass schon eine missbräuchliche Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken bestraft werden kann, was bis jetzt nicht möglich war. Ich habe selbst in der richterlichen Praxis wiederholt mit Fällen zu tun gehabt hat, wo Schriften und Bildwerke verbreitet worden sind, die an sich, objektiv genommen, nicht zu be-anstanden waren, aber wo durch die Art der Ver-breitung, speziell unter Schulkindern und jugendlichen Personen, ein grosser Missbrauch getrieben wurde. Nach dem bisherigen Gesetz konnte man dagegen nicht einschreiten, weil der Charakter der Sittenlosigkeit im Gegenstand selbst liegen musste.

Wenn z. B. ein medizinisches Werk mit Abbildungen objektiv nicht zu beanstanden ist, kann jetzt damit der grösste Missbrauch und Unfug getrieben werden und wir stehen ihm machtlos gegenüber. Wird aber Art. 17 aufgenommen, so haben wir eine Waffe dagegen. Die Verbreitung kann bestraft werden, ohne dass gegen die Publikation an sich ein schweres Bedenken geäussert werden könnte, nur weil die Art der Verbreitung nicht einem höhern Interesse der Kunst, Literatur oder Wissenschaft dient, wie es der Fall ist bei der Verbreitung gewisser medizinischer, auch populär-medizinischer Werke unter Schulkindern und unter der aus der Schule entlassenen Jugend. Ich glaube, wir erreichen gerade etwas im Sinne der Ausführungen des Herrn Dürrenmatt, wenn wir den Artikel aufnehmen, wie er jetzt dasteht. Er hat nicht etwa nur die Seite, die Herr Dürrenmatt drin sieht, eine allzu liberale Tendenz, sondern er steckt auch gewisse Grenzen ab, die abzustecken im Interesse der Bekämpfung des unsaubern Spekulantentums liegt.

Dürrenmatt. Es ist richtig, dass ich den Art. 17 eigentlich schon in der ersten Beratung hätte aufgreifen sollen und dass der Antrag auf Streichung etwas spät kommt. Ich muss um Entschuldigung bitten, dass mir da in der ersten Lesung ein Versehen passiert ist.

Nun möchte ich dem Herrn Polizeidirektor aber doch bemerken, dass jedenfalls die von ihm angeführten Beispiele, die Vorführungen in medizinischen oder Künstlergesellschaften, hier ausser Betracht fallen, weil das Gesetz die Lichtspielaufführungen nur angeht, soweit es sich um öffentliche Aufführungen handelt.

Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten habe ich mit Interesse angehört und nehme gerne davon Akt, dass der Artikel so ausgelegt wird, dass eine missbräuchliche Verbreitung solcher Schriftwerke bestraft werden kann. Es wäre wünschbar gewesen, dass eine nähere Ausführung des vom Herrn Kommissionspräsidenten im Gesetze selbst platzgegriffen hätte. So wie der Artikel sich jetzt präsentiert, ist er doch eine Gefahr, und es könnten die von mir signalisierten Konsequenzen eintreten. Ich muss den Streichungsantrag aufrecht erhalten.

Scherz. Ich würde die Streichung des Art. 17 begrüssen. Wenn es sich um Kunst und Wissenschaft handelt, ist dem einen alles rein und dem andern unrein. Da ist vor allem das persönliche Empfinden massgebend. Der Richter weiss ohne weiteres, dass Werke, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, selbstverständlich ausgenommen sind und er wird auch ohne diese Bestimmung das Richtige treffen. Wenn wir sie aber aufnehmen, so wird das Volk daran Anstoss nehmen und einem bei der Empfehlung des Gesetzes entgegenhalten, man öffne da ein Hintertürchen. Aus diesem Grunde möchte ich den Artikel streichen.

Schürch, Präsident der Kommission. Der Art. 17 kann doch nicht so missverstanden werden, wie man jetzt anzunehmen scheint. Der Wortlaut ist klar und kann nicht anders verstanden werden, als dass dieses höhere Interesse nicht nur bei der Herstel-

lung von Büchern und andern Werken, sondern auch bei der Art ihrer Verbreitung und Vorführung vorhanden sein muss, wenn man sich darauf stützen will

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen abez von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

Art. 20.

Schürch, Präsident der Kommission. Zu Art. 20 beantrage ich persönlich die Beifügung des Satzes: «Vorbehalten ist Art. 10, Absatz 2». Das ist eine Konsequenz aus der über den Streichungsantrag des Herrn Dr. Dürrenmatt zu Absatz 2 des Art. 10 erfolgten Abstimmung. Es wurde damals der Antrag gestellt, die Bestimmung zu streichen, dass die Polizeidirektion binnen drei Tagen über den Rekurs gegen den Entscheid des Kontrollbeamten betreffend die Zulassung von Filmen endgültig entscheide. Dieser Antrag ist abgewiesen worden und es bleibt also bei jener Bestimmung. Ein Rekurs an den Regierungsrat ist in diesem Falle nicht mehr zulässig und es muss diese Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 20 hier noch ausdrücklich aufgenommen werden, damit nicht wegen der Abweisung von Filmen unnötige und unzulässige Rekurse an den Regierungsrat ergriffen werden.

Angenommen nach Antrag Schürch.

Beschluss:

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Vorbehalten ist Art. 10, Absatz 2.

Art. 21.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Art. 161 des Strafgesetzbuches durch Art. 14 des vorliegenden Gesetzes vollständig konsumiert ist, können wir ihn aufheben. Allerdings ziehen wir die Bestimmungen betreffend die Presspolizei nicht mit ein, sondern behalten sie vor. Bei der nochmaligen Durchsicht des Art. 161 Strafgesetzbuch habe ich gesehen, dass dort ein Druckfehler steht, indem es heisst: «Die Bestimmungen betreffend die Presspolizei (Art. 239 ff.) bleiben vorbehalten». Es sollte heissen: Art. 240 ff. Dieser Druckfehler hat sich durch drei Auflagen hindurch immer erhalten — ein Beispiel von der ungeheuern Zähigkeit eines solchen Kerls. Wir wollen ihn nun aber doch ein für allemal verabschieden und sagen: Art. 240 ff. Zugleich proponiere ich eine kleine Einschiebung, nämlich zu sagen: «(Art. 240 ff. des Strafgesetzbuches)».

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Tschumi.

Beschluss:

Art. 21. Art. 161 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 wird aufgehoben.

Die Bestimmungen betreffend die Presspolizei (Art. 240 u. folg. des Strafgesetzbuches) werden vorbehalten.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Präsident. Ich will anfragen, ob von irgend einer Seite beantragt wird, auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen.

Schürch, Präsident der Kommission. Wir müssen in Art. 15 noch ein Versehen gutmachen. Die Fassung des letzten Absatzes ist meines Erachtens mit unserm Beschluss zu Art. 11 nicht mehr verträglich. Es heisst dort: «Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs - und Busseröffnungsverfahren-kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäu-fern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden». Dieses Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren ist nun aber dem Grundsatz nach obligatorisch und nicht fakultativ erklärt worden, und das muss hier konsequenterweise gleich gefasst werden. Ich stelle deshalb den Antrag, auf Art. 15, Absatz 4, zurückzukommen und ihn folgendermassen zu redigieren: «Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungsund Busseröffnungsverfahren findet in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung».

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 15 . . . Mehrheit.

Herr Regierungsrat Tschumi erklärt sich mit dem Abänderungsantrag Schürch einverstanden und dieser wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

Art. 15, Absatz 4: Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungsund Busseröffnungsverfahren findet in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, aut den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes

Mehrheit.

Die Festsetzung der Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf wird dem Regierungsrat überlassen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, welche Grundsätze in Zukunft für die Naturalisation von Ausländern, welche nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, beobachtet werden sollen.

> Dürrenmatt, Lindt, v. Grünigen, v. Wurstemberger, Ingold (Wichtrach), Thönen, Bösiger.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Gedenkt der Regierungsrat in nächster Zeit Massnahmen zu treffen, um die gänzliche Ausrottung des Nussbaumes zu verhindern?

Wyder, Stucki, Müller (Boltigen), Abbühl, Berger (Langnau), v. Grünigen, Moor, Boinay, Boss, Ingold (Wichtrach), Minder, Gosteli, Bühler (Frutigen), von Allmen, Seiler, Schüpbach, Neuenschwander, Stauffer (Corgémont).

Geht an den Regierungsrat.

Präsident. Nun haben wir unsere Traktandenliste bis an das Gesetz über das Gemeindewesen erschöpft, und entgegen meiner heute morgen geäusserten Ansicht halte ich dafür, dass es keinen grossen Wert mehr hat, morgen noch mit dem Gemeindegesetz fortzufahren, nachdem eine ausserordentliche Herbstsession zu diesem Zweck in Aussicht genommen worden ist. Unter diesen Umständen hat eine Fortsetzung der Verhandlungen am morgigen Tag keinen sehr grossen Wert, und ich muss offen gestehen, dass ich mit einiger Besorgnis einer weitern Sitzung entgegensehen würde, indem sich die Reihen schon heute bedeutend gelichtet haben, so dass das Resultat der morgigen Sitzung leicht ein unbefriedigendes sein könnte. Ich möchte Ihnen daher meinerseits vorschlagen, jetzt die Session zu schliessen.

Wird das Wort zu diesem Antrag verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich schliesse daraus, dass der Rat damit einverstanden ist, heute die Session zu schliessen. Damit bin ich am Ende meiner Präsidialtätigkeit angelangt und es liegt mir nur noch ob, allen Kollegen des Rates bestens zu danken für die freundliche Unterstützung und das Wohlwollen, das sie mir während dieses Präsidialjahres haben zuteil werden lassen.

Die Sitzung ist geschlossen, ebenso die Session und ich wünsche den Herren glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 121/2 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.



•